



Abschlussarbeiten am Institut für Europäische Studien (AIES-online)

Nr. 26

Asylentscheidung als Schauplatz der Grenze

Zur Ko-Konstitution von Territorialität und vergeschlechtlichter Normen

von

Annelie Neumann

20.03.2023



Annelie Neumann ist Absolventin des Studienganges Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa. Der hier vorliegende Text stellt die überarbeitete Fassung ihrer Masterarbeit dar, die an der Professur für Humangeografie erarbeitet und von Stephan Schurig und Dr. Petra Sußner (HU Berlin) betreut wurde.

Impressum

Herausgeber: Institut für Europäische Studien

Anschrift: TU Chemnitz, Institut für Europäische Studien, Thüringer Weg 9, 09126 Chemnitz

Erscheinungsort: Chemnitz

Inhalt

1. Hinführung.....	1
2. Queer Refugees und die Asylentscheidung – der Stand der Forschung	3
3. Kritische Perspektiven als theoretischer Rahmen.....	7
4. Zur eigenen Position und zum Umgang mit der Empirie	12
5. „Es wäre völlig lebensfremd“ – Zur Wechselwirkung von Normativitäten und Grenzbeziehungen.....	19
5.1. Can the subaltern Queer speak? – Zu homonationalistischen Konstruktionen im Asylentscheidungsprozess.....	20
5.2. Eurozentristische Heteronormativität und heteronormativer Eurozentrismus – die Entscheidungsbegründung	45
6. Fazit.....	77
Literaturverzeichnis.....	83
Anhang.....	94
Anhang I.....	94
Anhang II.....	95
Anhang III.....	96
Anhang IV.....	97
Anhang V.....	98
Anhang VI.....	99
Anhang VII.....	100
Anhang VIII.....	101
Anhang IX.....	102
Anhang X.....	105
Selbstverständniserklärung	199

1. Hinführung

Seit Juni 2019 bin ich als Beraterin für queere Geflüchtete in Chemnitz, Süd-, West- und Mittelsachsen tätig. In dieser Zeit habe ich über 90 Isbtiq*-Menschen¹ aus afrikanischen, südamerikanischen und asiatischen Ländern zu den Vorgängen im Asylsystem beraten und in den unterschiedlichen Etappen des Anerkennungsprozesses begleitet. Je nachdem, wie frühzeitig queere Asylsuchende den Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen können oder wollen, beinhalten die meisten Termine Vorbereitungen auf die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Beratungen zum Klageeinreichen und Vermittlungen einer juristischen Begleitung nach einer Ablehnung durch das BAMF sowie Vorbereitungen der Gerichtsanhörung, in der über die Richtigkeit des BAMF-Ablehnungsbescheides entschieden wird. Auffällig ist, dass Anerkennungen, die direkt auf der Ebene des BAMFs erfolgen, derart selten vorkommen, dass ich die positiv entschiedenen Fälle in meiner nun dreijährigen Zeit in der Beratungsstelle an einer Hand abzählen kann. Weder anhand der Qualität der Inhalte noch an der Normativität der Genderperformance lässt sich eine kongruente Entscheidungspraxis erkennen. Denn ich habe bereits zahlreiche und unterschiedliche Fallkonstellationen begleiten können, die allesamt abgelehnt wurden: Klient*innen, die sich aufgrund von Unwissenheit oder Sorge nicht geoutet haben; Klient*innen, die lückenhaft von ihren Verfolgungserfahrungen berichteten; aber auch Klient*innen, die der Forderung entsprechend sehr detailliert und chronologisch von ihren Verfolgungserfahrungen erzählten; Klient*innen, die eine gesamte Chronologie inklusive Beweisfotos und -materialien vorbereitet hatten; Klient*innen, die mit ihren mehrjährigen Beziehungspersonen Asyl beantragten. Unabhängig davon, ob die Antragsteller*innen aufgrund psychischer Vorbelastungen und/oder mangelndem Selbstbewusstsein Schwierigkeiten in einer chronologischen und detaillierten Erzählung haben oder ob die Personen durch gute Vorbereitung und Empowerment den Anforderungen an den Sachvortrag gerecht werden konnten: Lediglich 2,7 Prozent der Menschen, die in der Chemnitzer Beratungsstelle angemeldet sind, erhielten direkt vom BAMF eine Anerkennung.

¹ Isbtiq* steht für lesbisch, schwul, trans-, intergeschlechtlich und queer. Das Sternchen soll weitere Facetten sexueller Orientierungen und/oder geschlechtlicher Identitäten widerspiegeln, die hier nicht explizit benannt werden. Die einzelne Verwendung der Begriffe queer bzw. Queerness stehen in dieser Arbeit synonym für Isbtiq*, bzw. LSBTIQ*.

Diesen Trend konnte ich schnell – bereits nach der Sichtung der Fallakten, die ich zu Beginn meiner Tätigkeit übernommen habe – erkennen und im weiteren Verlauf meiner Beratungspraxis immer wieder bestätigen. Dabei bin ich regelmäßig beim Lesen der Ablehnungsbescheide auf große Irritation gestoßen. Insbesondere bei jenen Klient*innen, mit denen ich mehrere Anhörungsvorbereitungen durchgeführt habe und die sehr empowert und selbstsicher in das BAMF-Interview gegangen sind, überraschten mich die Begründungen in den Ablehnungen. An dieser Stelle möchte ich Transparenz darüber schaffen, dass ich durch die Beratungen und durch die darin entstehenden vertrauensvollen Beziehungen einen nahen Bezug zu den queeren Personen habe, während mir verwaltungsinstitutionelle Logiken fern liegen. Doch trotz einer Reflexion meines Standpunktes erschienen mir einige Argumentationen in den Ablehnungsbescheiden sehr konstruiert, realitätsfern und teilweise krude.

Es drängte sich die Frage nach der Position der Entscheider*innen auf und ob Privilegien wie Weiß-Sein und Heterosexualität diese Begründung hervorbringen oder zumindest begünstigen könnten. Weil ich in meiner Beratungspraxis immer wieder derartige Irritationen verspürt habe, entstand der Wunsch, mich dieser Fragestellung wissenschaftlich zu nähern. Welche Normvorstellungen erhalten Einzug in die BAMF-Entscheidungsprozesse und beeinflussen die schlussendliche Argumentation der Entscheidung des BAMFs? Vor dem Hintergrund der hohen Ablehnungszahlen und der zentralen Funktion des BAMFs über Zutritt oder Ausgrenzung zu entscheiden, fällt der Fokus auf die Rolle territorialer Grenzen. Gibt es eine Wechselwirkung zwischen den Normvorstellungen in der Asylentscheidung und im dazugehörigen Prozess und der (Re)Produktion von Grenzziehungspraktiken? Welche Auswirkungen hat Grenzschutz in diesem Setting? Diese Überlegungen führten zu einer zentralen Forschungsfrage, die ich in dieser Arbeit beantworten möchte: Wie zeigt sich das Verhältnis zwischen Normativitäten und Grenzziehungen am Beispiel von Asylentscheidungsprozessen queerer Geflüchteter?

Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage nehme ich einen machtkritischen Blick auf die Strukturen des BAMFs ein. Mittels eines intersektional informierten Queerreadings analysiere ich 201 Länderberichte aus der Datenbank des BAMFs als zentralen Aspekt des Entscheidungsprozesses. Mit demselben methodischen Vorgehen arbeite ich anhand von acht

Asylbescheiden von queeren Personen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten aus den Ländern Äthiopien, Iran, Jamaika, Kenia, Russland, Senegal und Tunesien heraus, ob und inwiefern Normvorstellungen spezifische Argumentationsmuster hervorbringen und prägen. Im Fazit möchte ich diese beiden Stränge zusammenführen und die Verwobenheit mit Territorialisierung und mit grenzschützenden Funktionen erläutern. Bevor ich mich allerdings diesen Inhalten widme, ist eine Beleuchtung meines methodischen Vorgehens, meiner theoretischen Vorannahmen und der bisherigen Arbeiten an dieser Schnittstelle unumgänglich. Mit Letzterem möchte ich beginnen und meine Arbeit in der aktuellen Forschung verorten.

2. Queer Refugees und die Asylentscheidung – der Stand der Forschung

Bisher haben zahlreiche Forscher*innen die Probleme und Schwierigkeiten, denen queere Geflüchtete im Laufe des Asylverfahrens begegnen, untersucht und theoretisiert.² Die interdisziplinären Zugänge schaffen eine breite Auseinandersetzung – nicht nur im englischsprachigen Raum. Durch die mehrfach marginalisierte Prägung der Lebensrealitäten von queeren Fluchtmigrant*innen bewegen sich die Analysen meist auf dem Terrain machtkritischer Positionen. In diesem Kapitel möchte ich den aktuellen Stand jener Forschungen skizzieren, die sich auf kritische Weise mit der Asylentscheidung beschäftigen, da diese Positionen anknüpfungsfähig für meine Perspektive sind.

Wie die SOGICA-Forschungen in einer komparativen Auseinandersetzung mit den Entscheidungsprozessen in Großbritannien, Italien und Deutschland zeigen, ist der

² Die Veröffentlichung „Queering Asylum in Europe“ (Danisi et al. 2021), die Forschungsergebnisse des Projekts ‘Sexual Orientation and Gender Identity Claims of Asylum: A European Human Rights Challenge – SOGICA’ präsentiert, bietet eine breite Auseinandersetzung mit den vielfältigen (Problem)Bereichen, denen queere Geflüchtete begegnen: von einer Beleuchtung der theoretischen Rahmenbedingungen (ebd., S. 3-92) über die Situation in den Herkunftsländern sowie der Flucht (ebd., S. 139-178) bis hin zum Bereich der Grundversorgung (ebd., S. 331-416).

Auch im Sammelband „Fleeing Homophobia“ (Spijkerboer 2013a) wird eine vielfältige Vertiefungen zur Schnittstelle Fluchtmigration und Queer-Sein vorgenommen, auch anhand spezifischer geografischer Kontexte: so wird sich beispielsweise der Unterbringungssituation in den Niederlanden (Battjes 2013) oder der Situation von queeren Geflüchteten in der Türkei (Cagnolini 2013) gewidmet. Auch die Vielfalt der queeren Lebensrealitäten wird beleuchtet, zum Beispiel eine Auseinandersetzung zu Familiennachzug bei queeren Menschen (Sußner 2013) oder eine spezifische Betrachtungsweise der Rechtsprechung zu Trans*Personen (Berg und Millbank 2013).

Entscheidungsprozess ein vielschichtiges Forschungsfeld, das zahlreiche Fallstricke (nicht nur) für queere Geflüchtete beinhalten kann (Danisi et al. 2021, S. 173–258).³ In dem Kapitel, das den Ist-Zustand auf einer breiten empirischen Basis beschreibt, wird zum Beispiel die Ambivalenz der Wartezeit (ebd., S.183) beleuchtet, die Vorbereitung auf die Anhörung (ebd., S.185-192), juristische Begleitungsmöglichkeiten (ebd., S. 192-201), das Setting für die Anhörung (Danisi et al. 2021, S. 205-213) und weitere juristische Schritte nach einer Ablehnung (ebd., S. 222-234).

Bei den Asylentscheidungen in Fällen von queeren Geflüchteten bietet insbesondere die sogenannte Diskretionserwartung⁴ Raum für eine kritische Auseinandersetzung mit (hetero)normativ durchzogenen Entscheidungsprozessen.⁵ So widmet sich im deutschsprachigen Raum beispielsweise Nora Markard (2013) im Aufsatz „Queerness zwischen Diskretion und Cocktails“ genau jenen Anerkennungskämpfen, die queere Geflüchtete innerhalb der heterosexuellen Norm austragen müssen.⁶ Markard (ebd. S. 75-82) bezeichnet die Problematik der Stereotypisierung, die bei queeren Asylsuchenden als ausschlaggebender Faktor für die Asylanerkennung bzw. Ablehnung angewandt wurde und wird, als Kollektivitätsfalle. Damit nimmt Markard Bezug auf die normdurchzogenen Identitätskonstruktionen und die essentialisierenden Wirkungsweisen jener Verfahren: „Die Homosexualität kann sowohl als identitätsprägendes Merkmal oder als unveränderliches Schicksal dargestellt werden; in beiden Fällen aber gerät sie zu einem Essentialismus“ (Markard 2013, S. 77). Auch Petra Sußner arbeitet unter anderem in der Monografie „Flucht

³ Die Arbeiten sind empirisch sehr breit aufgestellt und beziehen ihre Informationen aus unterschiedlichen Quellen: Erzählungen queerer Geflüchteter, Sozialarbeiter*innen und Aktivist*innen, Jurist*innen, Behördenmitarbeiter*innen.

⁴ Petra Sußner beschreibt die Diskretionserwartung wie folgt: „Eine Asylgewährung kommt dem Discretion Requirement zur Folge nur in Betracht, wenn Antragsteller*innen im Herkunftsstaat drohende Verfolgung nicht durch das Verbergen ihrer sexuellen Orientierung abwenden können. Diskretion wird also erwartet“ (Sußner 2020c, 32f). Auch wenn der Europäische Gerichtshof diese Entscheidungspraktik bereits im Jahr 2013 für unionsrechtswidrig erklärte, findet sich die Diskretionserwartung weiterhin in Ablehnungsbescheiden. Eine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Diskrepanz zwischen Rechtsgrundlage und -praxis findet sich unter anderem bei Petra Sußner (2020c).

⁵ Weitere Arbeiten, die sich mit der Diskretionserwartung auseinandersetzen: Weßels 2013, Millbank 2009, Sußner 2012, 2020c, 2020b, 2020a, S. 236–273

⁶ An englischsprachigen, kritische Perspektiven auf den Asylentscheidungsprozess, teilweise in länderspezifischen Analysen, von queeren Geflüchteten ist auf folgende Schriften zu verweisen: Berg und Millbank (2009), Weßels (2013), Spijkerboer (2013b), Dustin und Ferreira (2021). Darunter sind auch einige Forschungen mit (unter anderem) einem Schwerpunkt auf unterschiedliche Aufnahmeländer wie UK (Held 2016; Johnson 2011), Norwegen (Akin 2019), Litauen (Jakulevičienė et al. 2012), Niederlande (Middlekoop 2013), U.S.A. (Morgan 2006), Australia (Senthoran 2017) und Kanada (Lavolette 2013).

– Geschlecht – Sexualität“ (2020a) mit dem Charakteristikum der Heteronormativität des Asylrechts am Beispiel Österreich. Hier werden die Ursprünge des Asylrechts in einer historischen Betrachtung als heteronormativ eingeordnet und das Fortwähren jener Strukturen beschrieben (Sußner 2020a, S. 11–16).⁷ Sußner plädiert für ein aktives Reflektieren, in Form eines „standardmäßige[n] Fokus auf Heteronormativität in der Fallprüfung“:

Was im Herkunftsstaat Problem ist, kann im Aufnahmestaat nicht Lösung sein. Verfolgung als Ausdruck von Heteronormativität zu verstehen, kann dabei helfen, binäres, stereotypes Alltagswissen und Diskretionserwartungen von der Fallprüfung zu trennen und damit zu einer effektiveren – auch rechtskonformeren – Schutzpraxis zu gelangen. (Sußner 2020a, S. 301)

Ein konventionsgrundübergreifendes – also ein intersektionales – Denken kann laut Sußner ermöglichen, den Übertritt der Heteronorm in den Fokus zu nehmen (ebd., S. 234).

Neben heteronormativen Denkmustern sind aus meiner Sicht auch Homonormativitäten relevant für die Analyse von Asylentscheidungen queerer Geflüchteter. So beschäftigt sich David Murray (2014a) mit dem Anspruch an Authentizität im Auftreten und in den Erzählungen queerer Geflüchteter sowohl im Asylprozess als auch im aktivistischen Kontext in Kanada. Murray verknüpft dabei die Analyse der „moral distinctions between the ‚undeserving‘ asylum seeker and the ‚deserving,‘ genuine refugee“ (ebd., S. 26) mit der kanadischen (Eigen)Konstruktion als Retter*in (ebd., S. 28). Damit werden die homonationalistischen Aspekte der Instrumentalisierung des queerfreundlichen und liberalen Euro-Amerikas problematisiert. An anderer Stelle forciert Murray die Ko-Konstruktion neokolonialer⁸ Dichotomien „civilized West/uncivilized rest“ (Murray 2014b, S. 454) entlang der Verortung von Queerfreundlichkeit bzw. -feindlichkeit. In seinem Aufsatz „The not so

⁷ Dabei vertritt Sußner eine kritische Position und versteht das Recht nicht nur als Spiegel gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse, sondern auch als aktiven (Re-)Produktionsmechanismus (Sußner 2020a, S. 12), bei gleichzeitigem Potenzial, das Recht als Instrument der Emanzipation zu greifen. Mehr zu diesen Perspektiven im Kapitel 3.

⁸ Die Bezeichnung neokolonial wird in dieser Arbeit für all jene Phänomene genutzt, die Dichotomien und Machtgefüge aus der Kolonialzeit auf neuen oder anders gearteten Schauplätzen reproduzieren und damit koloniale Verhältnisse manifestieren. Postkolonialität beschreibt hier die Problematisierung und den Bruch mit jenen Verhältnissen – ohne dabei koloniale Kontinuitäten zu negieren oder gar davon auszugehen, dass sie bereits überwunden wären.

straight story“ (2014b) nimmt er unter anderem eine homonationalistische Kritik an dem Narrativ „migration to a liberation nation“ im kanadischen Kontext vor und hinterfragt, welche Auswirkungen ein solch hegemoniales Narrativ auf die Entscheider*innen, queeren Geflüchteten und auch auf die (Eigen)Konstruktion Euro-Amerikas als sogenannten liberation nations hat. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Forschungsschwerpunktes, der unter anderem eine Analyse von Länderreports aus der BAMF-Datenbank beinhaltet, ist insbesondere Murrays Aufsatz zum „homonational archive“ (2017) zu nennen. Dabei problematisiert Murray die homonationalistischen Repräsentationen in solchen Dokumenten und zeigt deren Verwobenheit mit Formen des Regierens auf: „they contribute to a governance apparatus, that generates racist and colonialist images“ (ebd.; S. 538).

Der Aspekt der Governance führt dazu, neben den Forschungen, die sich an der Schnittstelle aus Fluchtmigration, Asylentscheidung und Queerness bewegen, einen Blick auf die theoretischen Überlegungen zur Verwobenheit von Geschlecht und Territorialität zu werfen. Einen aufschlussreichen Überblick verschaffen Doris Wastl-Walter und Lynn A. Staeheli (2004) in ihrem Aufsatz „Territory, Territoriality, and Boundaries“. Feministische Perspektiven beleuchten in diesem Forschungsbereich die Wechselwirkung zwischen territorialen Grenzziehungspraktiken und vergeschlechtlichten Abgrenzungen, wodurch die Grenze und Territorialität als von Machtstrukturen durchzogenes Konstrukt charakterisiert wird (ebd., S. 145). Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass Wastl-Walter und Staeheli innerhalb der binären Matrix verharren. Queere Lebensrealitäten, bzw. heteronormative Machtverhältnisse finden in den zitierten Ausführungen keine Bemerkung.⁹

Meine Forschung kann als Zugang verstanden werden, die Facetten der Wechselwirkung aus Normativitäten und Grenzziehungen anhand des Asylentscheidungsprozesses in Fällen von queeren Geflüchteten herauszuarbeiten. Für diese Analyse möchte ich vorab noch meine

⁹ Abgesehen von einem kurzen intersektional informierten Exkurs, in dem die Rolle von Körperlichkeit und die Situierung sogenannter *Anderer* im *Außerhalb* des *eigenen* Territoriums, verharrt die vergeschlechtlichte Perspektive innerhalb binärer Geschlechterverhältnisse. Besonders deutlich wird dies anhand der Satzes im Fazit: „Women are not passive agents in the construction of territory and boundaries“ (Wastl-Walter und Staeheli 2004, S. 151). Auch Yuval-Davis (2003) verliert sich in der Beleuchtung vergeschlechtlichter Territorialisierungsprozesse in der Rolle von Weiblichkeit als Marker. Obgleich bei Yuval-Davis begrüßenswerter Weise eine postkoloniale Auseinandersetzung und somit auch eine intersektionale Perspektive mehr Raum erhält.

machtkritische Perspektive erläutern und diese mit der Definition zentraler Begrifflichkeiten sättigen.

3. Kritische Perspektiven als theoretischer Rahmen

Wenn ich von einer machtkritischen Perspektive spreche, möchte ich zunächst den Begriff der Macht definieren. Mein Verständnis von Macht ist maßgeblich von den Arbeiten Michel Foucaults geprägt. Dieser erachtet Macht als „die Vielfältigkeit von Kraftverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren [...]“ (Foucault 1983, S. 93). Dabei wird Macht als allgegenwärtig betrachtet, als „der Name, den man einer komplexen strategischen Situation in einer Gesellschaft gibt“ (ebd., S. 94). Foucaults Definition von Macht bietet sich für meinen Forschungsfokus besonders an, da er Macht als eng mit gesellschaftlichen Diskursen verknüpft ansieht: der Diskurs (re)produziert Macht (ebd., S. 100). Gleichzeitig denkt Foucault seine Machtanalyse direkt mit Sexualität als zentrales Element für unterschiedliche Strategien des Machtausübens zusammen (ebd., S. 103). Folglich können Normvorstellungen rund um Sexualität als Form der Machtreproduktion greifbar gemacht und als Ordnungsmechanismus verstanden werden – Perspektiven, die sich für die Analyse von Asyl(prozess)entscheidungen von queeren Geflüchteten als fruchtbar erweisen.

Aufgrund meines Forschungsfeldes auf dem Terrain asylrechtlicher Verwaltungsprozesse und den dazugehörigen juristischen Dokumenten erachte ich eine Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlichen Positionen als unerlässlich. Die größten Anknüpfungspunkte für die aus den kritischen Kulturwissenschaften informierte Perspektive bieten die ebenso kritisch zu verortenden Ansätze in den Rechtswissenschaften, wie die Critical Race Theory, feministische Rechtswissenschaften oder Legal Gender Studies.¹⁰ Auch wenn sich die jeweiligen Schwerpunkte dieser Ausrichtungen unterscheiden, so eint sie doch die Annahme zur Ambivalenz des Rechts. Denn die kritischen Ansätze betrachten das Recht nicht als objektive, neutrale und unbefangene Instanz. Sie sehen im Recht ein Spiegelbild gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Es gilt als von Machtverhältnissen durchzogen und als Instrument, das der Manifestierung und Reproduktion jener Strukturen dient (Holzleithner 2002, S. 157). Gleichzeitig kann dem Recht ein emanzipatorisches Potenzial innewohnen, indem über die

¹⁰ Diese bieten sich nicht nur aufgrund der machtkritischen Positionierung an, sondern auch durch den thematischen Schwerpunkt auf rassistische, sexistische bzw. misogyne und heteronormative Rechtsinhalte.

Judikative oder über die Gesetzgebung die Belange von Marginalisierten thematisiert und gesetzliche Veränderungen erstritten werden können (Holzleithner 2014, S. 105).¹¹ Allerdings ist Vorsicht geboten: Hierbei besteht das Risiko, fragmentierte Marginalisierungen zu normalisieren, statt die allgemeinen Hegemonien zu durchbrechen.¹² Holzleithner schreibt hierzu:

Im Visier ist die Reproduktion von Privilegien im Rahmen einer für die komplexen Verhältnisse von Ungerechtigkeit blinden Emanzipationspolitik, die glaubt, es wäre möglich, Politik ausschließlich im Namen der spezifischen Bedürfnisse von Lesben und Schwulen betreiben zu können und dabei ausblendet, dass auch sexuelle Orientierung nicht ‚einfach so‘, als ‚single axis‘ zu haben ist, sondern immer schon von diversen anderen Machtachsen durchzogen ist. (Holzleithner 2014, S. 110)

Diese Ambivalenzen des Rechts ergeben sich durch eine Auseinandersetzung mit queerfeministischen Kritiken. Als Grundlage für meine Arbeit ist das Phänomen der Intersektionalität, das Holzleithner im vorhergehenden Zitat bereits verdeutlicht, qua Forschungsfeld von besonderer Relevanz.¹³

¹¹ Isabell Hensel, Veronika Springmann und Petra Sußner nutzen in ihrem Aufsatz „Geschlechtergerechtigkeit als kollektive Praxis: Geschichte – Gegenwart – Utopie“ (2020) die Formulierung „das Recht als ambivalenter Verbündeter“ (Hensel et al. 2020, S. 428), um die Grenzen und Potenziale des Rechts zu beschreiben, das sich besonders deutlich am Differenzdilemma abzeichnet: also der Unmöglichkeit, diskriminierende Strukturen zu benennen ohne gleichzeitig die *Anderen* als *Andere* hervorzurufen und zu reproduzieren. Die Autor*innen plädieren nicht für eine Lösung dieses Problems, „es leitet vielmehr unser Interesse für Bewältigungsstrategien, Utopien und Transformationen“ (ebd., S. 428).

¹² Unter Bezug auf Lisa Duggans Konzept der Homonormativität (Duggan 2002) bringt Holzleithner die Homoehe als Beispiel an, die heteronormative Konstrukte eher aufrechterhält, statt sie zu unterwandern (Holzleithner 2014, S. 109). Auf Duggans Homonormativität wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch genauer eingegangen.

¹³ Neben dem Bezug zu Intersektionalität wird auch der performative Charakter des Rechts in der oben beschriebenen ambivalenten Rolle des Rechts deutlich. Judith Butler beschreibt Performanz in ihrem Werk „Das Unbehagen der Geschlechter“ (1991) anhand der Manifestierung des binären Geschlechtermodells durch eine ständige „Re-Inszenierung und ein Wieder-Erleben eines bereits gesellschaftlich etablierten Bedeutungskomplexes – und zugleich die mundane, ritualisierte Form seiner Legitimation“ (Butler 1991, S. 206). Auch dem Recht scheint diese Performanz innezuwohnen. Gleichzeitig betont Butler, dass „Geschlechtsidentität eine Norm [ist], die niemals vollständig verinnerlicht werden kann“ (ebd., S. 207). Übertragen auf die Performanz des Rechts bedeutet dies, dass auch hier ein stetes Potenzial für Widerständigkeiten und Gegenentwürfe vorhanden ist. Diese Ambivalenz spiegelt sich in der oben beschriebenen zwiespaltigen Rolle des Rechts in Bezug auf Marginalisierte wider.

Das Konzept der Intersektionalität hat seinen Ursprung im politischen Aktivismus von Women of Color¹⁴ und wurde von Kimberlé Crenshaw (1989) in einem rechtswissenschaftlichen Kontext theoretisiert. Mittlerweile ist Intersektionalität eine zentrale Begrifflichkeit in queer-feministischer Theorie und ermöglicht, Machtachsen in ihrer Komplexität und Verwobenheit greifen zu können. Ausschlaggebend für die intersektionale Perspektive ist, dass Macht- und Unterdrückungsverhältnisse nicht voneinander getrennt oder gar als addierbar angesehen, sondern in ihrer Korrelation und Wechselwirkung miteinander betrachtet werden. Patricia Hill Collins beschreibt Intersektionalität als eine „Matrix of Domination“:

Replacing additive models with interlocking ones creates possibilities for new paradigms. The significance of seeing race, class, and gender as interlocking systems of oppression is that such an approach fosters a paradigmatic shift of thinking inclusively about other oppressions, such as age, sexual orientation, religion, and ethnicity ... [This type of analysis also] opens up possibilities for a both/and conceptual stance, one in which all groups possess varying amounts of penalty and privilege in one historically created system. [...] Depending on the context, an individual may be an oppressor, a member of an oppressed group, or simultaneously oppressor and oppressed. (Collins 1990, S. 225)

Auch wenn Intersektionalität meist anhand der Triade aus Race, Class and Gender erläutert wird, benennt Butler die Unmöglichkeit einer vollständigen Liste aller Macht- und Unterdrückungsverhältnisse (Butler 1991, S. 210). Für die vorliegende Forschung bietet sich beispielsweise die Ergänzung um Heteronormativität als relevante Analysekategorie an. Das Konzept der Heteronormativität geht begrifflich auf Micheal Warner (1993) zurück, inhaltlich haben aber auch schon Michel Foucault (1983), Eve Kosofsky Sedgwick (1990) und Judith Butler (1991) eine Ordnung beschrieben, die heterosexuelles Begehren und die damit verbundene Vorstellung binärer Geschlechterverhältnisse als gesellschaftliche Norm und somit als unmarkiert begreift.¹⁵ Vor dem Hintergrund der vorliegenden Empirie lohnt sich ein

¹⁴ Hier ist insbesondere das Combahee River Collective zu nennen, die in ihrem „Combahee River Collective Statement“ (2017) bereits 1977 über die Mehrfachmarginalisierung von Women of Colour geschrieben haben.

¹⁵ Im weiteren Verlauf der Analyse wird noch detaillierter auf die vielfältigen Facetten heteronormativer Handlungs- und Bewertungsmuster eingegangen

spezifischer Blick auf Eurozentrismus¹⁶ als Facette der Analysekategorie Race. Shalini Randeria definiert Eurozentrismus wie folgt:

Unter Eurozentrismus soll im Folgenden die mehr oder weniger explizite Annahme verstanden werden, dass die allgemeine historische Entwicklung, die als charakteristisch für das westliche Europa und das nördliche Amerika betrachtet wird, ein Modell darstellt, an dem die Geschichten und sozialen Formationen aller Gesellschaften gemessen und bewertet werden können.
(Randeria & Conrad, S. 35)

Shalinis Fokus auf die Universalisierung euro-amerikanischer Entwicklungen bietet vielfältige Anknüpfungspunkte für den in der Analyse folgenden Fokus auf den asylrechtlichen Umgang mit subalterner Queerness an.

Jenseits der machtkritischen Positionierung als theoretische Grundlage für die vorliegende Arbeit erfordert meine Forschungsfrage, der grenzüberschreitende Mobilität und deren Bewertung immanent sind, eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Grenze. Im Bereich der Border Studies wird das Phänomen der Grenze und Grenzpraktiken sehr divers und interdisziplinär auf die Bedingungen, Erscheinungsformen, Wirkungsweisen und Diskurse hin untersucht (Gerst et al. 2021; Bauder 2017). Um die Verwobenheit zwischen Grenzpraktiken im nationalstaatlichen Sinne und normativen Grenzziehungen greifen zu können, bietet sich das Grenzverständnis von Étienne Balibar an (Balibar 2002; Balibar und William 2002; Balibar 2009). In Balibars Denkschule werden Grenzen als historisch gewachsen, konstruiert und somit stets im Kontext zu betrachten definiert¹⁷. Zum einen wird "the world-configuring function" (Balibar 2002, S. 79) der Grenze benannt. Hiermit ist gemeint, dass die Grenze niemals nur eine rein geographische Linie darstellt, „but is always overdetermined, in that sense, sanctioned, reduplicated and relativized by other geopolitical divisions“ (ebd., S. 79).

¹⁶ Auch hier möchte ich auf die weiteren Ausführungen verweisen, die unter Bezug auf postkoloniale Theoretiker*innen die eurozentristischen Erscheinungsformen weiter ausdifferenzieren.

¹⁷ Der Begriff der Definition ist laut Balibar im Kontext der Grenze mit Vorsicht zu verwenden, da: "The idea of a simple definition of what constitutes a border is, by definition, absurd: to mark out a border is, precisely, to define a territory, to delimit it, and so to register the identity of that territory, or confer one upon it. Conversely, however, to define or identify in general is nothing other than to trace a border, to assign boundaries or borders [...]. The theorist who attempts to define what a border is is in danger of going round in circles, as the very representation of the border is the precondition for any definition" (Balibar 2002, S. 76).

Dieser Aspekt ermöglicht es, Grenzziehungen jeglicher Art, beispielsweise entlang (hetero)normativer Linien, zu greifen und bei der Auseinandersetzung mit der Rolle der Grenze im Asylentscheidungsprozess mit einzubeziehen. Zum anderen charakterisiert Balibar die Grenze als „polysemic“ (Balibar 2002, S. 81–83). Damit betont er die Kontextgebundenheit der Bedeutung der Grenze, die also für jede Person unterschiedlich sein kann.¹⁸ Besonders interessant ist der von Balibar benannte Aspekt der Heterogenität und Allgegenwärtigkeit der Grenze. Er schreibt hierzu: “The result of this [heterogeneity and ubiquity of borders] is that *some borders are no longer situated at the borders at all*, in the geographico-politico-administrative sense of the term. They are in fact elsewhere, wherever selective controls are to be found [...]” (ebd., S. 84; Hervorgeh. im Orig.). Dies ermöglicht, Grenzziehungspraktiken jeglicher Art auch auf dem Schauplatz der Asylentscheidung zu verorten.

Dabei erachte ich für den vorliegenden Forschungsschwerpunkt das konstituive Element von Grenze und Abgrenzung als relevant. Die Performanz der Grenze findet sowohl an den unterschiedlichsten Orten statt und spielt eine zentrale Rolle in der Konstruktion des *Eigenen* und des *Anderen*.¹⁹ Mit Balibars Grenzverständnis wird die vielschichtige Rolle der Grenze greifbar – so auch das konstituive Element der Grenze im Herstellungsprozess politischer Räume, kurz Territorialisierung (Jureit 2012, S. 12). Dabei werden Ulrike Jureit folgend Grenzziehungspraktiken als Ordnungsprozess gesehen, die über Identifizierung, Kontrolle und Herrschaft funktionieren (Jureit & Tietze 2015, S. 21). Da in dieser Arbeit die Asylentscheidung und der dazugehörige Prozess im Fokus stehen und somit schlussendlich eine Analyse der Entscheidung über Zutritt oder Ausschluss zum Hoheitsgebiet der Europäischen Union vorgenommen wird, lohnt es sich, die Perspektive der Territorialisierung als Mechanismus, über den “politische Zugehörigkeiten anerkannt sowie Herrschafts- und Gültigkeitsräume definiert werden [...]” (ebd., S. 23), beizubehalten. Auch wenn Foucaults Machtverständnis wie eingangs beleuchtet nicht mit dem Begriff der Herrschaft oder der Regierungsform gleichzusetzen ist, so stehen beide Konzepte dennoch in einem Verhältnis zueinander. Wichtig ist hier, dass Herrschaft nicht als ursprünglich gegeben betrachtet wird, sondern mit Foucaults

¹⁸ Balibar benennt hier auch eine aktive Differenzierung zwischen Individuen entlang der sozialen Klasse und bezeichnet Grenzen und ihre Kontrollinstitutionen als Instrumente der Diskriminierung und Separierung (Balibar 2002, S. 82).

¹⁹ Um den Konstruktionscharakter dieser Konzepte des *Eigenen* und des *Anderen* zu betonen, werden beide Begriffe in dieser Arbeit kursiv geschrieben.

Machtkonzeption eher „Endformen“ der Auseinandersetzung von Kräfteverhältnissen zu verstehen sind, die sich in Staatsapparate, Gesetzgebungen und gesellschaftliche Hegemonien institutionalisieren (Foucault 1983, S. 93). Nikola Tietze überträgt die Theoretisierung von Territorialisierung bereits auf den Bereich des europäischen Umgangs mit Migration (Tietze 2015, 76, 79). Dabei spielt das europäische Asylsystem und insbesondere die Entscheidung über Asylvergabe und -vorenthaltung eine zentrale Rolle im Prozess, die europäische Ordnung der Handlungszusammenhänge mit nationalstaatlicher Verwaltungsstruktur zu verzahnen (ebd., S. 84). In der Konsequenz bedeutet dies, das BAMF als herrschaftserhaltendes und machtreproduzierendes Element in territorialisierenden Prozessen mitzudenken.

4. Zur eigenen Position und zum Umgang mit der Empirie

Im folgenden Kapitel lege ich die Verfahrensweise meiner Forschung dar, sodass die Ergebnisse eingeordnet werden können. Im Sinne meines Erkenntnisinteresses basieren meine Resultate auf 201 Länderberichten (Anhang X), 8 Asylbescheiden (Anhang I-VIII) und einem Telefonat mit einer Person, die im BAMF arbeitet (Anhang IX). Die Daten habe ich aus unterschiedlichen Quellen generiert und anhand geeigneter Methoden ausgewertet. Meine Empirie bewegt sich in einem Feld ausgeprägter Machtdynamiken. Deshalb nehme ich zunächst eine Selbstreflexion vor, die es ermöglichen soll, mein im Weiteren dargelegtes methodisches Vorgehen einzuordnen.

In dieser Selbstreflexion stellte insbesondere mein spezieller Zugang zur Empirie und die daraus entstandene Doppelrolle einen zentralen Dreh- und Angelpunkt dar: Wie können Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Forscher*innen und Teilnehmer*innen greifbar gemacht und reflektiert werden? Gibt es überhaupt einen Weg, in einem bestehenden Berater*innen-Klient*innen-Verhältnis Forschung zu betreiben? Und sind all diese Überlegungen schon Teil einer Bevormundung? Spreche ich mit meinen Sorgen, dass Klient*innen ihr Einverständnis als Gegenleistung für die Beratung geben, die Selbstständigkeit ab, eigene Entscheidungen zu treffen? Auch wenn es mit Foucault gesprochen keine Orte „außerhalb der Macht“ (Foucault 1978, S. 210) gibt und somit der Anspruch an Machtfreiheit eine reine Illusion darstellt, so erscheint mir der Aspekt der Machtreproduktion während des Zugangs zum Forschungsfeld

zentral in meinen Überlegungen. In Fällen, in denen das Beratungsverhältnis noch aktiv ist, kann und will ich nicht aus meiner Berater*innenrolle herausschlüpfen und diese anschließend wieder annehmen. Eine Teilnahmeanfrage in meiner Rolle als Beraterin reproduziert die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu Gunsten der empirischen Datenlage meiner Forschung. Diese Szenarien erachte ich als fragwürdig, weshalb ich mich dazu entschied, keine Klient*innen mit bestehenden Beratungsverhältnissen nach Kopien ihrer Dokumente zu fragen. Nach diesen Überlegungen kam ich zu der Einschätzung, dass die Situation bei Klient*innen anders ist, mit denen die Beziehung bereits offiziell beendet ist. Hier kann ich als Forscher*in auftreten, ohne dass ein Konflikt mit meiner Rolle als Beraterin aufkommt oder Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden. Mit anonymisierten Bescheiden aus Internet-Datenbanken sowie von Kolleg*innen aus anderen Bundesländern konnte ich die empirische Grundlage meiner Analyse sättigen.²⁰ Für die Rezeption meiner Analyse ist es wichtig, dass mein Bezug zur Asylberatungspraxis im Kontext queerer Geflüchteter Teil meiner Perspektive auf das Material ist.

Um den Einfluss hegemonialer Machtstrukturen auf die Argumentationen in den Ablehnungsbescheiden sowie auf die vorliegenden Länderberichte herauszuarbeiten, benötigte es ein kritisches Lektüerverfahren. Der methodische Zugang sollte ein „Zwischen-den-Zeilen-lesen“ ermöglichen, um den normierenden Subtext herausarbeiten zu können. An dieser Stelle möchte ich erläutern, wie konkret mit der Empirie methodisch gearbeitet wurde.

Ein Denken, das sich nicht nur dem Willen zur Normalisierung, dem Verlangen nach Ordnung widersetzt, sondern insbesondere die Ausschluss und Ungleichheit produzierenden Momente hegemonialer heteronormativer Ordnung zu skandalisieren sucht. (Hark 2008, S. 58)

So beschreibt Sabine Hark queeres Denken. In ihrem Aufsatz „Total normal? Queer Theorie in der Akademie“ setzt Hark (2008) sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der

²⁰ Da für mein Forschungsinteresse eine länderspezifische Entscheidungstendenz weniger relevant ist, habe ich bewusst auf eine breite Auswahl unterschiedlicher Herkunftsländer geachtet. Deshalb liegen nun mit den Asylentscheidungen aus Äthiopien, Iran, Jamaika, Kenia, Russland, Senegal und Tunesien Bescheide aus verschiedenen Regionen und Kontinenten vor. Auch bei der Auswahl der Antragsteller*innen habe ich auf Diversität geachtet, um meine Erkenntnisse nicht nur auf eine Facette des LSBTIQ*-Spektrums zu münzen, sondern eine möglichst große Vielfalt queerer Lebensentwürfe abzudecken.

Institutionalisierung und Disziplinierung von Queer Theorie auseinander. In diesen Ausführungen wird das methodische Potenzial queerer Perspektiven angesprochen, das vor allem in Form eines „immer geschärften Instrument[s] der Diagnostik der *je gegenwärtigen* Weisen hierarchisierender Normalisierung“ (ebd., S. 61; Hervorgeh. im Orig.) auftritt. Diese Perspektive aus Harks Ausführungen lässt sich aufgrund meines Schwerpunkts auf das Verhältnis von Grenzkonstruktionen und Normativitäten im Kontext der Asylentscheidung und des dazugehörigen Prozesses für mein Forschungsinteresse produktiv machen. Die Methode des Queer Readings stellt ein solch queerfeministisches Lektüreverfahren dar. Es ist begrifflich auf die Literaturwissenschaftlerin Eve Kosofsky Sedgwick (1997) zurückzuführen und versucht, „Texte auf ihre heteronormative Zeichenökonomie hin [zu] untersuch[en], queere Subtexte sichtbar [zu] mach[en] und [...] die Konstruktion von binären Sexualitäts- und Geschlechtskonzepten [zu] decouvrieren“ (Babka und Hochreiter 2008a, S. 12). Dabei bedient sich das Lektüreverfahren an diskursanalytischen und dekonstruktivistischen Ansätzen und steht in der Tradition feministischer Kritik, bei der es „nicht allein um Sprache oder um Formen und Inhalte literarischer Texte [geht], sondern um Bedingungen des Schreibens und Lesens“ (ebd., S. 11). Im Reader wird bewusst eine möglichst breite Definition des Textbegriffes gewählt und umfasst neben Literatur beispielsweise auch Filme und andere „zeichenhaft zu deutende soziale und kulturelle Erscheinung[en]“ (ebd., S. 12f). Diese Aufzählung begreife ich als eine bewusst beispielhaft gehaltene Liste jener Texte, die einem Queer Reading unterzogen werden können und es erscheint mir besonders fruchtbar, auch juristische Dokumente und Schriften an dieser Stelle zu ergänzen – insbesondere vor dem Hintergrund meines Forschungsinteresses. Sowohl der breite Textbegriff, als auch die dekonstruktiven Elemente der methodischen Annäherung ermöglichen mir, eine äußerst passende Bearbeitung der Empirie und schlussendlich die Beantwortung meiner Forschungsfrage.

Gudrun Perko (2008) hat in ihrem Aufsatz „Wissenschaftstheoretische Grundlagen zu Queer Theory als Hintergrundfolie von Queer Reading“ unterschiedliche Auslegungen der Begrifflichkeit Queer vorgestellt (ebd., S. 74f). Für mein Forschungsinteresse lohnt es sich, die plural-queere Richtung genauer zu betrachten: queer wird hier beschrieben als „politische und theoretische Richtung gegen kategoriale und identitätspolitische Bestimmungen, wie sie immer wieder gesellschaftliche Praxis sind, dekonstruiert diese zugunsten eines Pluralitätsmodells und beansprucht Uneindeutigkeit und Unbestimmtheit“ (ebd., S. 75).

Diesem Verständnis von queer folgend, schwingt bei einem queeren Lektüerverfahren also eine sehr kritische Komponente mit, die sich insbesondere auf ungleiche Partizipationsmöglichkeiten fokussiert. Sushila Mesquita (2008) bringt die plural-queere Variante auf den Punkt:

„[Der] Ausgangspunkt ist die Problematisierung und Entnaturalisierung hegemonialer wie nicht-hegemonialer Identitätsmodelle; ihr Ziel, Reproduktionsmechanismen, Grundannahmen und Entstehungsprozesse von Normenkomplexen zu Tage zu fördern [...]“ (Mesquita 2008, S. 90).

Hinsichtlich meiner Fragestellung, welche Normen die Argumentationen in den Asylbescheiden durchziehen, scheint es keine passgenauere methodische Annäherung zu geben, als jenes queere Lektüerverfahren. Gleiches gilt für die Analyse der Länderberichte, wobei sich hier insbesondere der durchs Queer Reading ermöglichte Blick auf den Entstehungskontext fruchtbar machen lässt. Wie Sabine Hark und auch Sushila Mesquita in den bereits zitierten Abschnitten schreiben, ist queer keinesfalls auf den Bereich der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität zu reduzieren. Queer ist vielmehr ein ständiges Hinterfragen von (verschränkten) Machtstrukturen, die Ungleichheiten und Ausschlüsse (re)produzieren. Daher ist es beinahe unerlässlich, die eingangs zitierte Definition von Queer Reading (Babka und Hochreiter 2008a) um eine intersektionale Perspektive zu erweitern. Das erfordert auch mein Forschungsinteresse: Ein Fokus auf die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität würde einer starken Reduktion der gesellschaftlichen Rahmung und deren Einfluss auf die Argumentationen in den BAMF-Bescheiden gleichkommen.

Jenseits der im vorhergehenden Kapitel beleuchteten Theoretisierung bietet Intersektionalität großes Potential als analytisches Instrument. Zahlreiche Forscher*innen nutzten ihre intersektionalen Perspektiven bereits als Methode.²¹ Ein zentraler Dreh- und Angelpunkt ist hier der Umgang mit Kategorien: Wie werden Kategorien definiert, um Phänomene benennbar zu machen ohne gleichzeitig zu essentialisieren? Leslie McCall (2005) arbeitet in ihrem Aufsatz „The Complexity of Intersectionality“ unterschiedliche Arten der

²¹ Eine Übersicht hierzu bei Thornton Dill und Kohlman 2014.

Operationalisierung von Kategorien heraus, die sich genau an dem Spannungsfeld aus der Notwendigkeit nach Sichtbarkeit und Repräsentation durch Benennung bei gleichzeitigem Risiko der Essentialisierung bewegen. Für mein Forschungsinteresse ist insbesondere der Fokus relevant, den der anti- und der intrakategoriale Ansatz teilen:

[...] the emphasis for both groups was on the socially constructed nature of gender and other categories and the fact that a wide range of different experiences, identities and social locations fail to fit neatly into any single ‚master‘ category. Indeed, the premise of this approach is that nothing fits neatly except as a result of imposing a stable and homogenizing order on a more unstable and heterogeneous social reality. (McCall 2005, S. 1777)

Die Schlussfolgerung daraus lautet, dass der Blick auf die homogenisierenden Ordnungen gelegt werden sollte, statt darauf, weshalb die heterogenen Realitäten nicht zu passen scheinen (ebd.). Diese Operationalisierung lässt sich gut mit dem postkategorialen Ansatz aus den Rechtswissenschaften verknüpfen, bei dem versucht wird, ohne Rückgriff auf Merkmale oder Eigenschaften struktureller Diskriminierung zu begegnen.²² Auch hier werden die vorher benannten „Master categories“ in ihren scheinbar homogenen Stabilitäten problematisiert, um so der essentialisierenden Wirkung bei der Benennung von Kategorien zu begegnen.²³

Doch wie wird nun konkret bei einem intersektional informierten Queer Reading vorgegangen? Der Reader „Queer Reading in den Philologien – Modelle und Anwendungen“ (Babka und Hochreiter 2008b), der Grundlage für die hier vorliegende Definition von Queer Reading ist, gibt wenig Aufschluss zu den expliziten Schritten bei der Lektüre. Daher habe ich mich der Methode des Close Readings bedient, um die tatsächliche Textarbeit nachvollziehbar zu gestalten. David Schur (1998) fragt in seinem Artikel „An Introduction to Close Reading: ‘Why bother to read closely?’“ (ebd., S. 3) und seine Antwort bietet Verknüpfungspunkte zum

²² Der postkategoriale Ansatz wird in der Literatur als alternativer Ansatz zum feministischen Dilemma, also zum Spannungsfeld der „Forderung, gleichermaßen anerkannt zu werden und in gleicher Weise teilzuhaben, [die] [...] sich des Bezugs auf eine Gruppe [bedient], und [...] damit in eine Aporie [gerät]“ (Baer 2013, S. 55). Susanne Baer skizziert diesen Ansatz am Beispiel der südafrikanischen Verfassung: „anstatt eines Gleichheitsrechts gegen die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts ein Recht gegen Sexismus zu normieren oder anstelle eines Verbots der Diskriminierung wegen der Rasse ein Recht gegen Rassismus zu setzen“ (ebd., S. 63).

²³ Nora Markard (2013) hat diesen Ansatz bereits auf den rechtlichen Bereich der Verschränkung aus Fluchtmigration und SOGI übertragen. Auch Petra Sußner (2019) arbeitet im Kontext Asyl (konkret im Bereich der Grundversorgung) mit dem postkategorialen Potenzial des rechtlichen Schlüsselbegriffs der Vulnerabilität.

Queer Reading: “Because a casual reader misses out on untold riches: fresh dimensions of meaning and inspiration. [...]; the close reader becomes convinced that here there is more than first meets the eye. An initial immediate reading of the text comes to appear insufficient and impoverished” (ebd.). Auch das Close Reading versucht in die Tiefen der Texte einzudringen, weitere Bedeutungsebenen zu finden und zwischen den Zeilen zu lesen. Mit dieser Definition erscheint das Queer Reading also eher als spezifische Form des Close Readings – nämlich mit dem Fokus auf verschränkte Machtverhältnisse. Aufgrund dessen ist es naheliegend, sich den konkreten methodischen Verfahrensweisen des Close Readings bei der Umsetzung des Queer Readings zu bedienen.

Patricia Kain hat für das Writing Center der Harvard University drei Schritte für die Durchführung eines Close Readings herausgearbeitet:

1. Read with a pencil in hand, and annotate the text
 2. Look for patterns in the things you’ve noticed about the text – repetitions, contradictions, similarities
 3. Ask questions about the patterns you’ve noticed – especially how and why
- (Kain 1998)

An diesen drei Schritten habe ich mich bei der Lektüre der BAMF-Bescheide und der Länderberichte orientiert. Aufgrund meines Forschungsfokuses auf die Normativitäten zwischen den Zeilen der Bescheide und Berichte, nahm ich mir jene Absätze nach dem ersten Lesen erneut vor. Bei den Berichten reichte es aus, eine inhaltliche Zusammenfassung jener Teile zu erstellen, da bei diesem Teil der Empirie insbesondere der Entstehungshintergrund und die Arbeitsweise für die Analyse von Interesse sind.²⁴ Die Bescheide versah ich beim zweiten Lesen der inhaltlichen Argumentationslinien mit je einem Code, der die zentrale

²⁴ Um die Fragen, die aus der Analyse der Asylbescheide aufgeworfen wurden, zu beantworten, ergab sich die Notwendigkeit, sich kritisch mit den Rahmenbedingungen der Asylentscheidung auseinander zu setzen. Hierfür wurden alle Reports, die in der Datenbank des BAMFs gespeichert sind, auf Beschreibungen der Situation queerer Menschen in den Länderordnern jener Länder, von denen auch Bescheide vorliegen, untersucht. Vor dem Hintergrund des Forschungsschwerpunktes auf den Einzug gesellschaftlicher Machtverhältnisse in den Asylentscheidungsprozess, wurden die Dokumente mit den passenden Inhalten zwei Fragen unterzogen: Wer spricht und wem wird Gehör geschenkt? Dabei beschränkte ich mich auf die Erarbeitung von Auflistungen und Übersichten, um trotz der Größe des Korpus Tendenzen und Erkenntnisse verständlich aufzubereiten. Insgesamt handelt es sich um 201 Dokumente. Eine Übersicht findet sich im Kapitel 5.1. Eine bibliografische Auflistung im Anhang X ab Seite 226.

Essenz zusammenfasst. Im dritten Schritt habe ich nach Mustern innerhalb dieser Codes gesucht und vor dem Hintergrund normativ-hegemonialer Ordnungen Querverbindungen zwischen den einzelnen Bescheiden und auch zwischen den scheinbar unterschiedlichen Argumentationen gezogen.

Neben der Textanalyse bot sich mir die Möglichkeit, ein Telefongespräch²⁵ mit einer*m BAMF-Mitarbeiter*in zu führen. Aufgrund des Forschungsschwerpunktes war hier insbesondere der interne Blick und die persönliche Einschätzung der internen Arbeitsweisen von Interesse, die die Person jedoch potenziell in einen Konflikt mit der eigenen Arbeitsrolle bringen könnten. Daher wählte ich einen methodischen Ansatz, bei dem eine sehr vertrauensvolle Atmosphäre die Basis bildet: das ero-epische Gespräch nach Roland Girtler (2001). Girtlers Methoden der Feldforschung sollen eine „Einsicht in tiefere soziale und kulturelle Zusammenhänge“ (ebd., S. 148) ermöglichen. Auch wenn dies nicht Ziel meines Gesprächs war, so wollte ich aufgrund des sensiblen Gesprächsinhalts doch die gleichen Rahmenbedingungen herstellen. Girtler bezeichnet diese Gesprächsmethode als „ero-episches Gespräch“, bei dem charakteristisch ist, „daß der Forscher sich selbst einbringt [...]. Die Fragen [...] ergeben sich aus dem Gespräch [...] sie werden nicht von vornherein festgelegt“ (ebd., S. 149). Durch die Erfahrungen meiner Klient*innen mit dem BAMF konnte ich im Gespräch einige (forschungsrelevante) Themen über Erzählungen einbringen und es entstand eine Atmosphäre des fachlichen Austauschs. Dies war auch durch den persönlichen Kontakt, den Roland Girtler als „wohl günstigsten Weg“ (Girtler 2001, S. 154) zu einem Gespräch beschreibt, überhaupt erst möglich. Denn die Person ist mit meiner*m Mitbewohner*in befreundet und bezeichnet sich selbst als „links“. Diese (mir zugeschriebene) Verbundenheit über die politische Einstellung schaffte eine sehr lockere Atmosphäre, bei der tiefe und sehr kritische Einblicke in die Arbeitswelt der Person zugelassen wurden. Es wurde im Gespräch mehrfach betont, dass jegliche Rückschlüsse auf die eigene Person verunmöglicht werden müssen. Deshalb war die Gewährleistung vollständiger Anonymität sowie das Ausbleiben einer Aufzeichnung jenseits meiner schriftlichen Notizen unerlässlich – sowohl als Voraussetzung für das Gespräch aber auch als Bedingung für die

²⁵ Unter Bezug auf Roland Girtler wird bewusst auf den Begriff „Interview“ verzichtet, da mit diesem eine Situation verbunden wird, bei dem der*die Forscher*in „als Journalist [...] einen gewissen Druck auf den zu Befragenden ausübt und dieser mehr oder weniger geduldig auf die Fragen wartet“ (Girtler 2001, S. 148). Außerdem benennt Girtler dabei die Gefahr der Verfälschung der sozialen Wirklichkeit (ebd., S. 155f).

Atmosphäre. Das daraus entstandene Gedächtnisprotokoll dient nun zur Kontextualisierung und Einschätzung der BAMF-Bescheide und der Länderberichte aus der BAMF-Datenbank.

5. „Es wäre völlig lebensfremd“ – Zur Wechselwirkung von Normativitäten und Grenzziehungen

In diesem Kapitel möchte ich mich auf der skizzierten empirischen Basis der Asylbescheide, der Länderberichte und des Gesprächs mit einer Person aus dem BAMF dem Verhältnis von Normen und Grenzziehungen widmen. Anhand zweier Schwerpunkte – des Asylentscheidungsprozesses und der Asylentscheidungsgründungen – erläutere ich nun die Wechselwirkung von Machtstrukturen sowie die darin enthaltenen Mechanismen der Reproduktion eben jener Verhältnisse, die sich für den Kontext queerer Geflüchteter ergeben.

Rein rechtlich betrachtet, ist die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität laut EU unmissverständlich als Fluchtgrund angeführt. Die Richtlinie 2011/95/EU legt fest, dass Verfolgungshandlungen, die eine bestimmte soziale Gruppe betreffen, die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft als Schutzstatus darstellen (Europäisches Parlament und der Rat 2011, Art. 1, Abs. 1, Buchst. d). Dabei wird Queerness als Merkmal einer bestimmten sozialen Gruppe explizit genannt. Wie bereits im Forschungsstand und in den Ausführungen kritischer rechtswissenschaftlicher Perspektiven deutlich wurde, birgt das tatsächliche Asylgesuch Isbtiq* Geflüchteter zahlreiche Fallstricke – trotz oder gerade wegen dieser prinzipiellen Anerkennung der Schutzbedürftigkeit queerer Menschen. Der Schauplatz der Aushandlung verlagert sich so auf die Prüfung, ob die Personen tatsächlich zu dieser bestimmten sozialen Gruppe dazugehören und ob die Verfolgungshandlung die Vorgaben hinsichtlich „Art oder Wiederholung [...], dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ (Europäisches Parlament und der Rat 2011, Art. 9, Abs. a) darstellen, erfüllt. Das BAMF wird so mit der administrativen Aufgabe betraut, die Asylgesuche vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Maßstäbe, Standards und Kriterien zu prüfen, zu bewerten und schlussendlich über Zutritt zum oder Ausschluss vom politischen Raum der EU zu entscheiden. Dementsprechend besteht bei jeder

Asylentscheidung ein gewisser Spielraum, in dem jeweils Machtverhältnisse, Normvorstellungen und Grenzziehungen reproduziert und konstituiert werden.

Für die Darstellung meiner Analyse möchte ich zunächst jene Aspekte genauer betrachten, die die Entscheider*innen des BAMFs für die Entscheidungsfindung zur Verfügung haben. Dazu zählt die Informationssammlung der Datenbank des BAMFs. Gleichzeitig begreife ich das Bundesamt als Organisation und die darin agierenden Akteur*innen als Teil des Entscheidungsprozesses und analysiere diese ebenfalls kritisch auf das Durchdrungensein von Normvorstellungen und Grenzziehungspraktiken. Inwiefern sich diese auch in den Asylentscheidungen queerer Geflüchteter wiederfinden, möchte ich im zweiten Teil dieses Kapitels erläutern.

5.1. Can the subaltern Queer speak? – Zu homonationalistischen Konstruktionen im Asylentscheidungsprozess

Meine erste Anlaufstelle für die Analyse der Rahmenbedingungen für die Entscheidung war die öffentlich zugängliche BAMF-Datenbank MILO.²⁶ Die Datenbank ist in Länderordner strukturiert, in denen alle vom BAMF gesammelten Informationen zu den jeweiligen Ländern gespeichert werden. Für jedes Land gibt es die gleiche Ordnerstruktur: Analysedokumente, Anfragen, Auskünfte und Gutachten, Gesetzessammlung, Gruppen, Personen, Presse, Rechtsprechung. Nach Sichtung jener Ordnerinhalte haben sich hauptsächlich die Analysedokumente als für meinen Forschungsschwerpunkt geeignet herausgestellt, da in diesem Ordner Ländereinschätzungen in Berichtform gesammelt werden, die auf Informationen zur Situation queerer Menschen in den jeweiligen Staaten hin untersucht werden konnten.²⁷ Diese Analysedokumente sind aufgeteilt in internationale Berichte und deutsche Recherchen, die zum Großteil den Zeitraum von 2004-2021 umfassen.²⁸ Ich durchsuchte alle Analysedokumente für die sieben Herkunftsländer, zu denen mir auch Bescheide vorliegen: Äthiopien, Iran, Jamaika, Kenia, Russland, Senegal und Tunesien. Eine

²⁶ Im Internet unter: <https://milo.bamf.de/OTCS/cs.exe?func=llworkspace>.

²⁷ In den anderen Ordnern waren beispielsweise explizite Personen des öffentlichen Lebens (Aktivist*innen o.ä.) aufgeführt, Gerichtsurteile, Hintergrundinformationen zu religiösen/ethnischen Gruppen, Presseartikel aufgeführt.

²⁸ Die genauen Angaben, in welchen Jahren Recherchen zu den jeweiligen Ländern veröffentlicht und in der Datenbank gespeichert wurden, finden sich in der folgenden Übersicht unter der Auflistung der Länder in der linken Spalte.

kurze Übersicht²⁹, in wie vielen Berichten die Lage von LSBTIQ* thematisiert wird, möchte ich hier in tabellarischer Form aufführen:

Land	insgesamt	...davon unabhängige Recherchen	... davon behördliche Recherchen
Äthiopien Reports Deutschland: 2004-2021 Reports International: 2004-2021	11	3 In den Jahren 2014, 2016, 2019	8 In den Jahren 2011-2013, 2016, 2018-2020
Iran Reports Deutschland: 2004-2021 Reports International: 2003-2021	86	37 In den Jahren 2004-2013, 2015-2022	49 In den Jahren 2004-2014, 2016-2021
Jamaika Reports Deutschland: 2004-2020 Reports International: 2004-2021	8	5 In den Jahren 2013, 2016-2018, 2020	3 In den Jahren 2017, 2019
Kenia Reports Deutschland: 2004-2020 Reports International: 2004-2021	17	2 In den Jahren 2015, 2020	15 In den Jahren 2010-2013, 2016-2021
Russland Reports Deutschland: 2000-2020 Reports International: 2004-2021	36	18 In den Jahren 2008, 2011-2017, 2019-2021	18 In den Jahren 2010, 2012-2021
Senegal Reports Deutschland: 2004-2020 Reports International: 2004-2022	27	12 In den Jahren 2007, 2009-2010, 2015-2018, 2020-2021	15 In den Jahren 2006-2013, 2016, 2018-2020
Tunesien Reports Deutschland: 2004-2020 Reports International: 2004-2021	16	3 In den Jahren 2016-2017, 2020	13 In den Jahren 2011-2013, 2016-2021

Es gibt zu allen sieben Ländern mal mehr und mal weniger ausführliche Beschreibungen der queerfeindlichen Umstände. Auffällig ist, dass diese Berichterstattung nicht ausschließlich durch unabhängige Forschungsinstitute und NGOs erfolgt, sondern auch zahlreiche Behörden die Situation queerer Menschen – teilweise sogar in themenspezifischen Reports – beleuchten

²⁹ Eine nach Ländern sortierte bibliografische Auflistung der Länderberichte, in denen die Situation queerer Menschen in den jeweiligen Ländern Erwähnung findet, ist am Ende des Anhangs X zu finden.

und problematisieren.³⁰ In einer rein quantitativen Betrachtung erscheinen die behördlichen Recherchen sogar bedeutsamer: Immerhin sind in sechs von sieben Fällen die Anzahl an behördlichen Berichten höher als die von unabhängigen Stellen. Dieser oberflächliche Eindruck lässt sich allerdings durch eine qualitative Betrachtung entkräften: So verfasst beispielsweise das U.S. Department of the State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor beinahe jedes Jahr einen Bericht zur allgemeinen Lage in den jeweiligen Ländern.³¹ Diese Berichte werden jedoch nur an einigen Stellen angepasst, sodass es exemplarisch im Fall des Landes Äthiopien dazu kommt, dass in den Abschnitten, die sich mit der Stigmatisierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität beschäftigen, einzelne Passagen wortwörtlich von Jahr zu Jahr wiederholt werden. Folgendes Zitat ist im identischen Wortlaut in allen sieben Berichten des U.S. Department of the State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor zur Situation queerer Menschen in Äthiopien zu lesen:

The AIDS Resource Center in Addis Ababa reported the majority of self-identified gay and lesbian callers, most of whom were male, requested assistance in changing their behavior to avoid discrimination. Many gay men reported anxiety, confusion, identity crises, depression, self-ostracism, religious conflict, and suicide attempts“ (U.S. Department of the State/Bureau

³⁰ Im untersuchten Korpus sind unabhängige themenspezifische Berichte vom österreichischem Roten Kreuz und ACCORD zum Iran (Austrian Red Cross/ACCORD 2015b), von Human Rights Watch und der kenianischen LGBTIQ-NGO PEMA (Ghoshal und Tabengwa 2015), von Amnesty International, vom Asylum Research Center, von Human Rights Watch und von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Russland (Amnesty International 2013; Asylum Research Center 2012, Lokshina 2017, Schuster 2020) zu nennen. Behördliche Reports mit LSBTIQ*-Spezifik sind hauptsächlich durch das UK Home Office vertreten. Hier sind in den analysierten Ordnern mehrere Reports mit dem Fokus auf „Sexual orientation and gender identity or expression“ im Iran aus dem Jahr 2016 und 2019 (Home Office 2016, ebd. 2019) sowie in Russland (Home Office 2020), Kenia (Home Office 2020) und Jamaika (Home Office 2017). Außerdem hat das irische Legal Aid Board ein Themenreport mit „Information on the treatment of homosexuals in Kenya“ (Legal Aid Board 2020) veröffentlicht. Zur Situation queerer Menschen in Russland sind in der Datenbank des BAMFs spezifische Berichte vom BAMF selbst (BAMF 2019), vom finnischen Immigration Service (Finnish Immigration Service 2015) und vom österreichischen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA 2017) zu finden.

³¹ In den sieben der Analyse zugrunde liegenden Ländern veröffentlichte das U.S. Department of the State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor in den folgenden Jahren Reports:

Äthiopien: 2012-2014, 2017, 2019-2021

Iran: 2005-2014, 2017-2021

Jamaika: -

Kenia: 2011-2014, 2017, 2019-2021

Russland: 2012-2014, 2017-2021

Senegal: 2011-2014, 2007-2010, 2017, 2019-2021

Tunesien: 2012-2014, 2016-2021

of Democracy, Human Rights and Labor 2012a, S. 34; 2013a, S. 35, 2014a, S. 34; 2017a, S. 39; 2019a, S. 33; 2020a, S. 30; 2021a, S. 29)

Consensual same-sex sexual activity is illegal and punishable by imprisonment under the law. There were some reports of violence against lesbian, gay, bisexual, and transgender (LGBT) individuals; reporting was limited due to fear of retribution, discrimination, or stigmatization. Persons did not identify themselves as LGBT persons due to severe societal stigma and the illegality of consensual same-sex sexual activity. Activists in the LGBT community stated they were followed and at times feared for their safety (U.S. Department of the State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor 2013a, S. 35; 2014a, S. 32; 2017a, S. 38f; 2019a, S. 32; 2020a, S. 30; 2021a, S. 29)³²

Auf diese Weise kann bei einer oberflächlichen und quantitativen Betrachtung der Eindruck entstehen, dass die behördlichen Berichterstattungen bedeutsamer und gründlicher wären, obgleich eine Vielzahl der Reports lediglich kleine Aktualisierungen vornehmen und dies nicht zwangsläufig mit tiefgreifenden Recherchen gleichzusetzen ist.

Ungeachtet der Qualität und Quantität der Reports lohnt sich ein kritischer Blick auf die Länderberichte – und insbesondere auf die Rahmenbedingungen derer Entstehung: Wer schreibt hier eigentlich über wen? Welche Perspektiven sammelt das BAMF in dieser Datenbank? Wem wird damit Gehör geschenkt und wem nicht? Hierfür habe ich alle herausgebenden Organisationen und Behörden anhand der Informationen direkt aus den 201 betrachteten Reports oder von den jeweiligen Webseiten geografisch verortet.

³² In Berichten zu anderen des U.S. Department of the State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor finden sich ähnliche Häufungen. So steht beispielsweise in den drei von zwölf Berichten zum Senegal folgender Abschnitt in identischem Wortlaut: „Consensual same-sex sexual activity between adults, referred to in law as an “unnatural act,” is a criminal offense, and penalties range from one to five years’ imprisonment and fines of between 100,000 and 1.5 million CFA francs (\$180 and approximately \$2,700); however, the law was rarely enforced. No laws prevent discrimination based on sexual orientation or gender identity, nor are there hate crime laws that could be used to prosecute crimes motivated by bias against LGBTI persons“ (Bureau of Democracy, Human Rights and Labor 2016a, S. 23; 2018a, S. 20; 2019a, S. 19f). Die bereits im Fließtext zitierten Beispiele aus den Berichten zu Äthiopien verdeutlichten die Praktik des Kopierens am prägnantesten: zum einen durch die Kontinuität der Wiederholungen in allen Reports, zum anderen durch die Größe der übernommenen Passagen.

Herausgeber*in	Sitz in
ACCORD	Wien (AUT)
Amnesty International	London (UK)
Bertelsmann Stiftung	Gütersloh (GER) Mit zusätzlichen Sitzen in Spanien, Belgien, USA
Freedom House	New York (USA)
Human Rights Watch	New York (USA) Gegründet in Helsinki (FIN)
International Federation of Human Rights	Paris (FR)
Landinfo	Oslo (NOR)
Minority Rights Group	London (UK) Mit zusätzlichen Sitzen in Budapest (HUN), Kampala (UGA)
OMCT	Genf (CH) Mit zusätzlichen Sitzen in Brüssel (BEL), Tunis (TUN)
Open Doors	Harderwijk (NL)
Schweizerische Flüchtlingshilfe	Bern (CH)
Behörde	Land
Asylum Research Center	EU
Border Agency	United Kingdom
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	Österreich
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Deutschland
Bureau of Democracy, Human Rights and Labor	USA
Danish Immigration Service	Dänemark
European Asylum Support Office	EU
Foreign and Commonwealth Office	United Kingdom
Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose	Belgien
Home Office	United Kingdom
Immigration Service	Finnland
Kooperation Asylwesen Deutschland-Österreich-Schweiz	Deutschland, Österreich, Schweiz
Legal Aid Board	Irland
Ministerie van Buitenlandse Zaken	Niederlande
National Council for Refugees	Rumänien

Auffällig ist, dass alle Herausgeber*innen im globalen Norden³³ zu lokalisieren sind. Es kann sogar weiter spezifiziert werden: Die Beiträge wurden hauptsächlich aus westeuropäischer

³³ Mit Bezeichnungen wie „westlich“, „globaler Norden“ oder „Euro-Amerika“ möchte ich mich an den von Stuart Hall herausgearbeiteten „the West and the Rest“ (Hall 2018) anlehnen. Hall beschreibt „the West“ als klassifizierendes, vergleichendes und hierarchisierendes Repräsentationssystem kolonialer Verhältnisse mit

und U.S. amerikanischer Perspektive geschrieben. Nur der Report vom National Council for Refugees (Romanian National Council for Refugees 2019) aus Rumänien bildet eine osteuropäische Ausnahme – obgleich Rumänien als Teil der EU noch Europa und somit dem globalen Norden zuzuschreiben ist.³⁴ Dieser Trend ist sowohl bei den behördlichen als auch bei den unabhängigen Recherchen zu erkennen. Auch wenn zwei der hier gelisteten unabhängigen Organisationen (Minority Rights Group und OMCT) einen zusätzlichen Sitz jenseits des globalen Nordens haben, so sind doch alle in westeuropäischen Ländern oder den USA gegründet worden und haben bis heute ihren Hauptsitz dort. Die geographische Verortung jener Institutionen, die Teil des Wissenspools des BAMFs sind, verläuft also entlang kolonialer geopolitischer Grenzen.

Diese Erkenntnis verlangt nach einem kritischen Blick auf die Rahmenbedingungen der Wissensproduktion. Hier lassen sich fruchtbare Parallelen zu den Positionen der postkolonialen Theoretiker*innen der Subaltern Studies Group ziehen. Das Kollektiv verfolgt das Ziel, subalterne Themen in die (akademische) Wissensproduktion aufzunehmen und kritisiert dabei den kolonialen und von „elitist bias“ (Guha 1982, Preface) geprägten Charakter bisheriger Geschichtsschreibung. Diese wird als unzulänglich betrachtet, weil der Zugang hauptsächlich über die in der Kolonialzeit etablierten Institutionen erfolgt(e) und somit eine ausschließlich verengte und partielle Perspektive der Eliten vertreten ist (ebd., S. 3). Hierbei wird sich sowohl auf kolonisierende, als auch auf indigene Eliten in Indien bezogen (ebd., S. 8). Um mit der „tradition of elitism in South Asian Studies“ (ebd., Preface) zu brechen, die als „un-historical historiography“ (ebd., S. 4) bezeichnet wird, widmet sich das Kollektiv der Geschichtsschreibung „von unten“ und möchte die bisher ignorierten „politics of the people“ (ebd., S. 4), also die subalternen Positionen, ins Zentrum rücken.

Auch wenn die Subaltern Studies Group für kontextspezifische Analysen plädiert und den eigenen Fokus auf den Bereich der South Asian Studies legt, lässt sich die Perspektive des

produktiven Effekten: „It became both, the organizing factor in a system of global power relations and the organizing concept or term in a whole way of thinking and speaking“ (ebd., S. 143; Hervorgeh. im Orig). Hall benennt dabei bewusst den homogenisierenden und reproduktiven Charakter solch dichotomer Bezeichnungen und den eurozentristischen Standpunkt, distanziert sich aber deutlich davon (Hall 2018, S. 146).

Obgleich ich in der vorliegenden Analyse eine geographische Verortung für die erste Kritik an den Länderberichten vorgenommen habe, so möchte ich mit der Anlehnung an Hall die konzeptuellen Momente für den kritischen Blick auf die Metaebene der Praktik der landesspezifischen Berichterstattung betonen.

³⁴ Auch wenn Rumänien zu den ärmeren Ländern Europas gehört, ist es dennoch als Industriestaat gelistet.

Kollektivs für das hier vorliegende Phänomen greifbar machen. Die Zugänge zu Wissen über die Situation queerer Menschen in den untersuchten Herkunftsländern sind als äußerst partiell und einseitig zu charakterisieren: Dies lässt sich nicht nur mit der geographischen Verortung der Institutionen im globalen Norden begründen, sondern auch beim Blick in die Quellenverzeichnisse. Es ist der Trend erkennbar, dass die queeren Menschen in subalternen Positionen als tatsächlich Betroffene nicht bis kaum zu Wort kommen, bzw. kein Gehör geschenkt bekommen.³⁵ Es werden zumeist NGOs, Forschungseinrichtungen und Institutionen Euro-Amerikas zitiert oder für die Fundierung der Berichterstattung hinzugezogen. Eine strukturierte Auflistung der Quellenangaben aus jedem Report, findet sich im Anhang X.³⁶

Zur Fundierung der Argumentation möchte ich exemplarisch auf die Länderreports zu Kenia eingehen und anhand dieser Berichte eine grundsätzliche Tendenz skizzieren, die sich auch bei den anderen sechs Ländern erkennen lässt.³⁷ Besonders auffällig ist, dass sich ein Großteil der Berichte auf die U.S. amerikanischen Recherchen stützen. Wie bereits erwähnt, veröffentlicht das U.S. Department of the State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor mit einzelnen Ausnahmen jährlich einen Report zur Lage der Menschenrechte – so auch im Fallbeispiel Kenia (U.S. Department of the State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor 2011b; 2011f; 2012f; 2013e; 2016e; 2018e; 2019e; 2020e; 2021). Allerdings befinden sich in U.S. amerikanischen Berichten keine Quellenverzeichnisse oder Verweise auf den Ursprung der angegebenen Informationen.³⁸ Stattdessen zeigt sich bei der genauen Textanalyse eine irritierende Zitationspraxis. Bei den Berichten über Kenia wird regelmäßig

³⁵ Ausnahmen bilden hier: Ghoshal und Tabengwa 2015; Gorbunova 2017; Human Rights Watch 2012; Lokshina 2017, Schuster 2020. Diese Berichte sind entweder gemeinsam mit NGOs der jeweiligen Länder zusammen herausgegeben und beinhalten als häufigste Quellen Interviews sowie Mail- oder Briefverkehr, die die Organisationen mit Aktivist*innen, Betroffenen und NGOs geführt haben.

³⁶ Dabei nahm ich zunächst eine Eingliederung der Berichte nach der Anzahl der Quellenangaben vor: von keinen Angaben über rudimentäre Berichte mit maximal 5 Quellen pro Dokument bis hin zu differenzierten Reports, in denen mehr als 5 unterschiedliche Quellen angegeben wurden. Bei allen Dokumenten mit Quellenangaben, unternahm ich eine Kategorisierung der Verweise nach internationalen/lokalen NGOs, (Verwaltungs-) Institutionen anderer Staaten/des betreffenden Landes, internationaler/lokaler Presse und sonstigen Angaben.

³⁷ Aus Gründen der Übersichtlichkeit möchte ich jene Tendenzen, die ich aus der Analyse aller Berichte herausarbeiten konnte, nur am Beispiel eines Landes aufzeigen. Die Auswahl des Exempels fiel dabei auf Kenia, da in den Berichten zu Kenia für alle Strukturen die prägnantesten Beispiele zur Illustration enthalten sind.

³⁸ Diese Aussage trifft ausnahmslos auf alle Dokumente, die das U.S. Department of the State/Bureau Democracy, Human Rights and Labor als Länderbericht veröffentlicht, zu (Anhang X).

auf den kenianischen Penalcode³⁹ und auf die queere NGO „The Gay and Lesbian Coalition Kenya“ (GALCK, mittlerweile GALCK+) im Fließtext verwiesen. Allerdings bleiben Angaben, woher diese Informationen konkret stammen, durchweg aus. Diese unsaubere Arbeitsweise zeigt sich noch deutlicher in den Kenia-Berichten aus dem Jahr 2011, 2013 und 2019 (U.S. Department of the State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor 2011f; 2013e; 2019e): Hier wird lediglich von „A LGBTI Group“, „NGO-Groups“ und „LGBTI Activist/NGOs“ geschrieben, ohne diese weiter zu spezifizieren oder erkenntlich zu machen. Dennoch sind die Berichte des U.S. Department of the State/Bureau Democracy, Human Rights and Labor mit am meisten zitiert in anderen Reports. Im Fall Kenia werden die U.S. amerikanischen Reports beispielweise immer wieder in allen Berichten des britischen Home Office (Home Office 2011; 2013; 2017b; 2020b)⁴⁰ und vom Refugee Documentation Center of Ireland (Refugee Documentation Center of Ireland 2011) zitiert. Human Rights Watch hat einen Themenreport zur Situation von queeren Menschen in Kenia veröffentlicht, der durch die besonders abweichende Arbeitsweise heraussticht (Ghoshal und Tabengwa 2015). Der Report ist in Kooperation mit der kenianischen Menschenrechtsorganisation PEMA, die sich ebenfalls auf die Rechte sexueller und geschlechtlicher Minderheiten fokussiert, erarbeitet worden. Neben einem ausgeglichenen Verhältnis an Verweisen auf kenianische und euro-amerikanische Medien stellen Interviews mit kenianischen Aktivist*innen, Queers und Schlüsselpersonen einen Großteil der Grundlage des Reports dar. Im Gegensatz zu einer Vielzahl anderer Berichte werden keine Dokumente des U.S. Department of the State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor zitiert. Der zweite Bericht von Human Rights Watch zu Kenia enthält allerdings keine Quellenangaben.

Zusammenfassend wird deutlich: Subalterne NGOs, Aktivist*innen oder Institute werden bedeutend seltener zur Unterstützung der Berichterstattung herangezogen. Besonders häufig wird sich auf euro-amerikanische Medien⁴¹, NGOs⁴² und das U.S. Department of the

³⁹ Mit Penalcode werden jene kenianischen Gesetze benannt, die das Strafmaß für homosexuelle Handlungen festlegen.

⁴⁰ Das britische Home Office arbeitet im Vergleich zu den U.S. amerikanischen Behörden durchaus transparent. Für das Fallbeispiel Kenia gibt es sogar themenspezifische Reports (Home Office 2017b; 2020b), auch wenn sich diese zum größten Teil auf euro-amerikanische Quellen stützen.

⁴¹ Hier sind beispielsweise BBC News, Pink News und The Guardian zu nennen (Anhang X).

⁴² Durch einen Großteil der Berichte ziehen sich die Verweise auf Amnesty International, ILGA und Human Rights Watch (Anhang X).

State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor⁴³ gestützt. Die Gründe hierfür können vielfältig sein und beispielsweise auch an der schwierigeren Erreichbarkeit subalternen Queers durch die Kriminalisierung und die gesellschaftliche Ächtung bedingt sein. Aufgrund des Forschungsschwerpunkts auf die Verschränkung von Normativitäten und Grenzziehungen sollen diese länderspezifischen Gründe an dieser Stelle nicht im Fokus der Analyse stehen, sondern eher die normierende Struktur dahinter. Mit einem machtkritischen Blick auf die Übersicht fällt auf, dass den Stimmen des globalen Nordens eher Gehör geschenkt wird. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Erkenntnis aus der geographischen Verortung der Herausgeber*innen erscheint der Eindruck, dass subalterne NGOs, Aktivist*innen oder Institute sich nur durch ein euro-amerikanisches Sprachrohr Gehör verschaffen können.⁴⁴ In Anlehnung an Spivak kann also der Schluss gezogen werden: „There is no space from which the sexed subaltern subject can speak“ (Spivak 1993, S. 103).

Spivak kommt zu dieser Erkenntnis nach einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Diskurs rund um die Praktik der Witwenverbrennung, Sati, in Indien und dem Verbot dessen durch die Kolonialverwaltung. Subalterne Eliten und die britischen Kolonialmächte stritten lange über Sati – die von der Witwenverbrennung bedrohte subalterne Frau findet in der Debatte allerdings kein Gehör. Unter Bezug auf Michel Foucault (1983) schreibt Spivak hierzu:

Between patriarchy and imperialism, subject-constitution and object-formation, the figure of the woman disappears, not into a pristine nothingness, but into a violent shuttling which is the displaced figuration of the ‚third-world woman‘ caught between tradition and modernization. These considerations would revise every detail of judgements that seem valid for a history of sexuality in the West: ‚Such would be the property of repression, that which

⁴³ Vereinzelt wird auch auf Reports von anderen euro-amerikanischen Behörden verwiesen. Exemplarisch sind hier die Verweise an Australian DFAT Report, Finnish Immigration Service und den Immigration and Refugee Board of Canada zu nennen (Anhang X).

⁴⁴ An dieser Stelle drängt sich die Frage danach auf, inwiefern die Organisationsform eine Rolle spielt. Braucht es eine (namhafte) NGO, sodass gesellschaftliche Inhalte transportierbar und somit hörbar gemacht werden? Kann es zivilgesellschaftliches Denken jenseits westlicher Episteme überhaupt geben? Oder wird die euro-amerikanische Vorstellung der Organisation von Zivilgesellschaft schlichtweg universalisiert? Laut David Lewis ergibt dies ein Spannungsfeld, in dem beide Punkte zusammenkommen. So fasst Lewis nach einer Auseinandersetzung mit der Relevanz des Konzepts ‚Civil Society‘ im afrikanischen Kontext zusammen: „The idea of civil society cannot easily be dismissed as having little meaning outside its Western origins [...], but nor can it simply be exported by Western donors and used crudely to build good governance“ (Lewis 2001, S. 11).

distinguishes it from the prohibitions maintained by simple penal law: repression functions well as a sentence to disappear, but also as an injunction to silence, affirmation of non-existence; and consequently states that all this there is nothing to say, to see, to know.’ The case of *suttee* as exemplum of the woman-in-imperialism would challenge and reconstruct this opposition between subject (law) and object-of-knowledge (repression) and mark the place of ‚disappearance‘ with something other than silence and nonexistence, a violent aporia between subject and object status. (Spivak 1993, S. 102; Hervorgeh. im Orig.)

Daraus zieht Spivak den Schluss, dass die Subalternen nicht sprechen können, womit die Unmöglichkeit des für sich selber Sprechens und des Gehörtwerdens gemeint ist (ebd., S. 104). Sie plädiert dafür, dass Räume geschaffen werden, in denen „the sexed subaltern subject“ nicht die Rolle des passiven Opfers aufgedrängt wird, sondern Gehör finden kann. Die beschriebene Aporie zwischen Subjekt- und Objektstatus findet sich auch im Diskurs rund um die Queerfeindlichkeit jenseits des globalen Nordens und in deren Zusammenfassung in Länderberichten. Spivaks Worte scheinen in den Sphären der BAMF-Datenbank und der Praktik der Länderreports noch immer aktuell zu sein.

Auch Anibal Quijano (2000) konstatiert in seinem Werk „The Coloniality of Power, Eurocentrism and Latin America“ koloniale Kontinuitäten in der Wissensproduktion der Gegenwart. Er setzt sich mit der Kolonialität der Kategorie „race“ und kapitalistischer Wirkungsweisen auseinander, um globale Machtverhältnisse – die Coloniality of Power – zu beschreiben. Dabei spielen Wissen und dessen Produktionsmöglichkeiten eine zentrale Rolle und ist laut Quijano eurozentristisch und somit auch kolonial geprägt:

[Eurocentrism] is instead a specific rationality or perspective of knowledge that was made globally hegemonic, colonizing and overcoming other previous or different conceptual formations and their respective knowledges, as much in Europe as in the rest of the world. (Quijano 2000, S. 549f)

Maria Lugones hat mit ihren Ausführungen zum „modern colonial gender system“ (Lugones 2008, S. 1) eine wertvolle Ergänzung zu Quijanos Theorie vorgenommen, indem sie

vergeschlechtlichte Machtachsen und ihre intersektionale Verwobenheit der „Coloniality of Power“ aufzeigt. Damit bietet sich das „modern colonial gender system“ gut an, um ergänzend zu der aus den Subaltern Studies informierten Kritik die Verschränkung der eurozentristischen und vergeschlechtlichter Einfärbung der Datenbank als Praktik der kolonialen Wissensproduktion einzuordnen. Lugones konstatiert eine undifferenzierte Betrachtung der Kategorie „gender“ bei Quijano und stellt fest, dass dieser die hegemoniale Bedeutung von „gender“ unbewusst dabei reproduziert:

Quijano accepts the global, Eurocentered, capitalist understanding of what gender is about. These features of the framework serve to veil the ways in which non-“white” colonized women were subjected and disempowered. The heterosexual and patriarchal character of the arrangements can themselves be appreciated as oppressive by unveiling the presuppositions of the framework. Gender does not need to organize social arrangements, including social sexual arrangements. But gender arrangements need not be either heterosexual or patriarchal. They need not be, that is, as a matter of history. (Lugones 2008, S. 2)

Obgleich vergeschlechtlichte Machtverhältnisse bereits vor dem Kolonialismus Bestand hatten, beschreibt Lugones das „gender system“ als gänzlich von der „Coloniality of Power“ durchzogen (Lugones 2007, S. 201). Dabei herrscht ein Verhältnis der Wechselwirkung vor: Die „Coloniality of Power“ und „the modern colonial gender system“ sind laut Lugones sowohl konstituiert als auch konstituierend (Lugones 2008, S. 4). Diese Ko-Konstitution führt zu einer engen Verzahnung beider Systeme und zu kontinuierlicher gegenseitiger Reproduktion. In Bezug auf Wissensproduktion bedeutet das: „The gender system is heterosexualist, as heterosexuality permeates racialized patriarchal control over production, including knowledge production, and over collective authority“ (Lugones 2007, S. 206).

Die Länderberichte Euro-Amerikas können so durchaus als Praktik der Wissensproduktion des „modern colonial gender system“ erachtet werden. Die Reports suggerieren eine neutrale Berichterstattung und sollen bei der Einschätzung der individuellen Sachvorträge von Asylsuchenden schlussendlich dazu verhelfen, das in den Anhörungen Geschilderte zu kontextualisieren und in der Glaubwürdigkeit zu bewerten. Somit stellen die Länderreports

ein Teil jenes Wissens, auf dessen Basis die Asylentscheidung getroffen wird dar. In der tatsächlichen Entscheidungspraxis wird meist mit sogenannten Leitsätzen gearbeitet, die eine kompakte Übersicht zu den häufigsten Fluchtgründen liefern.⁴⁵ Vor dem Hintergrund, dass die MILO-Datenbank in Einzelfällen für die Entscheidungsfindung hinzugezogen wird, scheinen die Leitsätze eher eine zusammenfassende Funktion zu erfüllen, um den Entscheider*innen einen erleichterten Zugang zu der Fülle an Länderinformationen zu ermöglichen. Sie basieren somit auf den in MILO gesammelten Reports. Deshalb lohnt sich ein kritischer Blick auf die Datenbank und die darin gespeicherten Dokumente, um davon ausgehend Erkenntnisse darüber zu erlangen, welches Wissen das BAMF als speicherwürdig erachtet.⁴⁶

Als Zwischenfazit lässt sich sagen, dass mit dem vorliegenden Ausschnitt aus der Datenbank Schlüsse auf die Schwerpunktsetzung in der Wissens(re)produktion und -zirkulation innerhalb des BAMFs gezogen werden können. Die Forcierung euro-amerikanischer Perspektiven und die Selektivität des Gehörs für subalterne Queers, das ein Sprachrohr des globalen Nordens für die Vollendung des Sprechaktes benötigt, lässt sich mit dem Konzept der „Coloniality“ als eurozentristische Praktik einordnen. Vor dem Hintergrund der intersektionalen Erweiterung des „modern colonial gender system“ (Lugones 2008, S. 1) zeigt Lugones die unweigerliche Verschränkung von Eurozentrismus und vergeschlechtlicher Machtachsen. Lugones beschränkt sich dabei auf Patriarchat und Heteronormativität. Insbesondere mit Blick auf die vorliegenden Länderberichte lohnt sich eine Erweiterung der Kategorie gender um das Phänomen der Homonormativität und dessen konstitutive Wirkungen, die Jasbir K. Puar in den Ausführungen zu Homonationalismus zusammengedacht hat.

Homonationalismus geht sowohl konzeptuell als auch begrifflich auf Jasbir K. Puar (2007) zurück. Dabei zieht Puar explizite und implizite Verbindungen zwischen Lisa Duggans Konzept der Homonormativität⁴⁷ (Duggan 2002) und der Nation, bzw. Nationalismus. Die Verzahnung

⁴⁵ Aus dem Gedächtnisprotokoll: „Bei den Entscheidungen werden meist sog. ‚Leitsätze‘ herangezogen (BAMF-interne Dokumente mit einer Übersicht der häufigsten Fluchtgründe), in denen dann weiterführende Links gesetzt sind“ (Anhang IX, Z. 32ff). „Es wird weniger mit den Dokumenten aus MILO gearbeitet – nur wenn die Leitsätze nicht genügend hergeben“ (ebd., Z. 40f).

⁴⁶ Da die Leitsätze ausschließlich BAMF-intern verwendet werden, konnte keine Analyse der Qualität dieser Dokumente vorgenommen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Leitsätze auf der MILO-Datenbank aufbauen, bietet sich jene als Ausgangspunkt für die Analyse an.

⁴⁷ Duggan beschreibt Homonormativität als „politics that does not contest dominant heteronormative assumptions and institutions but upholds and sustain them while promising the possibility of a demobilized gay

von queeren Politiken mit homonormativen, neoliberalen, nationalistischen, imperialen und rassistischen Diskursen benennt Puar als Homonationalismus (Puar 2007, S. 38). In der Analyse verdeutlicht Puar jene Kompliz*innenschaft anhand U.S. amerikanischer Diskursbeispiele wie den post 9-11-Patriotismus (ebd., S. 37-78), den sexuellen Exzeptionalismus rund um den Abu Ghraib Folterskandal (ebd., S. 79-113) und der Dekriminalisierung sogenannter Sodomie (ebd., S. 114-165) sowie die mediale Repräsentation von muslimischen, turbantragenden Sikh-Männern (ebd., S. 166-202). Puar verdeutlicht damit die Instrumentalisierung von (der Akzeptanz von) Queerness als nationalistischer Differenzmarker, der sowohl durch Nationalstaaten aber auch durch queere Organisationen selbst konstruiert und reproduziert wird. Im Rahmen von „historical convergence of state practices, transnational circuits of queer commodity culture and human rights paradigms, and broader global phenomena such as the increasing entrenchment of Islamophobia“ (Puar 2013, S. 337) führt die homonationalistische Perspektive laut Puar dazu, dass manche Nationalstaaten als „gay-friendly“ oder queerfeindlich eingestuft werden. Somit ist „homonationalism [...] an assemblage of de- and reterritorializing forces, affects, energies, and movements“ (ebd.).

Im deutschsprachigen Kontext hat insbesondere Nikita Dhawan⁴⁸ die „geopolitische Zuordnung von Homophobie“ (Dhawan 2015, S. 40) vor dem Hintergrund der Konstruktion des globalen Nordens als tolerant und sexuell aufgeklärt, kritisiert.

Hierin zeigt Euro-Amerika eine historische Amnesie, indem es sich selbst als sexuell aufgeklärt, im Gegensatz zu seinem nicht-westlichen Anderen konstruiert, obwohl homosexuelle Praxen in vielen Teilen des globalen Südens doch erst im Zuge der europäischen Kolonialisierung kriminalisiert wurden. (Dhawan 2015, S. 40)

Dhawan spielt mit der historischen Amnesie auf die Implementierung queerfeindlicher Strukturen und Gesetzgebungen durch die Kolonialmächte an, weshalb der gegenwärtige Ist-Zustand durchaus als koloniales Erbe Europas betrachtet werden kann. Neben diesen

constituency and a privatized, depoliticized gay culture anchored in domesticity and consumption“ (Duggan 2002, S. 179).

⁴⁸ Gleichzeitig übt Dhawan auch Kritik am Konzept Homonationalismus. Auf diese wird im Fazit dieser Arbeit eingegangen.

historischen Verknüpfungspunkten drängt sich der neokoloniale Charakter der Dichotomisierung in den Narrativen über den homo- und transfeindlichen globalen Süden auf. Dieser wird als sexuell unterdrückt und unemanzipiert konstruiert, wohingegen Euro-Amerika als aufgeklärt und modern imaginiert wird und rettend den Queers des globalen Südens zur Seite steht. Dhawan lehnt sich hier an Gayatri Chakravorty Spivak an und schreibt: „the white queer is trying to save the brown queer from the brown straight“⁴⁹ (Dhawan 2015, S. 41). Dhawan konstatiert hier in diesen „paternalistischen Rettungsnarrativen“ (ebd.) Wechselwirkungen zwischen (scheinbar) emanzipatorischen Politiken und der Verfestigung hegemonialer Ordnungen und eine Anfälligkeit von queerem Aktivismus für Kompliz*innenschaften mit weiteren Machtachsen wie Race, Class und/oder Gender. Dabei besteht die Gefahr, als queeres „westliche[s] imperiale[s] Projekt“ zu fungieren und „postkoloniale queere Handlungsmacht“ zu negieren (ebd.).

Diese kritische Perspektive auf homonationalistische Tendenzen in queerem Aktivismus lässt sich für die Analyse der Länderberichte anwenden. Da sich in der BAMF-Datenbank MILO Reports von NGOs und von staatlichen Institutionen vorfinden lassen, wird sowohl die aktivistische als auch die nationalstaatliche Ebene jener normativen Konstruktionen in der vorliegenden Empirie bedient. Wie bereits skizziert, ist die Intensität der Berichterstattung unterschiedlich und reicht von wenigen Sätzen bis hin zu themenspezifischen, mehrseitigen Reports.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die hier dargestellte Auflistung der Herausgeber*innen und deren geographische Verordnung in Euro-Amerika sowie die Praktik der Länderreports als Teil einer westlichen Selbstinszenierung, in der *eigene* Formen queerer Emanzipation als allgemeingültiger Maßstab (re)produziert wird, zu betrachten ist. Dabei performiert sich eine neokoloniale Grenze zwischen globalem Süden und globalem Norden über die Einteilung in „queerfeindlich“ und „die Queerfeindlichkeit bewertend“. Letztere Position wird also mit aktiver Deutungsmacht konstruiert, wohingegen erstere den Status als Objekt der Begutachtung zugeschrieben bekommt.

⁴⁹ Das Originalzitat aus „Can the subaltern speak?“ lautet: „White men saving brown women from brown men“ (Spivak 1993, S. 92).

Diese Rollenverteilung erfolgt nicht entlang zufälliger Grenzen, sondern ist Teil kolonialer Dichotomien und ist so als neokoloniales Unterdrückungsverhältnis zu verstehen. Wie Stuart Hall schreibt, ist der „the West and the Rest“ Diskurs, der sich in Anbetracht der breiten Auswahl der Herkunftsländer auch hier wiederfindet, von Anbeginn durch europäische Dominanz geprägt:

The European stood, vis-à-vis the Others, in positions of dominant power. This influenced what they saw and how they saw it, as well as what they did not see. [...] the knowledge which a discourse produces constitutes a kind of power exercised over those who are ‚known‘. (Hall 2018, S. 159).

Auch Edward Said (1979) beschäftigt sich mit den konstitutiven Wirkungsweisen (neo)kolonialer Verhältnisse. In seinen Ausführungen zu Orientalismus wird deutlich, dass die Konstruktion des sogenannten *Anderen* eine Form kolonialer Autorität und des Machterhalts ist. „[...] [T]he Orient has helped to define Europe (or the West) as ist contrasting image, idea, personality, experience“ (ebd., S. 1f). In Suids Worten ist der Orient das signifikant *Andere*, welches Europa für die Selbstidentifikation braucht. Dabei betont Said nicht nur die Herstellung des sogenannten *Eigenen* über das sogenannte *Fremde*, sondern sieht darin eine Form der Dominanz:

Orientalism as a Western style for dominating, restructuring, and having authority over the Orient. [...] [This book] tries to show that European culture gained in strength and identity by setting itself off against the Orient as a sort of surrogate and even underground self. (Said 1979, S. 3)

Mit Said wird deutlich, dass die Beschreibung – und insbesondere die Bewertung – des sogenannten *Anderen* nicht unabhängig von der Selbstidentifikation zu denken ist, sondern beide Praktiken eher in einer unweigerlichen Wechselwirkung stehen und nur gemeinsam funktionieren. Die Praktik der Länderreports ist demzufolge als ein Beispiel für das Andauern kolonialer Episteme zu betrachten, bei denen Länder jenseits Euro-Amerikas als sogenannte *Andere* konstruiert und als rückständig und unzivilisiert bewertet werden. Mit dieser Beurteilung erfolgt mit Said gesprochen die zeitgleiche (Eigen)Imagination als fortschrittlich und modern. Jene koloniale Dichotomisierung erhält Einzug in Form der Differenzmarker

„sexuell (un)aufgeklärt“ mit Toleranz, bzw. Repressalien gegenüber sexueller und geschlechtlicher Vielfalt als Folge. Die Dichotomisierungen birgt, Puar und Dhawan folgend, das Risiko der Reduktion von heterogenen und komplexen Realitäten. Neben der von Nikita Dhawan problematisierten historischen Amnesie, die Queerfeindlichkeit nicht als koloniales Erbe begreift, werden homo- und transfeindliche Denkstrukturen in den Gesellschaften des globalen Nordens – trotz rechtlichen Schutzes und teilweise formaler Gleichstellung – ebenfalls ausgeblendet. Ein Resümee, dass auch David Murray (2017) seiner Analyse der Länderberichte – oder in seinen Worten des „homonational archives“ – zieht:

[...] [T]he narratives NPD [National Documentation Package] are predicated on generalisations about nation states and their coterminous sexual and gendered cultures and identities, narratives which obscure diverse, complex, socio-sexual practices, attitudes and behaviours, reinforcing a homonationalist narrative that portrays mostly non-western, Global South nations as barbaric, uncivilised, undemocratic ‚other‘ though their uniformly homo- and transphobic laws and attitudes and Global North nations as bastion of democracy, equality and liberty. (Murray 2017, S. 533f)

An dieser Stelle lohnt sich ein weiterer Verweis auf Spivaks Werk „Can the Subaltern speak“ (Spivak 1993). Spivaks bereits zitierte Kritik am Diskurs um die Witwenverbrennung in Indien lässt Parallelen zwischen der Queerfeindlichkeit jenseits Euro-Amerikas ziehen. Denn auch Spivak problematisiert den Diskurs rund um Sati und dem Verbot durch die Kolonialverwaltung, ohne dabei die Praktik der Witwenverbrennung zu verteidigen oder gar gut zu heißen. Der Fokus ihrer Kritik liegt auf dem bereits skizzierten Mangel an Einbezug der tatsächlich von Witwenverbrennung bedrohten subalternen Frau – ebenso wie die mangelnde Beteiligung subalternen Queers bei der Herausgabe und der Gestaltung von Länderreports. Mit Spivak wird also Kritik an den homonationalistischen und neokolonialen Ebenen der Praktik der vom BAMF gesammelten Länderreports möglich, ohne die Queerfeindlichkeit in den jeweiligen Ländern zu verteidigen. Auch Murray kritisiert die normativen Reproduktionen jener Machtverhältnisse in den Länderberichten, obgleich die Dokumente für bestimmte Fallkonstellationen wichtige Informationen für die Argumentation einer Asylenerkennung liefern können:

While documents in these bureaucratic archives may offer hope and security to a small number of individuals, through the process of eliciting, evaluating and recirculating representations of national cultures of persecution and suffering, they contribute to a governance apparatus that generates racist and colonialist images thus producing violent effects despite their humanitarian objectives. (Murray 2017, S. 538)

Mit diesen Erkenntnissen lässt sich als Zwischenfazit festhalten, dass die dominante Perspektive westlicher Herausgeber*innen und Autor*innen sowie die schwerpunktartige Beweisführung mittels NGOs und Journalist*innen aus dem globalen Norden problematisierbar ist. Trotz der Tatsache der Bedrohung und strukturellen Marginalisierung in den jeweiligen Herkunftsländern sowie des Potenzials für die Beweisführung einer Anerkennung in Einzelfällen lässt sich die Form der Länderberichte als Teil der von Quijano und Lugones konstatierten Kolonialität des „modern colonial gender system“ (Lugones 2008, S. 1) betrachten und somit als Beitrag zum Erhalt jener Machtverhältnisse werten.

Das BAMF als Organisation, die mit der Aufgabe betraut wird, über Ver- bzw. Gewährung von Zutritt zu entscheiden, spielt damit eine reproduktive Rolle im „modern colonial gender system“. Mit Joan Acker sind Organisationen nicht als neutral zu betrachten, sondern agieren stets als „gendered processes“:

To say that an organization, or any other analytic unit, is gendered means that advantage and disadvantage, exploitation and control, action and emotion, meaning and identity, are patterned through and in terms of a distinction between male and female, masculine and feminine. Gender is not an addition to ongoing processes, conceived as gender neutral. Rather, it is an integral part of those processes, which cannot be properly understood without an analysis of gender. (Acker 1990, S. 146)

Auch wenn Acker in diesen Ausführungen sehr im binären Geschlechterverständnis verharret, so bietet die von ihr aufgeworfene These der vergeschlechtlichten Organisation große Anknüpfungspunkte, um die Immanenz gesellschaftlicher Normen in Organisationen wie die des BAMFs herauszuarbeiten. Bereits Sünne Andresen (2003) überträgt diese Sichtweise auf

den Kontext der Verwaltungsorganisationen als Institutionen der Vergeschlechtlichung und betont dabei die reproduktiven Elemente von Verwaltungsorganisationen in Hinblick auf gesellschaftliche Normen.⁵⁰ Diese sind

nicht nur Verkörperungen gesellschaftlicher Strukturmomente, sondern [stellen] gleichermaßen Institutionen [dar], deren wesentliche Funktion darin besteht, die Reproduktion eben der gesellschaftlichen Strukturmomente zu gewährleisten, denen sie selbst als Teil angehören. (Andresen 2003, S. 41)

Vor dem Hintergrund des BAMFs als Organisation, die über die Asylgesuche queerer Fluchtmigrant*innen entscheidet, erweitere ich Ackers Ausgangspunkt der Binarität der Geschlechter um Hetero- und Homonormativität und arbeite deren intersektionale Verschränkung mit Rassifizierungen und eurozentristischen Perspektiven heraus. Die im BAMF beschäftigte und von mir interviewte Person bestätigt die Verschränkung von gesellschaftlichen Diskursen mit Verwaltungsprozessen innerhalb des BAMFs. So konstatiert mein*e Gesprächspartner*in deutliche Veränderungen der Leitsatzinhalte als Horst Seehofer Innenminister wurde (Anhang IX, Z. 38f).⁵¹

Sowohl die Leitsätze als auch die in der Datenbank gesammelten Länderberichte sind so als Teilmechanismen jener Reproduktion gesellschaftlicher Strukturmomente zu sehen, die das BAMF als Verwaltungsapparat vollzieht. David Murray beschreibt die Dokumente als Werkzeug, um der „legal burden of proof“ (Murray 2017, S. 537) gerecht zu werden. Dabei spielt Murray auf die Notwendigkeit der Beweisführung innerhalb der verwaltungsorganisatorischen Verfahrensweisen an, die stets im Rahmen einer „bureaucratic ‚rational‘ taxonomy“ (ebd., S. 532) verläuft. Aus der Schreibweise wird hier bereits deutlich, dass der Maßstab der Rationalität eher eine Illusion darstellt, statt tatsächlich Anwendung

⁵⁰ Andresen lehnt ihre Ausarbeitungen an den organisationssoziologischen Überlegungen von Klaus Türk an. Türk geht davon aus, dass gesellschaftliche Strukturen Organisationen inhärent sind und belegt dies mit den Parallelen zwischen Organisationsprozessen und kapitalistischen Produktionsweisen. Eine Zusammenfassung jener Aspekte, die für Sünne Andresen Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Kategorie gender im Verwaltungskontext sind, skizziert sie in ihrem Aufsatz (Andresen 2003, S. 40–45).

⁵¹ Dabei spielt die Person auf konservative Diskursfragmente in der Gesellschaft an und führt Horst Seehofer als Symbolfigur für diese an. Die Interpretation meine*r Gesprächspartner*in lässt sich durch Aussagen wie „[...] die Migrationsfrage ist die Mutter aller politischen Probleme in Deutschland“ (dpa 2018), die Seehofer nach den rassistischen Ausschreitungen in Chemnitz aus dem Jahr 2018 getätigt hat, nachvollziehen.

finden zu können.⁵² Murray beschreibt den Nationalstaat als zentrale Kategorie, auf der die scheinbare Rationalität beruht. Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität werden so innerhalb nationalstaatlicher Grenzen konstruiert (ebd., S. 537).

Resümierend lässt sich festhalten, dass gesellschaftliche Normvorstellungen und nationalstaatliche Interessen in einem Verhältnis der Wechselwirkung zu verstehen sind und sich in Verwaltungsprozessen niederschlagen. Demnach können eben jene Prozesse als Teil von Regieren betrachtet werden. Michel Foucault (2004) hat sich in seiner Vorlesung am Collège de France mit dem Begriff und den Formen des Regierens beschäftigt und führt erstmals den Begriff der Gouvernamentalität ein (ebd., S. 162). Unter Gouvernamentalität versteht Foucault

[...] die aus den Institutionen, den Vorgängen, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken gebildete Gesamtheit, welche es erlauben, diese recht spezifische, wenn auch sehr komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als wichtigste Wissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat. (Foucault 2004, S. 163)

Foucault bezeichnet den im 15. und 16. Jahrhundert entstandenen Verwaltungsstaat als „nach und nach »gouvernementalisiert«“. Damit wird Verwaltung direkt als von Gouvernamentalität durchzogen charakterisiert. So beschreibt Foucault „eine gouvernementale Verwaltung“ (ebd., S. 161), die über Sicherheitsdispositive⁵³ schlussendlich Macht über die Bevölkerung ausübt. So sind Diskurse und Praktiken rund um Sicherheit ein zentraler Dreh- und Angelpunkt für die Analyse der normdurchzogenen und gouvernementalen Wirkungsweisen des BAMFs.⁵⁴ Vor dem Hintergrund des Forschungsschwerpunkts auf queere Asylsuchende lohnt sich ein Blick auf ein Diskursfragment, das Puar bereits in ihrer Argumentation zu Homonationalismus nutzt und das durchaus als Teil des Sicherheitsdispositivs zu werten ist: Sexueller

⁵² Im Kapitel 5.2 wird jene Vorstellung von Rationalität mit Donna Haraways Konzept des situierten Wissens dekonstruiert (1995).

⁵³ Unter dem Begriff des Dispositivs ist eine Ansammlung von diskursiven und nicht-diskursiven Elementen zu einem Thema zu verstehen. Diese ergeben eine heterogene Gesamtheit und erfüllen die Funktion, im gegebenen Moment auf Notstände zu reagieren (Link 2014).

⁵⁴ Eine Übersicht zu den Studien, die Gouvernamentalität im Umgang mit Immigration herausarbeiten, findet sich bei Didier Fassin (2011).

Exzeptionalismus⁵⁵. Puar lehnt sich hier begrifflich an den „american exceptionalism“⁵⁶ an und überträgt diese Wirkungsweisen auf Diskursformationen zu Sexualität:

Sexual exceptionalism also works by glossing over its own policing of the boundaries of acceptable gender, racial and class formations. That is, homosexual sexual exceptionalism does not necessarily contradict or undermine heterosexual sexual exceptionalism; in actuality it may support forms of heteronormativity and the class, racial, and citizenship privileges they require. The historical and contemporaneous production of an emergent normativity, homonormativity, ties the recognition of homosexual subjects, both legally and representationally, to the national and transnational political agendas of U.S. imperialism. (Puar 2007, S. 9)

Dabei verharret Puar nicht im U.S. amerikanischen Kontext und benennt die Parallelen zu europäischen Diskursen, in denen die Anerkennung von Queerness eng mit Nationalstaatlichkeit verknüpft wird. Allerdings macht Puar deutlich, dass, obgleich Analogien erkennbar sind, aufgrund der unterschiedlichen Kolonialgeschichten keine Gleichschaltung des Phänomens vorgenommen werden kann.

Nicht nur deshalb lohnt sich ein Blick in die deutschsprachigen Ausführungen zu Sexuellem Exzeptionalismus von Gabriele Dietze (2019). Dietze bietet eine vielschichtige Diskursanalyse zur Instrumentalisierung von Geschlecht und Sexualität in (rechtspopulistischen) Diskursen rund um Migrationsabwehr für den deutschen Kontext und ist somit von besonders hoher Relevanz für meine Suche nach jenen Fragmenten, die das nationale Sicherheitsdispositiv prägen und somit die Stoßrichtung des BAMFs als gouvernementalen Verwaltungsapparat mitbestimmen. Auch wenn sich Dietze in ihrer Analyse schwerpunktartig mit der Instrumentalisierung der Frau befasst, so finden sich immer wieder Anknüpfungspunkte für

⁵⁵ Als Fachbegriff wird Sexueller Exzeptionalismus in dieser Arbeit großgeschrieben.

⁵⁶ Puar beschreibt den „american exceptionalism“ in einer Auseinandersetzung mit Amy Kaplan als die spezifische (Eigen)Imagination der U.S.A. als sowohl einzigartig und gleichzeitig universell. Die von Kaplan konstatierte Paradoxität dieser Gleichzeitigkeit löst Puar auf, indem „the state of exception is deemed necessary in order to restore, protect, and maintain the status quo, the normative ordering that then allows the United States to hail its purported universality. The indispensability of the United States is thus sutured through the naturalized conjunction of singularity and telos, the paradox withered away“ (Puar 2007, 8f).

Queerness.⁵⁷ Sie schreibt von einer „Kulturalisierung oder Islamisierung von Homophobie“ (ebd., S. 30), die insbesondere die rechtspopulistische Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) forciert. So inszenieren sich homosexuelle Mitglieder der Partei laut Dietzes Analyse gerne öffentlichkeitswirksam sowohl als Opfer durch ihre Betroffenheit und zugleich als Lösung durch ihre Parteizugehörigkeit.⁵⁸ Dietze arbeitet heraus, dass die grundsätzliche Funktionsweise des Sexuellen Exzeptionalismus „nicht nur ein einfaches Diffamierungs- und Überlegenheitsnarrativ“ (ebd., S. 33) ist, sondern eine Kontinuität rassifizierender und kolonialer Denkfiguren darstellt und sich gegenwärtig über die ethnokulturelle Zuschreibung von ausschließlich muslimischer Queerfeindlichkeit neu formuliert.⁵⁹ So wird Sexueller Exzeptionalismus zum Teil von Migrationsabwehr (ebd., S. 31, 33) und ist als diskursiver Bestandteil des für den deutschen Kontext konstruierten Sicherheitsdispositivs zu betrachten.

Bei der Übertragung dieser Erkenntnisse auf die Asylentscheidung liegt die Schlussfolgerung nahe, dass das BAMF durch seine Positionierung an der Grenze⁶⁰ eine Funktion vollzieht, die für das Sicherheitsdispositiv von hoher Bedeutung ist: Es gewährt oder verwehrt den Zutritt von Fluchtmigrant*innen über die Asylentscheidung. Schlussendlich fungiert das BAMF als Schutzmechanismus. Dabei geht die schützende Funktion in zweierlei Richtungen: zum einen der Schutz der Bevölkerung, zum anderen der Schutz jener, die vom BAMF als legitime Antragsteller*innen eingeordnet werden. Zusammenfassend und in Bezug auf queere Asylsuchende bedeutet dies, dass über sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche

⁵⁷ So beschreibt Dietze Sexuellen Exzeptionalismus stellenweise als abendländische Behauptung der Vollendung der sexuellen Emanzipation von heterosexuellen Frauen und sexuellen Minderheiten (Dietze 2019, S. 34).

⁵⁸ Für den deutschen Kontext führt Dietze Alice Weidel, die Fraktionsvorsitzende der AfD als Beispiel an, die behauptet, ihre Partei sei „die einzige Schutzmacht für Schwule und Lesben in Deutschland“ (Dietze 2019, S. 136). Dietze beschreibt in Weidels Auftritt eine „Choreographie von Opferpositionen“, in der sie sowohl das Stigma der Frau als auch das Stigma des Lesbisch-Seins für die Inszenierung der ethnosexistischen Konstellation nutzt (ebd., S. 137). Dietze weitet ihre Analyse auch auf ähnlich gelagerte rechtspopulistische Diskurse in europäischen Nachbarländern wie Frankreich aus, allerdings mit dem Schwerpunkt auf die Inszenierung von Frauenemanzipation (ebd., S. 137-140).

⁵⁹ Neben dem Überlegenheitsnarrativ greift Dietze die Paradoxität der sexuell exzeptionalistischen Selbstinszenierung auf. Damit ist die Inszenierung des globalen Nordens als Träger queeren Fortschritts, wobei jene Errungenschaften erst in jüngerer Geschichte von queeren Aktivist*innen erkämpft wurden, gemeint (Dietze 2019, S. 35–38). Diese scheinbare Paradoxität begreift Dietze in Anlehnung an Stuart Hall als Verschiebung oder gar Verweigerung von Erkenntnis: „Sexueller Exzeptionalismus kann [...] als ein *deep defense* verstanden werden, der ermöglicht, unangenehme Emanzipations-Defizite und Ambivalenzen durch ein Überlegenheitsbewusstsein aus der Wahrnehmung des »Eigenen« auf die »Defizite« der muslimischen »Anderen« zu verschieben“ (ebd., S. 39; Hervorgeh. im Orig).

⁶⁰ Dank des von Étienne Balibars aufgeworfenen Aspekts der dezentralen Wirkungsmacht der Grenze wird es möglich, das BAMF als Verwaltungsorganisation der Grenze zu verstehen. Nähere Ausführungen zum Grenzverständnis, das dieser Arbeit zugrunde liegt, ist bereits vorher im Kapitel 3 erfolgt.

Identität sogenannte „gute *Andere*“ konstruiert werden, die gleichzeitig ihren Gegenpart des „schlechten *Anderen*“ konstruieren. Die Länderberichte und Leitsätze des BAMFs fungieren dabei als ein Teil jenes Maßstabs, anhand dessen die Bewertung der Asylgesuche vorgenommen werden kann (Murray 2017, S. 523). Dies spiegelt die Heterogenität und Vielschichtigkeit des Sicherheitsdispositivs wider, das im Kontext queerer Geflüchteter maßgeblich durch sexuell exzeptionalistische Migrationsdiskurse geprägt ist. Die vom BAMF gesammelten Länderberichte und Leitsätze obliegen als Fragment dieser Diskurse dem Einfluss eben jener Gleichzeitigkeit aus queerfreundlicher Selbstinszenierung und übergeordneter Migrationsabwehr.⁶¹

Wie bereits mit Acker und einer intersektionalen Erweiterung beschrieben wurde, vollzieht das BAMF als Verwaltungsapparat die Reproduktion von Normvorstellungen und ist daher auch eng mit gesellschaftlichen Diskursen verknüpft. Dies zeigt sich auf mehreren Schauplätzen. Neben dem Einzug rassifizierender, eurozentristischer und sexuell exzeptionalistischer Imaginationen in den Länderberichten spielt auch die Haltung der Verwaltungsakteur*innen – in diesem Fall die Entscheider*innen des BAMFs – eine zentrale Rolle. Dies wird aus dem Gespräch mit der*dem Mitarbeiter*in aus dem BAMF deutlich. Die Person beschreibt die eigene kurze Erfahrung, in der er*sie selbst als Entscheider*in tätig war. Nach eigener Aussage fühlte es sich für die linkspolitisch ausgerichtete Person an, als befände sie sich „im politischen Feindesland“ (Anhang IX, Z. 18). Diese Aussagen zu der eigenen Zeit als Entscheider*in machen deutlich, dass die Verwaltungsakteur*innen – je nach eigener politischer Haltung – durchaus in Rollenkonflikte kommen können.⁶² Didier Fassin fasst diesen Komplex unter Bezug auf einzelne Studien wie folgt zusammen:

The state thus delegates the dirty work of selecting the good migrant from the bad ones to local bureaucrats who sometimes experience moral dilemmas

⁶¹ Letzteres wird sogar direkt im ersten Satz des deutschen Zuwanderungsgesetzes festgeschrieben. Dort heißt es in der Zweckbestimmung unter §1(1): „Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik“ (Bundestag 30.07.2004). Grundsätzlich konstatiert die Person aus dem BAMF einen enormen Einfluss des Tenors politischer Debatten rund um Fluchtmigration und von Personalwechseln auf die Leitsätze und den darin enthaltenen Entscheidungsspielraum (Anhang IX, Z. 21f).

⁶² Zu den Schwierigkeiten in der Migrationsverwaltung siehe auch Trappe (2020).

between their obligations as civil servant implementing a policy and their emotions when confronted with tragic situations. (Fassin 2011, S. 218)

Für die eigene Erfahrung als Entscheider*in, von der die Person im Gespräch nur kurz berichtet, trifft das von Fassin benannte Dilemma zu, weshalb er*sie sich wenig mit dem BAMF als arbeitgebende Organisation zu identifizieren scheint und das Arbeitsumfeld entsprechend eher als Feindesland bezeichnet. Im Gespräch wird deutlich, dass sich dies nicht nur in der grundsätzlichen Institution der Migrationsverwaltung des BAMFs begründet. Die Person berichtet von Kolleg*innen, die er*sie als „politisch motivierte“ Anhörer*innen einschätzt und die sich „einfach nicht mit den Menschen beschäftigen wollen“ (Anhang IX, Z. 47f). Es wird von Kolleg*innen erzählt, die „nicht so empathisch oder wohlgesonnen Ausländern gegenüber“ seien und die „dann schon einfach da sind, um Ablehnungen zu verteilen. Es [das Kollegium] ist halt ein Spiegelbild der sächsischen Gesellschaft“ (ebd., Z. 64ff). Mein*e Gesprächspartner*in untermauert diesen Eindruck, dass man „[i]m Nebensatz schonmal solche Sachen wie ‚gut, dass es hier nicht so viele ausländische Namen gibt‘ also in Bezug auf die Mitarbeiter im BAMF. [...] Das wird dann hier schon für gut befunden, dass alles weiß und deutsch klingt“ (ebd., Z. 67-70). Auf Nachfrage, was die Person als Motivation jener Kolleg*innen für einen Job mit Migrant*innen vermutet, wird unter anderem darauf verwiesen, dass sie dann „Ausländer ablehnen“ (ebd., Z. 71f) können.

Doch nicht nur die rassistischen und eurozentristischen Denkstrukturen erhalten über das Verwaltungspersonal Einzug in die Organisation BAMF. Auch hetero- bzw. homonormatives Wissen prägt den Entscheidungsprozess. So beschreibt mein*e Gesprächspartner*in zum einen, dass die bereits erwähnten Leitsätze meist nur Informationen zu Homosexualität enthalten. „Die muss man dann selbst auf Bisexualität zum Beispiel ummünzen und gucken, wie das passt“ (ebd., Z. 36f). In den beschriebenen Fällen sollte eigentlich die UNHCR-RL Nr 9 (UNHCR 2012) angewendet werden, die sich umfassend am Stand der Gender Studies orientiert und vielfältige Anknüpfungspunkte bietet (Sußner 2020a, S. 179-185). Sußner konstatiert an dieser Stelle, dass diese Hilfe allerdings in der Rechtssprechung noch selten genutzt wird (ebd., S. 314). Dies scheint nicht nur auf den Bereich der Rechtssprechung zuzutreffen, sondern auch schon auf die Ebene der Verwaltung: Denn die UNHCR-RL Nr 9 ist meiner*m Gesprächspartner*in gänzlich unbekannt (Anhang IX, Z. 35). Es scheint also auch

eine Frage des individuellen Umgangs der Sachbearbeiter*innen zu sein, welches Geschlechterwissen Einzug in die Entscheidung erhält (Anhang IX, Z. 30). Im weiteren Gesprächsverlauf kommt die Sprache auf die geschlechtsspezifischen Anhörer*innen. „Das Bundesamt hat für den Bereich geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen, wie etwa Vergewaltigung, sonstige sexuelle Misshandlung, drohende Genitalverstümmelung, speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider“, heißt es auf der Webseite des BAMFs (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2019b). Aus dieser Beschreibung wird deutlich, dass die Zielgruppe, für die die geschlechtsspezifischen Entscheider*innen geschult werden, weit über die Bedarfe von queeren Geflüchteten hinaus geht. Mein*e Gesprächspartner*in aus dem BAMF ist allerdings skeptisch gegenüber der Eignung der speziell geschulten Kolleg*innen. So heißt es im Gespräch: „aber wenn ich mir angucke, wer bei uns diese Posten besetzt, ist das auch immer fraglich, ob das so viel besser ist“ (Anhang IX, Z. 52f).⁶³

Abschließend lässt sich für den Asylentscheidungsprozess sagen, dass sowohl die Länderberichte, bzw. die Leitsätze als auch die BAMF-Entscheider*innen Teil der Performanz des Sicherheitsdispositivs sind. Somit besteht eine unweigerliche Verknüpfung mit gesellschaftlichen Normvorstellungen von Geschlecht und Sexualität sowie eine Durchzogenheit von (neo)kolonialen und eurozentristischen Denkstrukturen. Die Analyse hat gezeigt, dass diese Aspekte aus den Rahmenbedingungen der Asylentscheidung – auch durch ihre Verwobenheit mit global rassifizierenden und vergeschlechtlichten Machtverhältnissen – als Mechanismus für die Reproduktion bestehender Verhältnisse fungieren. Dabei sind diese Normreproduktionen eng mit dem Erhalt von Regierungsmacht verbunden: „Social norms, through their institutionalisation, cement the state power effects and are not disentangled from it“ (Dhawan 2020, S. 58). Der Asylentscheidungsprozess ist resümierend also als

⁶³ Im Rahmen meiner Tätigkeit in der Beratungsstelle versuchen meine Kolleg*innen und ich schon länger, diese speziellen Schulungen einer fachlichen Begutachtung zu unterziehen. Denn in der Beratungspraxis ist die Qualität der geschlechtsspezifischen Anhörer*innen durchaus zu hinterfragen und diese stellen nicht immer ein Garant für eine sensible Anhörungsatmosphäre dar. Dies führt teilweise so weit, dass meine Kolleg*innen und ich aufgrund des Wissens um die Personalien in bestimmten Fallkonstellationen eher von dieser Möglichkeit abraten. Seit es die Beratungsstelle in Chemnitz gibt, konnte noch nie ein Austausch mit dem BAMF zu den Schulungen für geschlechtsspezifische Anhörer*innen organisiert werden. Kolleg*innen aus anderen Beratungsstellen konnten bereits solchen Schulungen beiwohnen, wurden allerdings strengstens zu Verschwiegenheit verpflichtet.

gouvernementale Praktik einzuordnen. Murray beschreibt den Einfluss der ‚homonational archives‘ und den darin enthaltenen Normativitäten wie folgt:

In certain state bureaucratic institutions and their archives, a ‚normative‘ homosexual or transgender refugee or immigrant may now become an acceptable citizen, but those who come from nation states without adequate documentation demonstrating persecution of homosexual/transgender groups and/or who do not fit a normative definition of a homosexual or transgender identity run the risk of rejection, deportation and/or incarceration. (Murray 2017, S. 523)

Sowohl die Anzahl als auch die Qualität der Report, können mit darüber entscheiden, ob (kein) Zutritt zum Nationalstaat bzw. zur EU gewährt wird.⁶⁴ Schlussendlich spielen also die Normvorstellungen, die die Reports sowie die Institution BAMF und die darin agierenden Akteur*innen durchziehen, eine zentrale Rolle in der territorialisierenden Kontrolle des Zugangs zum politischen Raum, die durch das Bundesamt vorgenommen wird.

Dabei betont Murray auch, dass die Performanz der queeren Asylsuchenden eine ebenso große Rolle für die Entscheidung spielt. Somit werden auch die individuellen Antragsteller*innen und ihre Erzählungen anhand der Passgenauigkeit auf bestehende Normvorstellungen bewertet. An dieser Stelle ergibt sich die Notwendigkeit eines genaueren Blicks auf die Argumentation in den Asylentscheidungen queerer Geflüchteter. Im folgenden Kapitel möchte ich anhand der Analyse von Asylbescheiden queerer Geflüchteter herausarbeiten, wie und in welcher Form die für den Asylentscheidungsprozess herausgearbeiteten Machtstrukturen in die Argumentationen für die Zu- bzw. Verkennung eines Schutzstatus einfließen und diese prägen.

⁶⁴ In den Ausführungen zu Homonationalismus wird stets von der Performanz der Nationalstaatlichkeit im Kontext (scheinbarer) queerer Emanzipation gesprochen. Vor dem Hintergrund des fluchtmigrantischen Kontextes dieser Arbeit möchte ich die Ebene der Nationalstaatlichkeit um die der Europäischen Union erweitern. Da das BAMF Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2019a), wäre ein ausschließlicher Fokus auf die Territorialisierung des politischen Raums Deutschland zu kurz gedacht. Gleichzeitig können die Erkenntnisse der vorliegenden Analyse, die sich auf das BAMF konzentrieren, nicht für den gesamten europäischen Raum übertragen werden. Deshalb wird die nationalstaatliche Ebene der Grenz(re)produktion in dieser Arbeit gemeinsam mit der europäischen genannt.

5.2. Eurozentristische Heteronormativität und heteronormativer Eurozentrismus – die Entscheidungsbegründung

Wie bereits in Kapitel 2⁶⁵ erläutert, bietet die sogenannte Diskretionserwartung großes analytisches Potenzial, um den Einfluss heteronormativer Denkmuster auf die Asylentscheidung bei queeren Asylsuchenden aufzudecken. Mit dem Ziel, „das Problembewusstsein für Begründungstechniken und -muster zu schärfen, die eine Anfälligkeit für die ‚Normalität‘ des Discretion Requirements⁶⁶ aufweisen und darüber letztlich eine Reflexion heteronormativer Denkschemata zu ermöglichen“ (Sußner 2020a, S. 259), unterteilt Petra Sußner Erscheinungsformen der Diskretionserwartung in zwei Varianten: das unmittelbare und das mittelbare Discretion Reasoning. Dabei bezeichnet ersteres den direkten Verweis in der Argumentation gegen das Asylgesuch von lesbisch* Schutzsuchenden auf die (scheinbare) Möglichkeit der Vermeidung queerfeindlicher Verfolgung durch einen diskreten Lebensstil. Letzteres tritt verschlüsselt im Subtext anderer Begründungsmuster auf und bedarf genauerer Analysen zur Enttarnung. Laut Sußner schwingt das mittelbare Discretion Reasoning häufig bei folgenden Begründungswegen mit: der mathematischen Betrachtungsweise, der innerstaatlichen Fluchalternative, dem binären Sexualitätsbegriff und der Wahrunterstellung (ebd., S. 265-274)⁶⁷. Sußner untersucht diese Schemata mit einem rechtswissenschaftlichen Blick auf die juristischen Fallstricke und Entgegungsmöglichkeiten. Ich möchte mich in diesem Kapitel an jene Unterteilung analytisch anlehnen und meine aus den kritischen Kulturwissenschaften informierte Perspektive auf die Verwobenheit von heteronormativen und eurozentristischen Aufladungen richten.⁶⁸

Auch wenn das unmittelbare Discretion Reasoning bereits seit 2013 vom Europäischen Gerichtshof als unzulässig eingestuft wird (EuGH, vom 07.11.2013 RN 70-71), so findet es auch

⁶⁵ In Fußnote 4.

⁶⁶ Die Begriffe Discretion Requirement, Discretion Reasoning, Diskretionsgebot und Diskretionserwartung werden synonym verwendet.

⁶⁷ Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Argumentationsschemata werden im Laufe dieses Kapitels an den jeweils passenden Stellen genauer erläutert und mit Beispielen aus der Empirie unterfüttert.

⁶⁸ An dieser Stelle möchte ich erneut betonen, dass durch das verschränkte Auftreten eurozentristischer Heteronormativität, bzw. heteronormativem Eurozentrismus nie eine trennscharfe Charakterisierung von Beispielen aus der Empirie vorzunehmen ist. Obgleich es stärkere Tendenzen geben kann, ist ein Zitat selten ausschließlich eurozentristisch oder ausschließlich heteronormativ. Außerdem können je nach Fallkonstellation auch noch zusätzliche Machtverhältnisse eine für die Analyse wichtige Rolle spielen, welche dann entsprechend exkursartig in die Analyse einfließen. Diese Vorgehensweise knüpft an die bereits im Kapitel 2 und 3 skizzierte intersektionale Positionierung an.

danach weiterhin Anwendung in der Entscheidungsbegründung des BAMFs, wie die BAMF-Bescheide als empirische Grundlage dieser Arbeit zeigen.⁶⁹ Beispielsweise ist im Januar 2017 im Fall einer homosexuellen cis-männlichen Person aus Tunesien im Ablehnungsbescheid zu lesen:

Der Antragsteller hat seine sexuelle Orientierung *nicht nach außen gelebt*, es ist ihm wichtig, das [sic.] Freunde Nachbarn und seine Familie keine Kenntnis davon erhalten.

Nach diesen Maßstäben ist davon auszugehen, dass der Antragsteller trotz seiner sexuellen Orientierung weiterhin ohne Verfolgung in Tunesien leben kann.

Der Antragsteller lebte seine sexuelle Orientierung bereits im Heimatland *diskret*. Seit sieben Jahren lebt der Antragsteller bereits mit seinem Lebenspartner zusammen. Selbst über einen derart langen Zeitraum war es für den Antragsteller nie erstrebenswert, diese Beziehung *öffentlich zu machen*.

Dem *unverfolgt* über dem Luftweg ausgereisten Antragsteller droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Tunesien eine Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung. (Anhang IV, S.4; Hervorgeh. AN)

Hier steht deutlich, dass die bisherige diskrete Lebensweise des Antragstellers in der Interpretation des BAMFs mit einer Gleichgültigkeit gegenüber einer öffentlichen Auslebung oder gar einem Unwillen dazu gleichzusetzen sei und es wird unterstellt, dass die Person eine solche Lebensführung „nicht erstrebenswert“ finde. Mit dieser Begründung wird entschieden, dass die Person also „weiterhin“ unversehrt in Tunesien leben könne. Es wird dem Antragsteller nahegelegt, das Leben wie bisher zu gestalten – also diskret und im sprichwörtlichen Closet. In dieser Argumentationslinie wird sogar noch einen Schritt weitergegangen, indem die bisherigen Erfahrungen als „unverfolgt“ charakterisiert werden.

Auch im August 2019 sind unmittelbare Diskretionserwartungen im Ablehnungsbescheid

⁶⁹ Aufgrund der alltäglichen Konfrontation mit Argumentationen der Diskretionserwartung im Rahmen meiner nebenberuflichen Tätigkeit ist die Auswahl dieses Teils der Empirie bewusst auf Bescheide gefallen, die deutlich nach 2013 erstellt wurden. Dies wird auch von Aktivist*innen im deutschen Kontext problematisiert (Dörr et al. 2021).

einer lesbischen, cis-weiblichen Person aus Russland, die gemeinsam mit ihrer langjährigen Partnerin Asyl beantragt, zu lesen:

Auch bei einer Rückkehr ist ein Bekanntwerden der sexuellen Orientierung der Antragstellerin nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. [...] Davon ausgehend konnte die Antragstellerin nicht den Eindruck vermitteln, dass sie *eine öffentliche Auslebung* ihrer sexuellen Orientierung für sich selbst als verpflichtend oder identitätsprägend empfindet. So hat sie nach eigener Aussage ihre sexuelle Orientierung in der Russischen Föderation nie öffentlich ausgelebt. Gleichzeitig hat sie trotz mehrfacher Nachfrage nach Gefühlen, inneren Konflikten oder auch möglichen Einschränkungen bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zu keiner Zeit den Eindruck vermittelt, geschweige denn konkret dargelegt, dass es sie in irgend einer [sic.] Art und Weise belastet hat oder in Zukunft belasten würde, ihre sexuelle Orientierung *so wie bisher auszuleben*. Dafür spricht auch, dass sie auch nach ihrer Ankunft in Europa ihre sexuellen Orientierung [sic.] nicht öffentlich auslebt, obwohl ihr dies hier ohne Weiteres möglich wäre. (Anhang V, S.7; Hervorgeh. AN)

Hier wird wie im vorangegangenen Beispiel explizit auf die bisherige diskrete Lebensweise verwiesen und auf die mangelnde Kommunikation einer Belastung, die die Antragstellerin durch diese Form der Auslebung erleiden könnte. Daraus schließt das BAMF, dass eine öffentliche Auslebung deshalb nicht relevant für die Antragstellerin sei und das Asylgesuch darauf aufbauend delegitimiert werden kann. Ungeachtet der Tatsache, dass nicht geklärt ist, ab wann ein Leben in einer gleichgeschlechtlichen Partner*innenschaft als öffentlich gilt und wann nicht, argumentiert die Behörde, dass die Antragstellerin „trotz mehrfacher Nachfrage“ die Möglichkeit nicht genutzt habe, den Wunsch nach einem öffentlich geouteten Leben deutlich zu machen. Es wird außerdem auf die aktuelle Lebensform hingewiesen, demnach die Antragstellerin und ihre Partnerin ihre Beziehung auch in Deutschland nicht öffentlich zur Schau stellen würden.⁷⁰

⁷⁰ Dieser Verweis zeigt deutlich, dass die entscheidende Person wenig Einfühlungsvermögen für die Lebensrealität der Antragstellerin hat: Nach jahrelangen Repressalien und einer Partner*innenschaft, die sich zwangsweise und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit nur diskret leben ließ, kann nicht erwartet werden, dass das Paar sofort mit Betreten des deutschen Territoriums zu einer öffentlichen Auslebung übergeht.

Wo im ersten Beispiel noch direkt mit dem Begriff „diskret“ gearbeitet wird, wird im zweiten Fall eher die Formulierung „nicht öffentlich“ gewählt. Beide Bezeichnungen sind jedoch deutlich als Verweis auf das sprichwörtlichen Closet zu verstehen und legen den Antragsteller*innen nahe, zum eigenen Schutz die sexuelle Orientierung (weiterhin) zu verstecken. An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, inwiefern in Fällen von queeren Asylsuchenden eine extrovertierte, öffentlich-queere Lebensführung in der Entscheidungspraxis als Voraussetzung für die Zuerkennung des Schutzstatus behandelt wird.

Petra Sußner benennt in einer rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung das offene Ausleben und das Coming-Out als Recht, allerdings „verkörpert [es] keine Pflicht“ (Sußner 2020a, S. 255).⁷¹ Mit dieser Reformulierung wird eine universalisierende Betrachtungsweise des Phänomens des Coming-Outs sowie des Closets kritisiert. Eve Kosofsky Sedgwick widmet sich jener Universalisierung in dem Werk „Epistemology of the Closet“ mit der Frage „In whose lives is homo/heterosexual definition an issue of continuing centrality and difficulty?“ (Sedgwick 1990, S. 40). Dies dient einer kritischen Betrachtung jenes Systems, dessen Kategorien das Denken und Sprechen über Sexualität maßgeblich prägen – bis hin zu der Frage, ob sich queere Identitäten jenseits westlicher Episteme überhaupt denken lassen:

In particular, my fear is that there currently exists no framework in which to ask about the origins or developments of individual gay identity that is not already structured by an implicit, trans-individual Western project or fantasy of eradicating that identity. (Sedgwick 1990, S. 41)

Unter Bezug auf Michel Foucault wird moderne Sexualität untrennbar mit historisch gewachsenen, kontextbezogenen und somit auch stets mit eurozentristisch geprägtem Wissen verwoben betrachtet, beziehungsweise wird Sexualität durch jenes Wissen überhaupt erst konstituiert. Es ist also als Teil des bereits im vorangegangenen Kapitel unter Bezug auf

Abgesehen von den logistischen Unmöglichkeiten bei Mehrbettzimmern in großen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften scheint hier auch stereotypes Wissen eine Rolle zu spielen: Denn woran wird denn überhaupt festgemacht, ab wann eine Beziehung als „öffentlich ausgelebt“ kategorisiert wird?

⁷¹ Zusätzlich zu dieser rechtswissenschaftlichen Schwerpunktverschiebung betont Sußner noch den Fallstrick, „dass ein absolut sicheres Closet in heteronormativen Lebenszusammenhängen nicht denkbar ist (und daraus entsprechend eine Verfolgungsgefahr resultiert)“ (Sußner 2020a, S. 275), obgleich ein Leben in Diskretion das Verfolgungsrisiko mindern mag. Damit rücken in der juristischen Fallprüfung zwei Aspekte in den Mittelpunkt: Die Wahrscheinlichkeit eines Zwangsausreitens und die Verfolgungsqualität des Verstecks selbst, wobei letzteres insbesondere psychische Beeinträchtigungen durch die Geheimhaltung beinhalten kann (ebd., S. 256-258).

Maria Lugones konstatierten „modern colonial gender system“ (Lugones 2008, S. 1) zu begreifen. Dadurch ändert sich die Annahme von „Homosexuality as we know it today“ hin zu „homosexuality as we *conceive* of it today“ (Sedgwick 1990, S. 45; Hervorgeh. im Orig.).⁷²

Sedgwicks poststrukturalistische Analyse bietet einige Anknüpfungspunkte für postkoloniale Perspektiven: Inwiefern werden diese westlichen Konzepte rund um Queerness universell angewandt und fungieren dabei als dominant westliches Denkschema, dem sich nicht entzogen werden kann? Laut Stuart Hall ist „the West and the Rest“ einer der prägendsten und machtvollsten Diskurse. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel deutlich wurde, spielen die Kategorien Gender und Sexualität eine zentrale Rolle in der euro-amerikanischen Eigenrepräsentation und sind stets in Relation zum sogenannten *Anderen* zu betrachten. Sexualität und geschlechtliche Identität nehmen eine Schlüsselfunktion in der schon skizzierten homonationalistischen Selbstinszenierung als sogenanntes „queeres Paradies“ ein. Vor dem Hintergrund, dass laut Stuart Hall „the Rest“ alles das ist, was „the West“ nicht ist (Hall 2018, S. 171), kann es in dieser neokolonial geprägten Logik keinen Raum für sexuelle Episteme jenseits der westlichen Konzepte von Queerness geben. Wie Dhawan treffend bemerkt, sind diese nicht westlichen Episteme durch die omnipräsente Wirkungsmacht kolonialer Denkschemata verunmöglicht (Dhawan 2015, S. 46). Gleichzeitig gilt es jene Universalisierung und Zentrierung zu hinterfragen und zu problematisieren, statt sie in der Entscheidungsbegründung kontinuierlich zu reproduzieren.

Jon Binnie skizziert in „The Globalization of Sexuality“ Forschungen, die den Prozess des Coming Outs als weniger zentral in den Lebensrealitäten von queeren Menschen in subalternen Kontexten oder Positionen aufzeigen (Binnie 2004, S. 79f).⁷³ Die Universalisierung des Closet-Konzepts kann als Anknüpfung an koloniale Erzählungen begriffen werden: „Narratives around the centrality of coming out and the closet are based on the idea that gay liberation is the highest form of modernity and progress“ (ebd., S. 80). Wie Binnie unter Bezug

⁷² Jasbir K. Puar überträgt diese Sichtweise bereits auf LGBTIQ*-Menschenrechtsorganisationen – oder in Puars Worten „gay and lesbian human rights industry“ (Puar 2013, S. 338). Puar konstatiert einen zunehmenden Trend, in dem Sichtbarkeit und Geoutetsein als „the dominant barometers of social progress“ (ebd.) gehandhabt werden.

⁷³ Hier ist die Studie von Tom Boellstorff, in denen die limitierte Anwendbarkeit des Konzepts des Closets in Indonesien analysiert wird, zu nennen (Binnie 2004, S. 79f). Auch Martin Manalansan IV konstatiert, dass das Closet weniger relevant ist anhand seiner Forschungsarbeit mit philippinischen homosexuellen Männern in New York City (ebd., S. 80).

auf die empirisch untermauerten Forschungen schreibt, wird das geoutete Leben nicht nur als modern und fortschrittlich stilisiert, es wird auch als Grundlage für scheinbar freiheitliche und emanzipatorische LSBTIQ*-Bewegungen imaginiert. Der Umkehrschluss aus jener Konstruktion des Closets als Sinnbild für Freiheit, Fortschritt und Modernität bringt ein nicht geoutetes Leben als rückschrittlich und fehlerhaft hervor: „Those who do not come out are seen as occupying a position of ‚false consciousness‘ – they have not been ‚saved‘ by gay liberation politics [...]“ (ebd.). In dieser Logik erscheint die westliche Gay-Liberation als rettend, um den nicht geouteten Queers das vermeintlich richtige queere Leben zu zeigen. Das von Binnie beschriebene Unverständnis und das Savior-Phänomen⁷⁴ in Bezug auf Lebensrealitäten, die nicht stringent dem Muster der westlichen Gay-Liberation folgen, können im Kontext der Fluchtmigration als deutliche Parallele zum neokolonialen Umgang mit subalternen Positionen verstanden werden. Postkolonialen Theoretiker*innen folgend wundert dieser Befund kaum: So beschreiben zahlreiche Vertreter*innen die Welt als kolonial strukturiert, wonach ein „außerhalb“ kolonial geprägter Denkstrukturen nicht möglich ist. Insbesondere das bereits im vorangegangene Kapitel zitierte Kollektiv um die Subaltern Studies kritisiert die unilinearen Modernisierungsvorstellungen und neokoloniale Wissensproduktion (Randeria & Begrich 2012, S. 78). Dieser Ansatz lässt sich auf die beschriebenen Mechanismen rund um Gay-Liberation übertragen: Mit dem andauernden Überstülpen westlicher Konzepte wie dem des Closets und des Coming Outs wird jeglicher Raum für weitere Formen von Gay-Liberation genommen – sozusagen andere lsbtq* Modernitäten. Die Dominanz der Universalisierung westlicher Vorstellungen von Gay-Liberation und deren kontinuierliche Reproduktion im Asylprozess queerer Geflüchteter lässt sich so in der Konklusion als neokoloniale und eurozentristische Praktik charakterisieren. Die eben beschriebenen BAMF-Argumentationen in Form unmittelbaren Diskretionserwartungen, in denen ein geoutetes Leben als Voraussetzung für die Schutzbedürftigkeit gehandhabt wird, sind in diesem Sinne zu verstehen.

Obgleich die unmittelbare Diskretionserwartung auch in anderen Fallkonstellationen⁷⁵ Anwendung finden kann, ist sie doch im Kontext von queeren Antragsteller*innen klar auf

⁷⁴ An dieser Stelle möchte ich erneut auf die bereits zitierte Anlehnung an Gayatri Chakravorty Spivak in Dhawans Ausführungen zu homonationalistischen Diskursen verweisen: „the white queer is trying to save the brown queer from the brown straight“ (Dhawan 2015, S. 41).

⁷⁵ Petra Sußner nennt beispielsweise den Bereich der Religionsausübung (Sußner 2020a, S. 275).

heteronormatives Alltagswissen zurückzuführen. Heteronormativität als Zustand, indem heterosexuelles Begehren die unmarkierte Norm darstellt, spielt eine zentrale Rolle in der Reproduktion und Aufrechterhaltung eines binären Geschlechterverständnisses.⁷⁶ Denn nach Michel Foucault und Judith Butler sind Sexualität und Geschlecht stets von historisch gewachsenen Machtverhältnissen durchzogen und durch sie bestimmt: „Das Machtverhältnis ist immer schon da, wo das Begehren ist [...]“ (Foucault 1983, S. 83). Die regulierende Funktion wird insbesondere durch die Konstruktion eines Gegenübers, also durch die Konstruktion eines *Anderen*, erfüllt. Doch das *Andere* wird nicht nur ausgeschlossen, es wird als pervertiert und unnatürlich imaginiert und dadurch herabgesetzt. Die heterosexuelle, binäre Matrix erfährt so eine Aufwertung und naturalisiert Zweigeschlechtlichkeit sowie heterosexuelles Begehren. Judith Butler beschreibt die zwanghafte Kohärenz aus Identität, Geschlecht und Begehren wie folgt:

[D]ie »Einheit« der Geschlechtsidentität ist der Effekt eines Regulierungsverfahrens, das durch die Zwangsheterosexualität eine einförmige geschlechtlich bestimmte Identität (*gender identity*) zu schaffen versucht. Die Stärke dieses Regulierungsverfahrens liegt darin, daß es sowohl die relativen Bedeutungen der Begriffe »Heterosexualität«, »Homosexualität« und »Bisexualität« als auch die subversiven Orte ihrer Überschneidung und Resignifikation durch einen ausschließenden Produktionsapparat einzuschränken versucht. (Butler 1991, S. 58; Hervorgeh. im Orig)

Jene naturalisierte Zwangsheterosexualität, wie Judith Butler die heteronormative Ordnung bezeichnet, ist aber nicht einfach gegeben, sondern wird kontinuierlich und (un)bewusst (re)produziert. Somit gilt sie – mit Butler gesprochen – als performativ (Butler 1991, S. 49). Jedes Brechen mit der heteronormativen Ordnung kommt einem widerständigen Akt gleich, der die binäre, heterosexuelle Hegemonie auszuhöhlen droht. Im Umkehrschluss kann die Erwartung, ein queeres Leben in Diskretion zu führen, durchaus als Teil der heteronormativen Performanz betrachtet werden. Queerness im Closet bedeutet, dass die Umgebung nicht mit

⁷⁶ Butler schreibt hierzu: „Die Instituierung einer naturalisierten Zwangsheterosexualität erfordert und reguliert die Geschlechtsidentität als binäre Beziehung, in der sich der männliche Term vom weiblichen unterscheidet. Diese Differenzierung vollendet sich durch die Praktiken des heterosexuellen Begehrens“ (Butler 1991, S. 46).

den Facetten konfrontiert ist, die als Gegenbeispiele zur heterosexuellen, binären Hegemonie fungieren könnten. Die heteronormative Ordnung wird so weder infrage gestellt noch herausgefordert. Das Leben in Diskretion ist aber nicht nur eine verschenkte Möglichkeit der Subversion - laut dem Butlerschen Verständnis von Performanz trägt das Verstecken aktiv zur Reproduktion der Heteronormativität bei. Denn:

Akte, Gesten, artikulierte und inszenierte Begehren schaffen die Illusion eines inneren Organisationskerns der Geschlechtsidentität (*organizing gender core*) eine Illusion, die diskursiv aufrechterhalten wird, um die Sexualität innerhalb des obligatorischen Rahmens der reproduktiven Heterosexualität zu regulieren. Wenn dagegen die »Ursache« des Begehrens, der Gesten und Akte im »Selbst« des Akteurs anzusiedeln ist, werden die politischen Regulierungen und Disziplinierungsverfahren, die diese scheinbar kohärente Geschlechtsidentität hervorbringen, der Sicht entzogen. Diese Verschiebung, die den politischen und diskursiven Ursprung der Geschlechtsidentität in einen psychologischen »Kern« verwandeln, verhindern eine Analyse der politischen Konstitution des geschlechtlich bestimmten Subjekts und seiner fabrizierten/erfundenen Vorstellung von einer unsagbaren Innerlichkeit seines Geschlechts und seiner wahren Identität. (Butler 1991, 200f; Hervorgeh. im Orig.)

Zusammenfassend ist vor diesem Hintergrund die vom BAMF aufgeführte Erwartung eines diskreten Lebensstils als heteronormatives Regulierungsverfahren zu verstehen.⁷⁷ Es wird in den oben angeführten Beispielen als zentrale Argumentation der Delegitimierung des

⁷⁷ Mit poststrukturalistischer Perspektive auf die historische Gewachsenheit betont Petra Sußner einen bemerkenswerten Aspekt in der Analyse des Discretion Requirements: „Historisch steht der Schutz von gleichgeschlechtlichen Handlungen im Privatbereich hier [die menschenrechtliche Umgebung der Genfer Flüchtlingskonvention] nicht für eine Einschränkung von Rechten. Er markiert, im Gegenteil, die erste Errungenschaft im Bereich von LGBTIQ-Rechten: die Entkriminalisierung von homosexuellen Handlungen.“ (Sußner 2020a, S. 253). Dies zeigt anschaulich, inwiefern Diskursstränge je nach Kontext in den Auswirkungen variieren und umformuliert werden können. Die ambivalenten Bedeutungszusammenhänge werden noch deutlicher, mit George Chaunceys historischer Aufarbeitung der „gay male world“ in New York (Chauncey 1994). Dabei beschreibt Chauncey die Konstruktion des Closets durch segregierende Regularien als eine Antwort auf zunehmende (als Bedrohung wahrgenommene) Sichtbarkeit männlicher Homosexualität vor den 1930er Jahren im Kontext von New York (ebd., S. 355-361). Dies verdeutlicht die Janusköpfigkeit des Rechts: Die Verortung von Queerness in den Privatbereich kann sowohl als Teil von Stigmatisierung als auch von Entkriminalisierung fungieren.

Asylgesuchs angewandt und soll die Aberkennung des Schutzstatus belegen. Heteronormativität regelt daher in dieser Fallkonstellation nicht nur den Anspruch an Verhaltensweisen queerer Menschen, sondern macht im Kontext Fluchtmigration auch nationalstaatliche, bzw. europäische Grenzen performativ spürbar, indem der Zutritt zum politischen Raum verwehrt wird. Diese territorialisierende Praktik der Aushandlung über Legitimität des Grenzübertritts verschränkt sich bei queeren Fallkonstellationen mit heteronormativem Alltagswissen und den vorher beschriebenen eurozentristischen Vorstellungen über die Auslebung sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Jene Abgrenzung via Normativitäten, die durch ihre Präsenz in der Ablehnung eben jene überhaupt erst hervorbringen, konstituiert die Nicht-Durchlässigkeit staatlicher bzw. europäischer Außengrenzen und somit den Ausschluss.

Neben den unmittelbaren Diskretionserwartungen, die sich in Teilen der vorliegenden Empirie herausarbeiten ließen, finden sich darin auch zahlreiche Argumentationen, die sich als mittelbare Diskretionserwartungen einstufen lassen. Genau wie die direkte Aufforderung zur Geheimhaltung ist auch der subversive Verweis im mittelbaren Discretion Reasoning als Resultat heteronormativen Alltagswissens und eurozentristischer Regulierungsverfahren zu verstehen. Die eingangs skizzierten analytischen Ausdifferenzierungen des mittelbaren Discretion Requirements bieten sich für die Einordnung der Argumentationslinien aus der Empirie an, weshalb sich der weitere Verlauf des Kapitels an diese Kategorisierung anlehnt.

Eine Spielart der mittelbaren Diskretionserwartung ist die sogenannte mathematische Betrachtungsweise (Sußner 2020a, S. 268–270). Hier wird versucht, das Verfolgungsrisiko einzuschätzen und eine niedrige Wahrscheinlichkeit wird dabei als Begründung für die Ablehnung herangezogen. Laut Petra Sußner ist diese Perspektive Ausdruck einer Diskretionserwartung, ohne diese direkt als solche zu formulieren.

Eine mathematische Heranziehung von Verurteilungs- oder Übergriffszahlen ist ungeeignet, diesen individuellen Umständen gerecht zu werden. [...] Sie erweist sich als anfällig, Geheimhaltung als Normalität vorauszusetzen: Die Annahme, Asylsuchende würden pro futuro nicht unter die geringen Verfolgungs- und Verurteilungszahlen fallen, setzt – zumindest prima facie – voraus, dass sie staatliche Organe und privates Umfeld nicht auf ihre SOGI aufmerksam machen

werden. (Sußner 2020a, S. 269)

In der vorliegenden Empirie wird besonders häufig mit einem Verweis auf die Diskrepanzen zwischen homo-/transfeindlichen Gesetzeslagen und deren tatsächlicher Umsetzung im jeweiligen Herkunftsland argumentiert. Da in diesem Argumentationsschema ebenfalls eine Unwahrscheinlichkeit der Strafverfolgung mitschwingt, lässt es sich mit der sogenannten mathematischen Betrachtungsweise analysieren. So steht beispielsweise im Ablehnungsbescheid einer cis-männlichen, homosexuellen Person aus Kenia:

Zudem liegen dem Auswärtigen Amt *keine Anhaltspunkte* dafür vor, dass die *strafrechtliche Verfolgung* homosexueller Betätigung über den Schutz der herrschenden Moralvorstellung hinausgeht und Homosexuelle aus der allgemeinen Friedensordnung ausgegrenzt werden. Zwar ist in Kenia der gleichgeschlechtliche Akt zwischen Männern nach Art. 162, 163 und 165 StGBKen mit Strafe bis zu 14 Jahren Haft bedroht und Homosexuelle werden in weiten Kreisen der Gesellschaft diskriminiert. *Jedoch gibt es keine Berichte über die tatsächliche Anwendung des einschlägigen Strafrechts.* Dem Auswärtigen Amt sind Strafverfolgungsmaßnahmen wegen homosexueller Betätigung aus eigener Kenntnis oder Presseberichten seit 1996 nicht bekannt, obwohl die kenianische Presse regelmäßig und ausführlich über anhängige Gerichtsverfahren berichtet [...]. Homosexuelle bewegen sich in einer *Grauzone*, in der sie erpressbar sind und schon aufgrund der geltenden Strafbestimmungen eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen ist. Anhaltspunkt für eine *systematische Diskriminierung* oder Rechtslosstellung von Homosexuellen durch die Strafverfolgungsorgane *liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor* [...]. (Anhang II, S. 3f; Hervorgeh. AN)

Obgleich in dem zitierten Abschnitt mehrere Zugeständnisse zur schwierigen Lage von Homosexuellen in Kenia gemacht werden (gesellschaftliche Diskriminierung, Erpressbarkeit, strafrechtliche Verfolgung), beruft sich das BAMF hier auf einen mangelnden „systematischen“ Charakter der Verfolgung und Diskriminierung. Dies soll untermauert

werden, durch das Ausbleiben von tatsächlichen Verurteilungen.⁷⁸ Ein Verweis auf Seltenheit der Strafverfolgung findet sich ebenfalls im Ablehnungsbescheid einer cis-männlichen, homosexuellen Person aus dem Senegal:

Die Zitation des Art. 319 des senegalesischen Strafgesetzbuches durch den Antragsteller ist korrekt. Bestraft wird jedoch nicht, wer homosexuell ist, sondern wer homosexuelle Handlungen vornimmt. In der Praxis sind Verfahren jedoch *äußerst selten*. Diskriminierung und Intoleranz sind zwar weit verbreitet, Betroffene sind jedoch *nicht allgemein* Gewalt und Belästigungen ausgesetzt. (Anhang III, S. 4; Hervorgeh. AN)

Hier wird neben dem Verweis auf das geringe Verfolgungsrisiko durch die scheinbar einzelfallartige strafrechtliche Ahndung äußerst deutlich auf eine diskrete Auslebung der sexuellen Orientierung verwiesen, indem sich das BAMF beinahe pedantisch am Wortlaut aufhält: Es werden lediglich homosexuelle Handlungen bestraft, nicht aber Homosexualität an sich. Ähnlich ist es im Bescheid der Person aus Jamaika zu lesen:

Die *Homosexualität als solche* ist in Jamaika *nicht illegal*. Strafbar ist im Rahmen des ‚offences against Person Act‘ analer Geschlechtsverkehr, welcher mit Gefängnisstrafe und schwerer Arbeit bedroht ist. Ebenso sind grobe Anstößigkeiten unter Männern nach dem Act of Gross Indecency Art. 76 strafbar. (Anhang VI, S. 3; Hervorgeh. AN)

Weiter heißt es, dass aus diesem Umstand jedoch nicht zu schließen sei, dass die antragstellende Person mit Verfolgung in Jamaika zu rechnen habe (ebd.). Die hier betonte Unterscheidung zwischen einer scheinbaren Legalität der sexuellen Orientierung und der Illegalität von deren Umsetzungen drängt die Auslebung in Sphären des Verborgenen und der Geheimhaltung – und ist so als Diskretionserwartung zu verstehen. Durch den Verweis auf vermeintliche Schlupflöcher in den Formulierungen des Strafrechts wird nahegelegt, dass ein

⁷⁸ Eine sehr ähnliche Argumentation ist im Ablehnungsbescheid einer Person aus Jamaika, deren geschlechtliche Identität nicht weiter konkretisiert wird, obgleich sich die Person selbst als homosexuell bezeichnet, zu lesen. Hier heißt es: „[D]er Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck und anderen sowie einer Auskunft des Auswärtigen Amtes gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [ist] zu entnehmen, dass *keine Erkenntnisse* vorliegen, dass es in Jamaika *tatsächlich zur Verhängung von Strafen* gegenüber Homosexuellen kommt“ (Anhang VI, S. 4; Hervorgeh. AN).

Leben in Legalität möglich sei, sofern gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen unterlassen werden oder man sich dabei nicht erwischen ließe. Somit wird auch hier Geheimhaltung als Normalität vorausgesetzt und Brüche mit der heteronormativen Ordnung werden in die Illegalität und in den Bereich des Verborgenen gedrängt.

Neben der Berechnung des Verfolgungsrisikos durch die Betonung der seltenen Umsetzung homo-/transfeindlicher Gesetze oder durch die kleinliche Betrachtung der Formulierungen in jenen Gesetzen kann auch die Bewertung der beschriebenen sowie der erwarteten Verfolgungsintensität zu den mathematischen Spielarten der mittelbaren Diskretionserwartung gezählt werden. Obgleich der Verweis auf mangelnde Intensität der Verfolgung selten trennscharf von den bereits beschriebenen Ausdrucksweisen der mathematischen Betrachtung aufkommt, lohnt sich hier aufgrund der häufigen Erwähnungen in der vorliegenden Empirie ein genauerer Blick.⁷⁹

So ist im Ablehnungsbescheid der cis-männlich, homosexuellen Person aus Kenia zu lesen, „dass eine asylrehabilitative Intensität der Verfolgung nicht erreicht“ (Anhang II, S. 3) sei und seine Schilderungen „in ihrer Gesamtwirkung mit einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte nicht vergleichbar“ (ebd.) wären. Und auch bei der cis-männlich, homosexuellen Person aus dem Senegal ist ein Verweis auf die mangelnde Verfolgungsintensität zu lesen. Hier tritt diese verschränkt mit der Betonung der Seltenheit von strafrechtlichen Konsequenzen auf. Es wird geschrieben, dass sich der Antragsteller „lediglich vor etwaigen künftigen Bedrohungen“ fürchte und demnach nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Person „mit Verfolgungshandlungen zu rechnen hätte, die eine derart gravierende Intensität annehmen, dass eine Verfolgung im Sinne §3a AsylVfG angenommen werden könnte“ (Anhang III, S. 3f). Eine besonders auffällige Betonung der

⁷⁹ Die Trennschärfe ist nicht nur zu anderen Spielarten der mathematischen Betrachtungsweise schwierig. Auch zu den anderen Argumentationsschemata der mittelbaren Diskretionserwartung ist eine klare Abgrenzung an dieser Stelle nicht möglich. Teile der Textpassagen, die ich hier anführen werde, könnten auch unter der sogenannten Wahrunterstellung greifbar gemacht werden. Hierunter zählt jene Argumentation, die die vorgetragenen Fluchtgründe als asylrechtlich irrelevant einstufen. Sicherlich lassen sich einige Zitate, die in diesem Abschnitt aufgeführt werden, auch diesem Argumentationsmuster zuordnen. Ich habe mich dennoch dafür entschieden, sie unter die mathematische Betrachtungsweise zu fassen, da in den zitierten Passagen viel mit einem Wahrscheinlichkeitsnarrativ gearbeitet wird, das in meiner Lesart große Anknüpfungspunkte an die mathematischen Ausführungen innehat: Mit der Bewertung der Verfolgungsintensität wird ebenfalls spekuliert, dass die Personen nicht unter für das Verfahren relevante Verfolgungszahlen fallen (werden). Genauere Ausführungen zum Argumentationsmuster der Wahrunterstellung werden am Ende des Kapitels mit einschlägigeren Zitaten aus der Empirie folgen.

mangelnden Verfolgungsintensität ist im Ablehnungsbescheid einer Transperson aus dem Iran zu lesen. Der*die Antragsteller*in⁸⁰ führte in der Vergangenheit, als die Person noch cis-weiblich gelesen wurde, eine Beziehung mit einer cis-weiblichen Person und wurde nach einem Kuss in der Öffentlichkeit verhaftet. Obgleich im Sachvortrag noch weitere Diskriminierungs- und Verfolgungserlebnisse⁸¹ geschildert werden, heißt es in Bezug auf jenes Ereignis:

Soweit die Antragstellerin geltend macht, im Iran wegen ihrer sexuellen Veranlagung Diskriminierung ausgesetzt gewesen zu sein, so *überschreiten die von ihr genannten Ereignisse nicht die Schwelle*, bei der von *einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung* auszugehen ist. Dies gilt auch für die Verhaftung der Antragstellerin im Mai 2018. Es handelte sich dabei um ein einmaliges Ereignis, bei der die Antragstellerin zwar verhöhnt und schikaniert wurde, aber sie berichtet nicht von körperlichen Übergriffen. *Solche diskriminierenden Äußerungen sind zwar bedauerlich, erfüllen aber nicht den Tatbestand der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung.* (Anhang VII, S. 4; Hervorgeh. AN)

Hier wird von einer sogenannten „Schwelle“ an Intensität gesprochen, die es für die Wertung als Menschenrechtsverletzung zu erreichen gilt. Auch die scheinbare Einmaligkeit der Verhaftung reicht laut BAMF nicht aus, um jene Schwelle zu überschreiten – insbesondere da die Person „lediglich“ schikaniert wurde und keine körperlichen Übergriffe ertragen musste.⁸²

⁸⁰ Die Person hat sich im Sachvortrag, der zu Beginn des Bescheids rezitiert wird, als trans, aber nicht explizit als männlich, identifiziert. Dennoch wird im Dokument von der Person als Antragstellerin gesprochen. Diesem Misgendering möchte ich mich nicht anschließen und werde deshalb bei allen Angaben zu Anhang VII mit geschlechtsneutralen Formulierungen arbeiten.

⁸¹ Hier nennt der Antragsteller zwei Vergewaltigungen, eine geplante Zwangsverheiratung sowie Festnahmen durch die Scharia-Polizei aufgrund kurzer Haare und der Ablehnung des Kopftuchs (Anhang VII, S. 2).

⁸² Bei der Person aus Jamaika ist ebenfalls eine Bewertung der geschilderten Umstände als zumutbar zu lesen. Hier handelt es sich allerdings nicht in erster Linie um die Beurteilung der queeren Lebenswelt, obgleich auch hier die Trennschärfe zwischen queeren und scheinbar nicht-queeren Bereichen zu hinterfragen ist. In der Argumentation rund um das Abschiebeverbot werden die finanziellen Schwierigkeiten der antragstellenden Person, die Prostitution und Obdachlosigkeit nach sich zogen, als zumutbar eingestuft: „Die Umstände, die er geltend gemacht hat, gehen *nicht über das Maß hinaus*, das alle Bewohner Jamaikas in vergleichbarer Situation hinnehmen müssen“ (Anhang VI, S. 8; Hervorgeh. AN).

Neben juristischen Einschätzungen⁸³ zur Zulässigkeit solcher Begründungsmuster lässt sich auch eine poststrukturalistische Perspektive für eine Kritik greifbar machen: Das BAMF begibt sich in die Position der scheinbar neutralen Instanz, die objektiv das Maß an auszuhaltenden Verfolgungshandlungen abwägen könne. Es wird sich des sogenannten „göttlichen Trick[s]“ bedient, den Donna Haraway als Imagination der Möglichkeit, völlig losgelöstes und neutrales Wissen produzieren zu können, beschreibt (Haraway 1995, S. 81). Haraway versteht Wissen stets als situiert und definiert Objektivität als partiale Verbindung, statt als Allwissenheit (ebd., S. 87).

Ich argumentiere für Politiken und Epistemologien der Lokalisierung, Positionierung und Situierung, bei denen Partialität und nicht Universalität die Bedingung dafür ist, rationale Ansprüche auf Wissen vernehmbar anzumelden. Dies sind Ansprüche auf Aussagen über das Leben von Menschen: entweder die Sicht von einem Körper aus, der immer ein komplexer, widersprüchlicher, strukturierender und strukturierter Körper ist, oder der einfache und einfältige Blick von oben, von nirgendwo. Nur der göttliche Trick ist verboten. (Haraway 1995, S. 89)

Haraway dekonstruiert damit die Vorstellung der Existenz neutralen Wissens und charakterisiert diese Imagination als „machtetempfindlich“ (ebd., S. 90). So schreibt Haraway, dass die Mär der neutralen und rationalen Erkenntnisse eher als Machtstrategien fungiert, statt sich einer Imagination von Wahrheit zu nähern (ebd., S. 74). Für Haraway ist tatsächliche Objektivität „die Anfechtung, Dekonstruktion, leidenschaftliche Konstruktion, verwobenen Verbindungen und der Hoffnung auf Veränderung von Wissenssystemen und Sichtweisen den Vorrang gibt“ (ebd., S. 84f).

In der Konsequenz bedeutet jene Perspektive auf Wissen, dass sich die Entscheidungsbegründung des BAMFs in Form des Verweises auf eine unzureichende Verfolgungsintensität als Arbeit mit einem überholten Verständnis von Wissen einzuordnen

⁸³ Petra Sußner benennt beispielsweise den fehlenden Einzelfallbezug: „Das Ausdruckspotential ist vielfältig und kann im Zusammenwirken mit den Gegebenheiten im Herkunftsstaat mannigfaltige Verfolgungsgefahren hervorbringen“ (Sußner 2020a, S. 268). Dabei wird auf höchstrichterliche Entscheidungen des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofs verwiesen, der die mathematischen Begründungsmuster als unzulässige Entscheidungsgrundlage einstuft (ebd.).

ist. In der Entscheidung wird ein Maßstab konstruiert, anhand dessen man neutral ablesen könne, ob die Schilderungen schlimm genug seien, um als menschenrechtswidrig zu gelten. Wie Haraway herausgearbeitet hat, ist diese Arbeitsweise äußerst anfällig für Machtstrukturen. Dadurch wird der Bruch mit der als rational imaginierten Verwaltungslogik möglich, heteronormative und eurozentristische Einflüsse aus scheinbar sachlichen Argumentationsschemata herauszuarbeiten. Eben jene Einflüsse bringen auch die Fallstricke in der Ablehnung mit Verweis auf eine scheinbar mangelnde Wiederholungsgefahr, die im Bescheid der Transperson aus dem Iran zu lesen ist, hervor: Sowohl in Bezug auf die Inhaftierung durch die Polizei, als auch auf die angeführten Vergewaltigungen und anschließende Erpressung wird argumentiert, dass dies künftig nicht erneut passieren könne – zum einen durch die gewünschte geschlechtsangleichende Operation⁸⁴, zum anderen durch das „erfolgreiche zur Wehr“⁸⁵ (Anhang VII, S. 5f) setzen.⁸⁶

Vor dem Hintergrund der Positionalitäten der hier angeführten Antragsteller*innen wird die Wechselwirkung der Omnipräsenz von Machtverhältnissen und deren Reproduktion durch die Imagination von Wissen deutlich. Das scheinbar rationale Wissen stellt die Rahmenbedingungen für die Entscheidung dar. Aber es ist auch – mit den Erkenntnissen

⁸⁴ So steht im Bescheid genauer: „Im Übrigen bestünde keine Wiederholungsgefahr [bzgl. Ingewahrsamnahme durch die Polizei], wenn sich die Antragstellerin dem Prozeß hin zu einer Geschlechtsangleichung unterziehen würde: Wer sich in dem entsprechenden Prozeß [sic.] befindet, bekommt Papiere von staatlichen Behörden, die ihm bis zur Operation erlauben, sich dem anderen, angestrebten Geschlecht entsprechend zu kleiden, also im Falle der Antragstellerin männlich, d.h. ohne Hijab und mit kurzen Haaren. Entsprechend verstößt derjenige dann nicht mehr gegen im Iran geltendes Recht und kann nicht mehr belangt werden. Nach erfolgter Operation dürfte es dann gar nicht mehr zu Problemen kommen“ (Anhang VII, S. 4). Unter dem Argumentationsmuster „Zusammenwirken mit einem binären Sexualitätsbegriff“ wird später in diesem Kapitel noch genauer auf die Schwierigkeit jener Begründung in Hinblick auf heteropatriarchale Logiken eingegangen.

⁸⁵ Das ganze Zitat lautet: „Insofern die Antragstellerin Vergewaltigung und anschließende Erpressung durch einen Taxifahrer im Januar 2018 geltend macht, so verhilft auch dies ihrem Antrag nicht zum Erfolg. Bei diesem Übergriff handelt es sich um einen kriminellen Akt, gegen den die Antragstellerin polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen kann und muß [sic.]. Im Übrigen ergibt sich auch hier nach dem Vortrag der Antragstellerin keine Wiederholungsgefahr, da sie sich letztendlich erfolgreich zur Wehr gesetzt hat, indem sie dem Vergewaltiger in einem letzten Telefonat, während sie wieder bei ihrer Familie in Shiraz wohnte, eine Anzeige androhte. Danach habe sie nichts mehr von ihm gehört“ (Anhang VII, S. 5f).

⁸⁶ Insbesondere letzteres ist mit Blick auf die Biografie der*des Antragsteller*in grotesk, da die Vergewaltigung, auf die Bezug genommen wurde, nicht der erste sexualisierte Übergriff in seinem*ihrem Leben war: Die Person erlitt bereits im Alter von sieben Jahren eine Vergewaltigung, die das BAMF aufgrund des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs mit der Flucht als asylrechtlich irrelevant einstuft (Anhang VII, S.5). Zwar bezieht sich das BAMF auf die Wiederholungsgefahr durch denselben Täter, allerdings scheint diese konstatierte Geringfügigkeit der Wiederholungsgefahr vor dem Hintergrund, dass die beschriebene Vergewaltigung durch den Taxifahrer bereits eine Wiederholung der sexualisierten Gewalt darstellt, besonders abstrus.

Foucaults gesprochen⁸⁷ – qua historischer Gewachsenheit heteronormativ und eurozentristisch eingefärbt und Teil des Erhalts jene Machtverhältnisse. Diese Omnipräsenz der Macht tritt allerdings durch die Charakterisierung als neutral in den Hintergrund, wobei gleichzeitig subjektive Empfindungen der marginalisierten Position bei der Bewertung der Verfolgung außer Acht gelassen werden. Die eurozentristische Heteronorm, bzw. der heteronormative Eurozentrismus verdrängt also das situierte Wissen der Antragsteller*innen und stellt es in den Schatten des als neutral imaginierten Wissens. Es wirkt also hegemonial. Dabei entsteht ein Zirkel aus Legitimierungspraktiken, die das scheinbar rationale Wissen als unanfechtbar imaginieren und das situierte Wissen der Marginalisierten einer steten Be- und Entwertung unterzieht.

Diese Charakterisierung ist auch im mittelbaren Discretion Reasoning, das in Form der landesinternen Fluchtalternative Einzug in die Ablehnungsbegründung findet, zu erkennen. In den Ausführungen Petra Sußners basiert der Verweis auf landesinterne Schutzmöglichkeiten auf der heteronormativen Erwartung, die Queerness zu verbergen, um Repressalien zu vermeiden (Sußner 2020a, S. 271). Meist wird die landesinterne Fluchtmöglichkeit mit einer Empfehlung auf den Schutz durch die Anonymität in größeren Städten verknüpft, wodurch sehr offenkundig ein anonymes – also ein diskretes – Leben nahegelegt wird.

So wird einer Person geraten „innerhalb des Senegals an einen anderen Ort zu gehen, wo ihn niemand kennt“ (Anhang III, S. 4). Und auch der Person aus Jamaika „steht es [...] offen, sich in einen anderen Landesteil Jamaikas, der gegenüber Homosexuellen toleranter ist, zu begeben“ (Anhang VI, S. 5), was vom BAMF als zumutbar eingestuft wird (ebd. S. 6). Ähnliches wird der Transperson aus dem Iran nahegelegt. So heißt es im Bescheid, dass sich die größere Liberalität und Anonymität der Stadt Teheran anbiete, um die „alte Identität als Frau geheim zu halten und ein neues Leben zu beginnen“ (Anhang VII, S. 5). Hier wird sogar direkt mit der Formulierung der Geheimhaltung argumentiert. Das BAMF zieht an dieser Stelle sogar die Erfahrungen der antragstellenden Person hinzu und verweist auf die Zeit, in der die Person bei

⁸⁷ Foucault beschreibt eine unweigerliche Verknüpfung von sogenannter Wahrheit und Wissen um Sexualität. Dabei nimmt Foucault eine historische Betrachtung jener Diskurse vor, in denen Sex als „Einsatz im Wahrheitsspiel“ (Foucault 1983, S. 60) fungiert. Dabei wird ein fortwährender Einfluss auf heutige Diskurse konstatiert: „die fortschreitende Formation (samt ihrer Transformationen) jenes Spiels der Wahrheit und des Sexes, das uns das 19. Jahrhundert vermacht hat und das wir vielleicht modifiziert, aber wohl kaum abgeschafft haben“ (Foucault 1983, S. 60).

einer Freundin unterkam, um sich einer Zwangsheirat zu entziehen. Die Tatsache, dass „[s]ie [nicht] berichtet [...], dass in dieser Zeit noch etwas vorgefallen sei“ (Anhang VII, S. 5), wird zur Unterstützung der Legitimität landesinterner Fluchtalternativen hinzugezogen.

Besonders präsent – beinahe schon in unmittelbarer Manier – ist die Diskretionserwartung bei der lesbischen Cis-Frau aus Russland, in deren Bescheid es heißt:

Für die Antragstellerin besteht *interner Schutz* innerhalb der Russischen Föderation. Selbst wenn zu Gunsten der Antragstellerin für sie von der Gefahr einer Individualverfolgung innerhalb ihrer Herkunftsregion ausgegangen wird, bliebe für die Antragstellerin die Verweisung auf *internen Schutz* innerhalb der Russischen Föderation [...]. (Anhang V, S. 5; Hervorgeh. AN)

Weiter heißt es, dass nach „Gesamtschau aller zur Verfügung stehenden Informationen“ interner Schutz als Ausweichmöglichkeit zu bejahen ist (ebd.). Dies wird unter anderem mit der freien Wohnsitzwahl⁸⁸, mit der Größe der Russischen Föderation⁸⁹ sowie mit der Größe⁹⁰ Moskaus und dessen Entfernung zum Heimatort⁹¹ begründet. Es wird explizit auf die bisherige diskrete Lebensführung verwiesen, demnach „[i]m Falle der Antragstellerin [...] zudem nicht ersichtlich [sei], dass sie so exponiert ist, dass ihr eine landesweite Verfolgung durch die Personen aus [dem Wohnort] drohen würde“ (ebd., S. 6). Gemeinsam mit dem Bezug zur Geheimhaltung wird die Anonymität der Großstadt aufgeführt, die die Verfolgungswahrscheinlichkeit zusätzlich senken soll:

Jedoch ist schon aufgrund der *Anonymität* der genannten russischen Großstädte und unter Berücksichtigung des bisherigen Lebensstils der Antragstellerin nicht davon auszugehen, dass ihre sexuelle Orientierung

⁸⁸ „Das Auswärtige Amt verweist darauf, dass in der russischen Verfassung die *freie Wahlmöglichkeit eines Wohnsitzes* und des Aufenthalts innerhalb der Russischen Föderation verankert ist“ (Anhang V, S. 5; Hervorgeh. AN).

⁸⁹ „Für die Bejahung eines internen Schutzes spricht auch die *Größe der Russischen Föderation* als dem größten Territorialstaat der Erde“ (Anhang V, S. 6; Hervorgeh. AN).

⁹⁰ „Insbesondere in *Moskau, welches aufgrund seiner über 15 Millionen Einwohner als die größte Agglomeration Europas gilt*, kann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Antragstellerin keine Verfolgung von Seiten der Personen aus Irkutsk droht“ (Anhang V, S. 6; Hervorgeh. AN).

⁹¹ „Der Heimatort der Antragstellerin und die Region Moskau liegen in einer *Entfernung von mehr als 500 Kilometern* zueinander“ (Anhang V, S. 6; Hervorgeh. AN).

bekannt und damit Verfolgung durch nichtsstaatliche Dritte auslösen wird.

(Anhang V, S. 8; Hervorgeh. AN)

Hier wird das bereits beschriebene Verfolgungsrisiko, das einem Leben im Closet immanent ist, gänzlich außer Acht gelassen. Das Bedrohungsszenario wird auf die Übergriffe aus den Schilderungen der Antragstellerin reduziert, wodurch die gesellschaftlichen homofeindlichen Strukturen als Ursache für ein erhebliches Verfolgungsrisiko ausgeblendet werden. Obgleich dem BAMF Aussagen vorliegen, aus denen deutlich hervorgeht, dass die geheime Lebensführung kein Ausdruck des selbstgewählten Closets ist, wird die bisherige Diskretion der Antragstellerin als eine Art Charakterzug behandelt.⁹² Die überlebenswichtige Schutzfunktion der Geheimhaltung gerät so in den Hintergrund und verschleiert das Verfolgungsrisiko in Russland.⁹³

In diesem Bescheid verschränken sich an einigen Stellen die Argumentationslinien und zeigen die Unmöglichkeit gänzlich trennscharfer Kategorisierungen: Neben des Verweises auf die innerstaatliche Fluchalternative wird mit einer Unwahrscheinlichkeit der Verfolgung durch das Beibehalten der bisherigen diskreten Lebensführung gerechtfertigt. Die innerstaatliche Schutzmöglichkeit dient hier gemeinsam mit einer mathematischen Berechnung der Verfolgungswahrscheinlichkeit als zusätzliches Begründungsmuster, dass das vorher angeführte unmittelbare Discretion Reasoning argumentativ stärken und untermauern soll. Nicht nur die vielfältigen Argumentationsmuster unterstützen sich – auch die zur Begründung hinzugezogenen Normativitäten können sich überschneiden. Dies wird insbesondere im Bescheid der Transperson aus dem Iran besonders deutlich. So wird die Transition als Grundlage für eine leichtere Zukunft angeführt, durch die die Person als männlich gelesen künftig mehr Privilegien genießen könne:

Für sie als von der *Frau zum Mann* gewordenen Transsexuelle dürfte die *Zukunft sogar deutlich einfacher* sein, denn *als Mann* wird sie im Iran *weniger*

⁹² Im Bescheid ist zu lesen, dass „[n]ach Aussage der Antragstellerin [...] lediglich diejenigen Freunde Kenntnis von ihrer sexuellen Ausrichtung [hatten], denen sie das entsprechende Vertrauen entgegen gebracht hat. Darüber hinaus hatten ihre homosexuellen Freunde darüber Kenntnis“ (Anhang V, S. 7). Dies lässt die Interpretation zu, dass die Antragstellerin durchaus das Bedürfnis nach einem Leben außerhalb des Closets hatte – dem aber ausschließlich in äußerst vertrauensvollen Umgebungen nachgehen konnte.

⁹³ An dieser Stelle lässt sich wieder auf die Reformulierung von Petra Sußner hinweisen, in der ein geoutetes Leben als Recht begriffen werden sollte und nicht als Voraussetzung zu behandeln ist (Sußner 2020a, S. 255).

Beschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit erleiden als bisher. (Anhang VII, S. 5; Hervorgeh. AN)

Hier ist deutlich eine Überschneidung heteronormativer und patriarchaler Logiken zu erkennen. Das BAMF führt das heteropatriarchale⁹⁴ System als schützend für den*die Antragsteller*in auf: Nach einer Transition zum Mann würde der Person die historisch gewachsene Privilegierung heterosexueller Männer zukommen. Somit wäre nicht nur der Schutz gewährleistet, sondern auch eine Verbesserung der bisherigen Lebenssituation sei zu erwarten.⁹⁵ Für diese Argumentationslinie ist ein mit dem Heteropatriarchat konformes Leben die Voraussetzung, um durch jenes gesichert zu sein. Abgesehen von dem problematischen Faktor der Reproduktion, den ein solcher Vorschlag beinhaltet, wird auch hier auf Diskretion verwiesen: Solange die queere Seite nach der Transition unerkannt bleibt, die Person eine cis-männliche Genderperformanz lebt und so der heteropatriarchalen Norm entspricht, bestünde auch keine Verfolgungsgefahr.

Dieses Argumentationsmuster ist bei Petra Sußner unter der Bezeichnung des „Zusammenwirken[s] mit einem binären Sexualitätsbegriff“ (Sußner 2020a, S. 273f) zu finden. Anhand des Beispiels von bisexuellen Personen beschreibt Sußner die Anforderung einer „tief verwurzelten Homosexualität“ (ebd., S. 273) und die Überprüfung, ob nicht auf die sogenannte homosexuelle Seite verzichtet werden könne. Diese Argumentationslinie lässt sich gut auf das vorangegangene Beispiel übertragen, denn auch hier wird abgewogen, ob die Person nicht auf die eigene Queerness zugunsten heteropatriarchaler Privilegien verzichten könne. Diese Logik wird im Bescheid weiterverfolgt, indem sowohl die gesellschaftliche und rechtlich verankerte Homofeindlichkeit als Schutz vor der Zwangsehe aufgeführt wird, die die antragstellende Person als Verfolgungsgrund angegeben hat:

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der vorgesehene Ehemann, wenn er von der Transsexualität der Antragstellerin erfährt, von sich aus von einer Eheschließung Abstand nehmen wird. Nach Beginn des Prozesses der

⁹⁴ Eine Übersicht zur Begrifflichkeit des Heteropatriarchats, der insbesondere im Aktivismus und in der Wissenschaft von Women und Queers of Color verwendet wird, findet sich bei Kelley und Arce-Trigatti (2022).

⁹⁵ An dieser Stelle entsteht der Eindruck, als solle mit der Argumentation ein potenzielles Einhängen zur Rechtfertigung des Asylgesuchs mit dem Schwerpunkt auf geschlechtsspezifische Verfolgung direkt verunmöglicht werden.

Geschlechtsangleichung dürften einer solche[n] Eheschließung im Iran dann auch rechtliche Hindernisse entgegen stehen [sic.], da es sich dann um die Eheschließung von zwei Männern handeln würde. (Anhang VII, S. 5)

Auch hier wird vorgeschlagen, durch heteropatriarchale Konformität und entsprechender Geheimhaltung der eigenen Queernees den beschriebenen Verfolgungen entgehen zu können. Zusätzlich zu dieser mittelbaren Diskretionserwartung, die über die heteropatriarchale Logik Einzug in die Argumentation findet, drängt sich die Absurdität der Begründung auf: die Inszenierung unterdrückender Strukturen, wie Homofeindlichkeit und Patriarchat, als Schutzmechanismus, die die antragstellende Person vor einer Zwangsehe bewahren würde. An dieser Stelle sollte auf die im vorangegangenen Kapitel beschriebene individuelle Verantwortung von Entscheider*innen verwiesen werden, ebenso wie auf die fehlende Regelung, welches Geschlechterwissen Einzug in den Entscheidungsprozess erhält – und entsprechend auch, wie viel Empathie und Verständnis für die vielschichte Marginalisierung und deren Auswirkungen entgegengebracht werden kann. In diesem Beispiel spricht die ausbleibende Problematisierung von Homofeindlichkeit und Patriarchat und deren Umformulierung in einen Schutzmechanismus für eine stark reduktionistische Perspektive, die die Komplexität von queeren subalternen Lebensrealitäten besonders stark verkürzt.

Die sogenannte Wahrunterstellung ist die letzte Begründungsform, die laut Petra Sußner anfällig für das Discretion Reasoning ist. Die Wahrunterstellung kann in zwei Varianten auftreten: Zum einen kann die Ablehnung direkt über das Argument der inhaltlicher Unglaubwürdigkeit erfolgen, zum anderen kann der Antrag trotz unterstellter Glaubwürdigkeit aufgrund des für die Flüchtlingseigenschaft ungeeigneten Tatsachenvortrags abgelehnt werden (Sußner 2020a, S. 265). Sußner betont, dass „[e]ine solche Ermittlung [...] dabei vom Recht der Asylsuchenden ausgehen [muss], ihre SOGI [sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität] auszuleben und sich dessen bewusst sein, dass die Erwartung von ‚Diskretion‘ unzulässig ist“ (ebd., S. 266). In der vorliegenden Empirie tritt letztere Erscheinungsform bei dem cis-männlichen Homosexuellen aus dem Senegal auf:

Selbst wenn der Antragsteller – *bei Wahrunterstellung des Sachvortrags* – tatsächlich homosexuell ist und eine sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann, die er nach eigenen Angaben bisher im Senegal diskret gelebt habe,

bekannt werden würde, müsste er wohl allenfalls mit einer gesellschaftlichen Ächtung rechnen, die asylrechtlich nicht relevant ist. (Anhang III, S. 4; Hervorgeh. AN)

Hier wird sogar direkt der Begriff der „Wahrunterstellung“ in der Ablehnungsbegründung aufgeführt und auch die bisherige Diskretion erwähnt. Auch wenn im Zitat ein mögliches Zwangsoouting angesprochen wird, so erfolgt noch im selben Satz die Einschätzung der potenziellen Folgen als asylrechtlich irrelevant.⁹⁶ Ein ähnliches Schema erfolgt im Bescheid der cis-männlich, homosexuellen Person aus Kenia, der der Sachverhalt zwar geglaubt, aber stark relativiert wird. Der Antragsteller begründet sein Asylgesuch unter anderem mit einem gewaltvollen Übergriff auf der Straße, nachdem er gesehen wurde, wie er einen Mann umarmte und küsste. Daraufhin nahm die Polizei ihn in Gewahrsam. Das BAMF geht hier allerdings von einer „schützenden“⁹⁷ Inhaftierung aus. Es wird sich auf Medienberichte gestützt, die ein ähnliches Vorgehen belegen sollen und bei dem die zuständige Polizeichefin „ihre Polizisten vor allem geschickt [habe], um die Männer ,vor den Jugendlichen, die nach ihrem Blut schrien, zu schützen““ (Anhang II, S. 4). Diese Erkenntnisse werden nun auf die Haft des Antragstellers übertragen:

Vielmehr zeigt sich der kenianische Staat *schützend*, wenn es zu Übergriffen durch Dritte kommt. Auch aus dem Sachvortrag des Antragstellers geht hervor, dass er drei Tage inhaftiert wurde, weil der Häftaufseher nicht vor Ort gewesen sei. Auch die vorgebliche Homosexualität des Antragstellers sei der Polizei Kenias bekannt gewesen. Der Antragsteller hat nicht geltend gemacht, den Vorwurf der Homosexualität entkräftet zu haben. *Danach sei er jedoch freigelassen worden, ohne weitere Konsequenzen erfahren zu haben.* Auch das eine Anzeige seitens des Antragstellers wegen der Übergriffe Dritter eine *Strafverfolgung* nach sich gezogen hätte, ist somit *nicht zu befürchten*. [...] Somit liegen keine hinreichenden Erkenntnisse vor, dass der Antragssteller

⁹⁶ Bei diesem Zitat sei auf die bereits erwähnten Überschneidungen der mathematischen Betrachtungsweise und der Wahrunterstellung verwiesen. Diese Passage ließe sich durchaus auch unter dem Aspekt der „mangelnden Verfolgungsintensität“ greifen – aufgrund der direkten Formulierung entschied ich mich aber dazu, die Zeilen unter der analytischen Kategorie der Wahrunterstellung auszuführen.

⁹⁷ Im Bescheid steht: „Auch in anderen Berichten ist eher davon die Rede, dass die Polizei Homosexuelle vor dem Zugriff des Mobs schützend in Haft genommen haben und anschließend hat laufen lassen“ (Anhang II, S. 4).

aufgrund der Bekanntheit seiner Homosexualität Konsequenzen vom Staat zu befürchtet hätte. (Anhang II, S. 4-5; Hervorgeh. AN)

Vor dem Hintergrund der Untersuchung zur Diskretionserwartung ist in dieser Argumentation vor allem auffällig, dass hier das Recht auf offene Auslebung der Homosexualität nicht fokussiert wird.⁹⁸ Die Inhaftierung wird vom BAMF aufgrund deren Kurzweiligkeit und des Ausbleibens strafrechtlicher Konsequenzen bagatellisiert. Es liest sich, als sei es dem Antragsteller zuzumuten, „schützend“ in Haft genommen zu werden – obgleich vorher im Bescheid die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung aufgrund der Kriminalisierung im kenianischen Gesetz zugestanden wird.⁹⁹ Dies ist durchaus als ein Verweis auf eine diskrete Lebensführung zur Vermeidung von Inhaftierungen – egal ob diese schützende Intentionen hat oder nicht – zu verstehen.

Das Beispiel macht deutlich: Der Nachweis staatlicher Verfolgung scheint eigene Fallstricke mit sich zu bringen. Die Beweislast der homofeindlichen Intentionen polizeilicher Festnahmen und deren systematischer Charakter ist in Form eines individuellen Sachvortrags, in dem die eigenen Erfahrungen geschildert werden sollen, nur schwer zu erbringen. Es scheint besondere Vorbehalte vor dem Hintergrund staatlicher Verfolgung zu geben. Dies ist auch im Bescheid der Person aus Jamaika zu erkennen. Hier äußert sich die Skepsis wie folgt:

Sofern der Antragsteller von Polizisten geschlagen *worden sein soll*, wurde von ihm im Rahmen der Anhörung *nicht substantiiert*, dass dies aus homophoben Motiven entstand. Zwar mag es sein, dass einzelne Polizisten entgegen der Vorschriften Homosexuellen die Hilfe verweigern und aggressiv [sic.] reagieren, allerdings handelt es sich hier um *Einzelfälle* und erfolgt *nicht systematisch im staatlichen Auftrag*. (Anhang VI, S. 4; Hervorgeh. AN)

In diesem Beispiel wird die Wahrunterstellung auf drei Ebenen durchdekliniert: Gleich zu Beginn ist bereits sprachlich („geschlagen worden sein soll“) sehr deutlich, dass die Erzählung

⁹⁸ An dieser Stelle sei die Transferleistung, die das BAMF hier von Medienberichten auf die individuelle Erfahrung des Antragstellers vornimmt, nicht im Fokus der Analyse – obgleich sich hier durchaus fragwürdige Aspekte aufdrängen.

⁹⁹ Diese finden sich auf Seite 3f im Anhang II und wurden bereits unter dem Aspekt der (scheinbaren) Diskrepanz zwischen Gesetzeslage und dessen Umsetzung in den Ausführungen zur mathematischen Betrachtungsweise früher in diesem Kapitel näher erläutert.

der Person nicht direkt geglaubt wird. Trotz dessen nimmt das BAMF eine Art Gedankenspiel vor, in dem diese Tatsache als wahr angenommen wird („Sofern dies geschehen sein soll“). Dabei stellt die Behörde dann aber den homofeindlichen Hintergrund der hypothetischen Gewalterfahrung in Polizeigewahrsam durch den unsubstantiierten Sachvortrag in Frage. Und auch an dieser Stelle wird der Exkurs noch etwas weitergedacht. Selbst bei einer Wahrunterstellung homofeindlicher Motive, sei dies ein Einzelfall und habe nichts mit systematischer Verfolgung durch staatliche Akteur*innen zu tun. In dieser Argumentation scheint jedes Szenario bedacht und dabei gleichzeitig entkräftet zu werden. Es entsteht der Eindruck, als werde versucht, wenig bis keinen Spielraum für potenzielle Missverständnisse oder gar Anknüpfungspunkte weiterer Beweisführungen zu liefern.

Ein ähnliches Muster ist im Bescheid der Person aus Tunesien zu lesen:

Der Antragsteller trug eine kriminelle Handlung eines Polizeibeamten im Juli 2016 vor. Eine Anzeige gegen den Polizisten wurde nicht erstattet. *Mögliche Verfehlungen einzelner Polizisten* lassen sich nicht auf die gesamten Sicherheitsbehörden des tunesischen Staates übertragen. *Sein Verhalten muss sich der Antragsteller selbst zurechnen.* Aus dem Umstand, die Mittel und Möglichkeiten im Heimatland zur Abwendung oder Ahndung krimineller sexueller Handlungen durch einen Polizisten nicht ausreichend genutzt zu haben, kann vorliegend kein Schutzanspruch abgeleitet werden. (Anhang IV, S. 3; Hervorgeh. AN)

Auch hier findet die Skepsis gegenüber des Sachvortrags der Person bereits sprachlich Einzug in die Argumentation, in dem das Geschilderte als „[m]ögliche Verfehlung“ betitelt wird. Dies ist allerdings nicht nur als sprachliches Hinterfragen der Erzählung zu sehen, gleichzeitig werden die Übergriffe durch die Bezeichnung als „Verfehlung“ bagatellisiert. Vor dem Hintergrund, dass sich der Asylsuchende hier auf erpresserische sexuelle Übergriffe bezieht, ist dies als eine sehr beschönigende Umformulierung zu interpretieren.¹⁰⁰ Dies lässt sich als Mechanismus der Verharmlosung betrachten, um schlussendlich die Verfolgungsintensität

¹⁰⁰ In der Zusammenfassung des Sachberichts ist die Beschreibung des Antragstellers zu lesen, dass er von dem Polizeibeamten genötigt wurde, sexuelle Handlungen an dem Beamten vorzunehmen. Bei Verweigern dessen wurde ihm eine Anal-Untersuchung angedroht, die gemeinhin als Foltermethode zählt (Anhang IV, S. 2).

herunterzuspielen und eine ablehnende Argumentation zu stärken.¹⁰¹ Außerdem wird auch hier erneut das Gedankenspiel der Wahrunterstellung angewandt, bei dem die angezweifelte Erzählung als Tatsache angenommen wird, um auch dieses Szenario mittels mangelnder Systematisierung zu entkräften. Dies findet sich in der Formulierung, dass „mögliche Verfehlungen“ – sofern sie denn stattgefunden haben – ohnehin als Einzelfall einzustufen seien. In diesem Bescheid wird sogar noch einen Schritt weitergegangen, in dem eine Art Schuldzuweisung formuliert wird: So heißt es, „[s]ein Verhalten muss sich der Antragsteller selbst zurechnen“. Dabei beruft sich das BAMF auf die nicht genutzte Möglichkeit, sich über juristische oder verwaltungsinterne Wege über den Täter zu beschweren. Dieser Verweis ist aus zweierlei Perspektiven als zynisch einzustufen: Zum einen werden die Hindernisse, die die Umsetzung einer solchen Beschwerde verunmöglichen gänzlich außer Acht gelassen. Hier sind die psychische Verfassung der Person selbst, die Gefahr der Retraumatisierung, die nach einem sexuellen Übergriff bestehen kann, sowie das inhärente Risiko, weiterem Machtmissbrauch und sexualisierten Diskriminierungen zum Opfer zu fallen, zu nennen. Zum anderen wird das Ausschlagen dieser Optionen noch in eine Schuldzuweisung umformuliert, die auch nun das Ausbleiben eines Schutzanspruchs begründet. Eine Lesart dieser Zeilen könnte sein, dass die asylsuchende Person selbst schuld sei, nun eine Ablehnung zu erhalten. Auch hier scheint es der entscheidenden Person an Einfühlungsvermögen für die Komplexität queerer Lebensrealitäten in repressiven Umständen zu mangeln.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle drei Beispiele eine spezifische Ablehnungsargumentation für den Kontext polizeilicher Verfolgungserzählungen illustrieren. Im Gegensatz zum ersten Beispiel dieser Variante der Wahrunterstellung (Anhang III, S. 4), werden hier diverse Szenarien durchgespielt und mit teilweise weit hergeholten Begründungen – wie die der Schutzfunktion der Polizei (Anhang II, S. 4-5), der Einzelfallargumentation (Anhang VI, S. 4) oder der Möglichkeit polizeiinterner Beschwerdestellen (Anhang IV, S. 3) – entkräftigt. Es wird sich sogar die Mühe gemacht, die

¹⁰¹ Auch an dieser Stelle lassen sich mathematische Elemente durch das Herunterspielen der Verfolgungsintensität zwischen den Zeilen herauslesen. Dennoch möchte ich diese Argumentationspassagen schwerpunktartig unter der Wahrunterstellung betrachten, da auch hier unterschiedliche Ebenen der Wahrunterstellung durchgespielt werden.

Wahrunterstellung auf mehreren Ebenen zu deklinieren und für jede Situation eine angepasste Linderung der Verfolgungsintensität anzubringen.

Es entsteht der Eindruck, dass bestmöglich vermieden wird, den Staat als queerfeindlichen Akteur zu markieren. Obgleich homonationalistische Diskurse zumindest über die Länderreports Einzug in die Interna des BAMFs erhalten, wie im vorangegangenen Kapitel ausführlich dargestellt wurde, so scheint gleichzeitig eine diffuse Abneigung zu bestehen, behördliches Arbeiten zu hinterfragen. Um dieses Phänomen greifen zu können, bietet sich ein Exkurs in die Ausführungen von Anthony Giddens (1995) in „Konsequenzen der Moderne“ an. Giddens nimmt darin eine systemtheoretisch informierte Institutionenanalyse der Moderne vor.¹⁰² Das BAMF lässt sich durchaus als Institution der Moderne einordnen. Dies begründet sich in der Erkenntnis aus der vorgenommenen Analyse der Verfahrensweisen des BAMFs und der darin agierenden Akteur*innen, wobei rationale Denk- und Bewertungsmuster einen hohen Stellenwert beigemessen bekommen und die Asylentscheidungen auf der Basis sachlich und neutral imaginiertes Begründungswege erfolgen. Elementarer Bestandteil für Giddens Analyse moderner Institutionen wie das BAMF ist das Phänomen des Vertrauens, das laut Giddens unweigerlich mit Entbettung, also der Unabhängigkeit sozialer Beziehungen von örtlichen und zeitlichen Kontexten, verknüpft ist (ebd., S. 33).¹⁰³ Dieser Aspekt bietet sich für die oben beschriebene Abneigung gegenüber der Beschuldigung von staatlicher Verfolgung an. Vertrauensmechanismen beziehen sich auch auf

die Tätigkeiten derjenigen, die sich »im Inneren« abstrakter Systeme befinden. Vorschriften zur Berufsmoral [...] stellen ein Mittel dar, mit dessen Hilfe die Vertrauenswürdigkeit der Kollegen oder Verbandsmitglieder im Inneren abgesichert wird. (Giddens 1995, S. 111)

Daran wird deutlich, dass Vertrauen auch konstituierend für Systeme wirkt und zum Erhalt jener beiträgt. Dieser Aspekt macht das Phänomen der Wahrunterstellung rund um

¹⁰² Dabei sieht sich Giddens nicht direkt als Denker der Postmoderne, obgleich er ähnlicherweise eine Zeit der „Orientierungslosigkeit, die sich in dem Gefühl äußert, systematisches Wissen über die Organisation der Gesellschaft sei nicht zu haben“ (Giddens, S. 10f) konstatiert. Für Giddens bedeutet diese Beobachtung allerdings, sich „erneut mit dem Wesen der Moderne selbst“ (ebd., S. 11) zu befassen.

¹⁰³ Laut Giddens ist Vertrauen nicht nur in zwischenmenschlichen Beziehungen zu finden, sondern auch in abstrakten Systemen. Dieses Systemvertrauen ist als zutiefst mit dem sogenannten Wesen moderner Institutionen verknüpft (Giddens 1995, S. 107).

polizeiliche Verfolgung greifbar. Als Teil einer staatlichen Institution BAMF haben Entscheider*innen Zugangs- sowie kollegiale Identifikationspunkte zu anderen Institutionen. Beide lassen sich in einem System zusammendenken und die Entscheider*innen werden zu systeminternen Akteur*innen. Diese Verbundenheit in einem System kann ein Erklärungsansatz für die diffuse Abneigung in der Beweisführung staatlicher Verfolgung darstellen. Das systeminterne Vertrauen bestärkt eben jene Verbindung. Dabei beinhaltet das Vertrauen den Glauben an die Richtigkeit von Systemprinzipien, die eben „nicht [nur vom] Funktionieren der Systeme als solche [ausgehen], sondern deren *richtiges* Funktionieren“ (Giddens 1995, S. 49; Hervorgeh. im Orig.). Mit Giddens lassen sich also die skizzierten Etappen der Wahrunterstellung im Kontext polizeilicher Verfolgung, wie die der Schutzfunktion der Polizei (Anhang II, S. 4-5), der Einzelfallargumentation (Anhang VI, S. 4) oder polizeiinterner Beschwerdestellen (Anhang IV, S. 3), als Mechanismen der Rechtfertigung des *richtigen* Handelns interpretieren, die durch das Vertrauen in moderne Institutionen als abstraktes System hervorgebracht werden. Vertrauen ist in Giddens Ausführungen unweigerlich mit einer Risikoabwägung verwoben und dient der Minimierung von Gefahr (Giddens 1995, S. 50f). Hier eröffnen sich Verknüpfungen zur Performanz des Sicherheitsdispositivs innerhalb der BAMF-Entscheidung als Akt gouvernementaler Verwaltung erkennen. An die Stelle der Gefahr tritt in den vorliegenden Beispielen der illegitime Grenzübertritt, den es zu vermeiden gilt. Das Vertrauen des BAMFs in die korrekte Arbeitsweise anderer staatlicher Institutionen fungiert in dieser Konstellation als grenzschützender Mechanismus und als Teil des Sicherheitsdispositivs.

Auch wenn diese Wirkungsweisen moderner Institutionen entlang scheinbarer Rationalität imaginiert, so wird erneut der Einfluss der Akteur*innen und das Profil des BAMFs als staatlicher Verwaltungsapparat deutlich. Auf die bereits anhand der mathematischen Betrachtungsweise und der darin vorgenommenen Bewertung der Verfolgungsintensität skizzierte Kritik an jener Eigenkonstruktion von Haraway (1995) ist auch an dieser Stelle zu verweisen. Denn bei den Argumentationen dieser Form der Wahrunterstellung wird eine Bewertung der Schilderung aus einer eurozentristisch und heteronormativ eingefärbten Perspektive vorgenommen – auch bei jener Argumentation, die in Bezug zur Polizei als staatlichen Akteur vorgenommen wird. Vor dem Hintergrund der von Foucault konstatierten Omnipräsenz gesellschaftlicher Machtverhältnisse kann die exkursartig skizzierte Systemlogik

ebenfalls als machtdurchzogen betrachtet werden. Damit agiert sie als Teil der normativen Performanz und trägt zur Reproduktion jener Normvorstellungen bei.

Die andere Spielart der Wahrunterstellung, also die Einstufung der Erzählungen der Antragsteller*innen als unglaubwürdig, bringt besonders die eurozentristische Prägung hervor. Diese Einschätzung kann einfach als solche im Bescheid mitgeteilt werden, wie etwa bei der Person aus dem Senegal, die laut BAMF

nichts glaubhaft vorgetragen oder vorgelegt [hat], was zu der Überzeugung gelangen ließe, dass in seinem Falle, entgegen der Einschätzung der allgemeinen Lage in seinem Herkunftsstaat, die vorgenannten Voraussetzungen für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens erfüllt ist. (Anhang III, S. 3; Hervorgeh. AN)

Neben der Einschätzung „nichts glaubhaft vorgetragen“ zu haben werden keine weiteren Begründungen formuliert, die diese Kennzeichnung erklären oder rechtfertigen. Dies ist nicht in allen Bescheiden gleich: In anderen Fällen werden die Schilderungen als „lebensfremd“ be- und damit auch gleichzeitig in der Relevanz für das Asylverfahren entwertet. Der Bescheid einer cis-männlichen, homosexuellen Person aus dem Iran steht hier beispielhaft. In der Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft, die bereits zuvor durch Norwegen abgelehnt wurde, liegt der Fokus der Ablehnung nicht auf der Verfolgungsgeschichte aus dem Iran¹⁰⁴, sondern auf der Zulässigkeit eines Zweitantrags in Deutschland. Schwerpunkt der Prüfung ist somit, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei und ob die Prüfung des Asylgesuchs durch die norwegischen Behörden rechtmäßig verlaufen sei. Die Ablehnung des Zweitantrags basiert hauptsächlich auf der Unglaubwürdigkeit, dass der Antragsteller beim Erstantrag in Norwegen nicht über seine tatsächlichen Verfolgungsgeschichte hätte sprechen können:

Anhaltspunkt dafür, dass ihm dies [Vorbringen in Norwegen] – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich gewesen wäre, liegen nicht vor. Es ist

¹⁰⁴ Diese wird vom BAMF – anders als von der norwegischen Behörde – als asylrechtlich relevant eingestuft und begründet die Zuerkennung des Abschiebeverbots (Anhang I, S. 4-5).

lebensfremd, dass eine Person, deren Leben in der Heimat in Gefahr ist, sich unter falschen Personaldaten und der Angabe falscher Asylgründe an die zuständigen Behörden um Hilfe wendet. Dem Antragsteller wäre es in seinem Asylverfahren in Norwegen durchaus möglich gewesen, *wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu seiner Person, aber auch seiner sexuellen Orientierung zu machen*. Auch nach seiner Konversion zum Christentum nach der Anhörung in Norwegen wäre es ihm vor einer Entscheidung möglich gewesen, dies ins Asylverfahren einzubringen. Es ist davon auszugehen, dass er auch im Zusammenhang mit seiner Asylbeantragung im Norwegen über seine Pflicht wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen, belehrt wurde. (Anhang I, S. 3; Hervorgeh. AN)

Es wird breit ausgeführt, dass der Antragsteller die Chance, seine Fluchtursachen „wahrheitsgemäß und vollständig“ darzulegen, in Norwegen aus eigenem Verschulden nicht genutzt habe. Dies wird durch die mehrfach gebrauchte Formulierung „möglich gewesen“ und die Verwendung des Konjunktivs deutlich.¹⁰⁵ Besonders sticht der Ausdruck „lebensfremd“ hervor. Dieser findet sich auch im Bescheid der Person aus Kenia, in dem die Verfolgungsgeschichte des Antragstellers durch die Existenz einer „Homosexuellenszene“¹⁰⁶ relativiert wird. Darauf aufbauend wird LSBTIQ* als gesellschaftliches Querschnittsthema verstanden, wodurch das BAMF die Möglichkeit einer Verfolgung ausschließt:

Es wäre völlig *lebensfremd* anzunehmen, dass nicht auch in Kenia ein *relevanter Bevölkerungsanteil homosexuell veranlagt ist* und diese Veranlagung auch in

¹⁰⁵ In dem zitierten Abschnitt fällt auch noch die unhinterfragte Annahme ins Auge, dass die norwegischen Behörden korrekt gearbeitet haben. Es wird scheinbar selbstverständlich davon ausgegangen, dass der Antragsteller über seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Angabe unterrichtet wurde. Hier lassen sich Parallelen zur Ablehnungsargumentation rund um polizeiliche Verfolgung ziehen, die in diesem Kapitel bereits skizziert wurden. Aufgrund des hier gewählten Analysefokus muss eine tiefere Auseinandersetzung mit der Rolle des Systems „Behörde“ an anderer Stelle ausgeführt werden.

¹⁰⁶ So heißt es genauer im Bescheid: „[...] [Es] setzt sich die kenianweit bekannte und agierende *Homosexuellenorganisation* GALCK für einzelne Betroffene auch gegenüber staatlichen Stellen ein. Hinzu tritt, dass Homosexualität in der kenianischen Gesellschaft zwar nicht akzeptiert, aber durchaus verbreitet ist. Jedenfalls in allen größeren Städten Kenias ist durchaus eine *Homosexuellenszene* vorhanden. Zumindest in Nairobi und Mombasa bestehen zudem *einschlägige Treffpunkte*, die z.B. in *Schwulenreiseführern* wie ‚Spartacus‘ genannt werden“ (Anhang II, S. 4; Hervorgeh. AN).

dem von den landesüblichen Umständen geprägten Rahmen auslebt. (Anhang II, S. 4; Hervorgeh. AN)

Hier stellt sich die Frage: Welches Leben wird hier als Maßstab für die Bewertung als „fremd“ herangezogen? Worauf begründet sich die Universalität jenes Maßstabs? Kann der Begriff des „Lebens“ überhaupt derart homogenisiert verwendet werden? Oder handelt es sich bei der Formulierung eher um ein Synonym für abwegig? Doch auch hier bliebe offen: abwegig wovon? Was wird hier als Standard angenommen?

Die Charakterisierung als „lebensfremd“ dient der Begründung der Unglaubwürdigkeit. Entscheider*innen scheinen sich hier an eurozentristische und heteronormative Bewertungsmuster anzulehnen. Anknüpfend an die Erkenntnisse zu den BAMF-Akteur*innen aus dem vorangegangenen Kapitel kann dies beispielsweise durch Schwierigkeiten hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit queerer Lebensrealitäten in nicht-westlichen und in diesen Beispielen auch repressiven Kontexten hervorgebracht werden. Mit der Einstufung als unglaubwürdig erfolgt die Ablehnung des Asylgesuchs. Die geschilderten Lebensrealitäten werden mit der Einschätzung als „lebensfremd“ nicht nur bewertet, sondern gleichzeitig auch entwertet: indem alle Erzählungen aufgrund der Unglaubwürdigkeit als für das Asylverfahren irrelevant erachtet werden.

Direkte Unglaubwürdigkeit wird auch der Person aus Jamaika an mehreren Stellen im Ablehnungsbescheid vorgeworfen. Besonders prägnant ist folgender Abschnitt:

Grundlegend unglaubhaft ist zudem bereits, dass er, der sich landesweit durch die Zivilgesellschaft verfolgt gefühlt haben will, sich in der von ihm als stark homophob empfundenen Gesellschaft öffentlich als Frau geschminkt und gekleidet in einem Park prostituiert haben soll. Dies *widerspricht grundsätzlich* seiner angeführten Verfolgungsangst, denn gerade dann *wäre es doch das Naheliegende* gewesen, sich nicht öffentlich und erst recht nicht als Frau gestylt anzubieten und sich so als *angeblich* landesweit bekannter Homosexueller zu Zielscheibe homophober Handlungen Dritter zu machen. (Anhang VI, S. 4; Hervorgeh. AN)

In diesen Zeilen werden die vorgetragenen Erlebnisse gänzlich in Frage gestellt: über die Nutzung von Formulierungen wie „widerspricht grundsätzlich“, „es wäre doch das Naheliegende“ und „angeblich“ fließt starker Zweifel in die Argumentation ein und unterstreicht die vom BAMF konstatierte Unglaubwürdigkeit. Außerdem fällt auf, dass hier die öffentliche Queerness trotz Sorge vor Homo-/Transfeindlichkeit als Indiz für die Unglaubwürdigkeit der Erlebnisse aufgeführt wird. Es wird als zweifelhaft erachtet, dass eine Person sich derart exponiert verhält, wenn queerfeindliche Übergriffe drohen. Auch hier lässt sich auf Haraways (1995) situiertes Wissen verweisen und auf die Unmöglichkeit machtfreien Wissens – die Verschränkung aus Eurozentrismus und Heteronormativität erscheinen auch bei diesem Argumentationsmuster der Wahrunterstellung konstitutiv zu wirken und stellen den Maßstab der Bewertung dar.

Die hier aufgeführte exponierte Lebensweise und deren Beurteilung als lebensfremd ist ein besonders paradoxes Ergebnis, blickt man in die bisherige Analyse: Diskretion wurde in den anderen Bescheiden selten als Schutzmechanismus behandelt, eher als scheinbarer Charakterzug oder freiwillige Entscheidung der jeweiligen Antragsteller*innen.¹⁰⁷ In diesem Bescheid scheint die Schutzfunktion des Closets – und somit auch die häufige Unfreiwilligkeit bei einer diskreten Lebensführung – eine unhinterfragte These zu sein. Es wird erneut von einer scheinbar rationalen Position ausgegangen, die „naheliegende“ und somit auch glaubwürdige Verhaltensweisen von „nicht nachvollziehbaren“¹⁰⁸ und „nicht plausiblen“¹⁰⁹ Handlungen sachlich unterscheiden könne. Es tritt eine deutliche Inkohärenz in den Entscheidungsbegründungen auf: Einerseits wird Diskretion zur Glaubwürdigkeit gefordert (Anhang VI), andererseits wird ein diskreter Lebensstil als Argument gegen die Verfolgungserzählung und -intensität angeführt (Anhang II, III, IV, V, VII). Zusammenfassend

¹⁰⁷ Insbesondere in den Bescheiden Anhang II, III, IV, V, VII.

¹⁰⁸ Aus dem Bescheid: „Zudem will er einerseits seit zehn Jahren mittellos gewesen sein und auf der Straße ein schweres Leben geführt haben, andererseits ist er aber mehrfach in den vergangenen Jahren nach Panama und in die Karibik geflogen. Diesen *erheblichen Widerspruch* konnte er auch *nicht glaubhaft* auflösen. Denn es ist *nicht nachvollziehbar* wie jemand, der einerseits in einem Gully gelebt und kaum Geld für das nötigste [sic.] gehabt haben soll, andererseits in die finanzielle Lage hätte versetzt werden können, Flugreisen ins Ausland unternehmen zu können“ (Anhang VI, S. 4f; Hervorgeh. AN).

¹⁰⁹ Aus dem Bescheid: „Im Übrigen hätte es sich, wenn der Antragsteller sich bereits seit zehn Jahren in seinem Heimatland erheblich verfolgt gefühlt haben sollte, geradezu aufdrängen müssen, bei einem seiner Auslandsbesuche nicht wieder in sein Heimatland zurückzukehren, was er aber gerade immer tat. Darauf angesprochen, konnte er im Rahmen der Anhörung ebenfalls *keine plausible und nachvollziehbare Erklärung* geben“ (Anhang VI, S. 5; Hervorgeh. AN).

lässt sich festhalten, dass sich die vorliegenden Entscheidungsbegründungen in Teilen zu widersprechen scheinen. Es entsteht der Eindruck von Willkürlichkeit, womit nicht die juristische Konnotation des Begriffs gemeint ist.¹¹⁰ Willkür soll an dieser Stelle eine mangelnde Nachvollziehbarkeit aus dem Vergleich der Bescheide untereinander beschreiben, statt innerhalb der einzelnen Argumentationslinien. Durch den Abgleich der Begründungen wirkt es so, als würde sich die Ablehnungsbegründung je nach Fall individuell anpassen – solange eine negative Entscheidung das Resultat ist.

Der Eindruck der Willkür, der aus dem Abgleich der Ablehnungsargumentationen entstanden ist, wird durch den Blick in einen positiven Bescheid verstärkt. Denn hier finden sich keinerlei Argumentationen. So ist in der Anerkennung einer lesbischen Cis-Frau aus Äthiopien (Anhang VIII) auf Seite 3 lediglich: „Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor“ zu lesen. Nachdem die Voraussetzungen für diesen Schutzstatus in einem Textbaustein skizziert werden, heißt es weiter:

Die Sachverhaltsermittlung hat ergeben, dass sich die Antragstellerin aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslandes aufhält und deshalb Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG benötigt. (Anhang VIII, S. 4)

Weitere Begründungen sind nicht zu lesen.¹¹¹ Die BAMF-interne Vorgehensweise sieht zwar schon eine Begründung vor, diese sei allerdings „bedeutend weniger arbeitsintensiv als die Ablehnungen“ (Anhang IX, Z. 50) erzählt der*die BAMF-Mitarbeiter*in.

Aus meiner Beratungspraxis lässt sich sowohl vor dem Hintergrund jener Fälle, die bei uns in der Beratung sind, aber auch durch den Austausch mit Kolleg*innen anderer Beratungsstellen für queere Geflüchtete eine deutliche Tendenz zur Ablehnung erkennen. Dies bietet Anknüpfungspunkte an die bereits ausgeführte Gouvernementalität des BAMFs als

¹¹⁰ Im juristischen Kontext stellt der Artikel 3 des Grundgesetzes durch das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz die Basis des sogenannten Willkürverbots. Dies wird 2009 durch das Bundesverfassungsgericht konkretisiert (BVerfG, vom 12.10.2009). Willkürlichkeit fungiert im juristischen Bereich als Gegenteil zur rechtlichen Vertretbarkeit und Nachvollziehbarkeit (ebd., Rn. 6, 10).

¹¹¹ Meiner Erfahrung aus der Arbeit mit queeren Asylsuchenden nach ist ein positiver Bescheid stets so wie das Dokument im Anhang VIII aufgebaut: lediglich Textbausteine, die die Erfüllung der Voraussetzung für den jeweiligen Schutzstatus bestätigen, nicht aber begründen. Daher brauchte es nur eine Anerkennung in meiner empirischen Grundlage, um diese exemplarisch für positive Bescheide anführen zu können.

Verwaltungsapparat. Gleichzeitig gilt es, die schon hinterfragte Rationalität der Verwaltungsakteur*innen an dieser Stelle erneut zu problematisieren. Wie im Gespräch mit der Person aus dem BAMF bereits betont wurde: „[e]s ist immer Sachbearbeiter abhängig“ (Anhang IX, Z. 30) und „[w]enn man ablehnen möchte, dann geht das immer!“ (ebd., Z. 29).

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Ausschluss performativ über den Rückgriff normativer Abgrenzungen vollzogen wird. Wie aus der Analyse deutlich wurde, wird die Grenze zwischen dem *Eigenen* und dem *Fremden* über gesellschaftliche Normvorstellungen und Machtachsen in der Beurteilung der Fluchterzählung ausgehandelt. Mit der Ablehnungsentscheidung wird diese als „nicht schutzwürdig“ entwertet und die Illegitimität des Asylgesuchs wird festgelegt. Hier finden sich erneute Anknüpfungspunkte zu der bereits beschriebenen Gouvernementalität des BAMFs als Verwaltungsapparat. Das Sicherheitsdispositiv schlägt sich in der Verwaltungspraxis deutlich in der Be- bzw. Entwertung der queeren Schutzsuchenden nieder. Über unterschiedliche Mechanismen findet es Einzug in die Argumentation. Zum einen durch die vielen Muster der Diskretionserwartung in einer Ablehnung. Dabei werden simple Lösungsvorschläge geboten, die die Komplexität queerer Lebensrealitäten in repressiven Kontexten reduzieren und die darin enthaltenen bedrohliche Umstände bagatellisieren. In Teilen lesen sich diese Verweise auf diskrete Lebensführungen als Schuldzuweisungen und verlagern die Ablehnung in die Verantwortung der Antragsteller*innen. Zum anderen schlägt sich die Performanz des Sicherheitsdispositivs im Ausbleiben der Argumentation im Bescheid einer Anerkennung nieder. Hier haben die queeren Antragsteller*innen die Voraussetzungen erfüllt – ob durch ein homonormatives Verhalten, durch eine ausreichende Grundlage in den Leitsätzen oder durch eine*n sensible*n Entscheider*in – weshalb es keine ausschweifende Erklärung braucht, um Schutz zu gewähren. Dabei zeigt sich gleichzeitig das Festhalten an der imaginierten Rationalität verwaltungslogischer Vorgänge. Der Einfluss hegemonialer Machtachsen wie Eurozentrismus, Homo- und Heteronormativität wird so verschleiert oder gar gänzlich außer Acht gelassen.

Die zweierlei Stoßrichtungen des Sicherheitsdispositivs – einerseits als Schutz vor illegitimer Immigration, andererseits als schutzgewährend für rechtmäßige Asylsuchende – lassen den Verwaltungsakt der Asylentscheidung resümierend als gouvernementale Praktik einordnen. Dabei spielt die kontinuierliche Herstellung des politischen Raumes eine zentrale Rolle. Dieser

soll vor als unzulässig eingestufte Immigration geschützt werden, was schlussendlich dem Ordnungserhalt im Inneren dienen soll. Dadurch ergibt sich der legitime Zutritt über die Passgenauigkeit zu jener Ordnung. Die Analyse der Asylentscheidungen veranschaulicht, inwiefern machtdurchgezogene Normvorstellungen in jene Bewertung der Kompatibilität Einzug erhalten – bzw. gar als Voraussetzung gehandhabt werden. Wird dieses Erkenntnis zusammen mit der Funktion der Asylentscheidung als Kontrolle des Grenzübertritts gedacht, konstituiert sich die nationalstaatliche bzw. europäische Grenze entlang normativer Grenzziehungen und Machtachsen.

6. Fazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Praktik der Länderberichte sowie der Handlungsspielraum in der Asylentscheidung beispielhaft für die bereits zu Beginn der Analyse skizzierte Ambivalenz des Rechts stehen. Diese möchte ich resümierend auch auf die Ebene der Verwaltung übertragen. Es ist notwendig, das BAMF, die darin agierenden Akteur*innen und auch die Berichte als zentralen Referenzpunkt für den Entscheidungsprozess im Zuge einer Kritik an den Rahmenbedingungen für die Entscheidungsfindung zu hinterfragen – insbesondere vor dem Hintergrund neokolonialer und vergeschlechtlicher Machtverhältnisse. Denn wie die vorangegangene Analyse deutlich gemacht hat, sind beide Aspekte im Entscheidungsprozess zum Asylgesuch queerer Geflüchteter gänzlich von eurozentristischen, hetero- und homonormativen Denkstrukturen durchzogen. Diese Tatsache gilt es zu problematisieren. Aus der Analyse wurde deutlich, dass eine Ablehnung immer erteilt und verargumentiert werden kann, sofern sie gewollt ist. Dies ist der Eindruck, wenn die Analyse der Argumentationsmuster in den BAMF-Bescheiden mit den vorangegangenen Ausführungen zu den Aspekten des Asylentscheidungsprozess zusammengeführt wird. Der Wille zur Ablehnung kann sich einerseits individuell in der politischen Haltung der*s Verwaltungsakteur*in begründen, andererseits in übergeordneten Vorgaben, wie beispielsweise in Gesetzestexten oder in den länderspezifischen Leitsätzen. Die Institution BAMF und die darin agierenden Akteur*innen befinden sich in der Position, in der Asylentscheidung die Grenzen des *Eigenen* und des *Fremden* immer wieder (neu) auszuhandeln. Der Kontext der Entscheidung über Gewährung, bzw. Verweigerung des

Grenzübertritts ist somit gleichbedeutend mit der Erlaubnis des Zutritts zum *Eigenen* – hier in Form des Nationalstaats bzw. der EU. Die normativen Aushandlungen und Grenzziehungen funktionieren hier Hand in Hand, bedingen sich gegenseitig und können so als konstituierend betrachtet werden. Im Falle queerer Asylsuchender bieten sich neben eurozentristischen Grenzziehungen noch die Ebene heteronormativer und auch homonormativer Vorstellungen als Mechanismus der Aus- bzw. Eingrenzung an. Es wird deutlich, dass das BAMF ein gouvernementaler Verwaltungsapparat ist, der mit der Aufgabe betraut ist, über Legitimität von Schutzbelangen zu entscheiden. Entgegen der Selbstinszenierung als rational, neutral und sachlich hat sich in der Analyse herausgestellt, ist dieser Entscheidungsprozess maßgeblich durch Normvorstellungen und Abgrenzungen des *Eigenen* vom sogenannten *Fremden* geprägt ist. Die scheinbare Rationalität von Migrationsverwaltungsvorgängen wird in dieser Analyse als eng mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen verwoben enttarnt, wobei Heteronormativität, Eurozentrismus und Homonationalismus zentrale Rollen spielen.

Durch diese Wechselwirkungen vereint das BAMF normierende Machtachsen mit der eigenen gouvernementalen Funktion. Dabei ist das BAMF schlussendlich als Apparat der Territorialisierung zu betrachten; als „Strategie, mit der Akteure eine Ordnung des politischen Raums entwerfen und diese durchzusetzen versuchen“ (Bast 2020, S. 26) und somit als Mechanismus des Herrschaftserhalts. Das BAMF hilft durch das Zusammenwirken von machtgeprägten Normvorstellungen und Gouvernementalität einerseits, den politischen Raum zu umgrenzen. Dieses institutionelle Element der (Re)Produktion staatlicher Territorialität erfüllt das BAMF durch die Kontrollfunktion über Zutritt bzw. Ausgrenzung zum gesamten Hoheitsgebiet. Jürgen Bast bezeichnet dies als geltungsräumliche Territorialität (Bast 2020, S. 28). Andererseits spielt die Wechselwirkung aus Normierungen und Gouvernementalität eine zentrale Rolle in der Aushandlung der Repräsentation des Staates und ist damit Teil der symbolischen Territorialität des Grenzregimes. Dabei wird die symbolische Markierung der Territorialität, also die Staatsgrenze, in der Asylentscheidung „performativ sichtbar und erfahrbar gemacht“ (Bast 2020, S. 32) - insbesondere für jene, die keine Erlaubnis für den Grenzübertritt erhalten. Aus der Analyse entsteht der Eindruck, dass die Asylentscheidung negativ ausfällt, je weniger kompatibel die Asylerzählung mit den Normvorstellungen der Entscheider*innen oder mit den Informationen aus den Leitsätzen

und Länderberichten ist. Daran wird deutlich, wie stark normierende Machtachsen mit dem performativen Erhalt nationalstaatlicher, bzw. europäischer Grenzen verschlungen sind. Laut Ulrike Jureit spielen normative Konstitutionen im Kontext europäischer Territorialisierung eine maßgebliche Rolle. So heißt es beispielsweise im Zuge der europäischen Erweiterungspolitik, dass die EU „in erster Linie eine Wertegemeinschaft“ (Europäische Kommission 2014, S. 3) sei. Dabei wird eine europäische Identität konstruiert, ein „Wesen der EU“, das europäische Werte und Standards in mehr Ländern verbreiten will (Jureit 2015, S. 128). Anhand dieser normativen Imaginationen der EU kann über Zugehörigkeit entschieden werden. Dabei betont Jureit die Immanenz

moderne[r] imperiale[r] Macht, die ihren Herrschaftsanspruch offensiv vertritt und es gleichzeitig geschickt versteht, die für imperiale Projekte unverzichtbaren Zivilisierungs- und Modernisierungsmissionen zeitgemäß in Szene zu setzen. (Jureit 2015, S. 127)

Auch wenn dies für den Kontext der EU-Erweiterungspolitik herausgearbeitet wird, zeigt sich auch hier die Verschränkung der Konstitution staatlicher Grenzen mit normativen Vorstellungen. Die Grenze spielt in diesem Zusammenhang eine zentrale, territoriale Rolle. Es gilt sie „zu errichten, sie zu kontrollieren, sie zu verwalten, ihre Durchlässigkeit zu regulieren wie auch genügend Abschottung nach außen herzustellen und zu garantieren“ (ebd., S. 130). Den von Jureit betonten imperialen Charakter dieser Erweiterungspolitik und die wesentliche Rolle der Grenze lässt sich als Fortbestehen und Reformulierung kolonialer Verfahrensweisen betrachten, wodurch neokoloniale Kontinuitäten in den Vorgängen der EU zu konstatieren sind. Diese anhaltende Kolonialität, die Jureit hier herausarbeitet, lässt sich durch die Ergebnisse meiner Analyse auch auf den Verwaltungsapparat BAMF übertragen, der mit der Durchführung der oben beschriebenen Aufgaben rund um die Grenze beauftragt ist. Das Andauern kolonialer und eurozentristischer Bewertungsmuster schlägt sich deutlich in den Länderberichten sowie in den Ablehnungsargumentationen nieder. Durch die Queerness der Antragsteller*innen verschränken sich die Machtachsen Eurozentrismus und Kolonialität mit hetero- und homonormativen Denkmustern und bringen eine Matrix of Domination hervor, anhand deren der Zutritt zur EU und dem Nationalstaat ermessen wird.

Die Analyse hat deutlich gemacht, dass verschränkte Machtachsen und Normvorstellungen wie Eurozentrismus, Hetero- und Homonormativität großen Einfluss auf den Prozess und die schlussendliche Entscheidung über ein Asylgesuch von queeren Geflüchteten haben – entgegen der Selbstinszenierung des BAMFs als rational. Dabei stehen normative Machtverhältnisse in einer ko-konstituierenden Beziehung zu (national)staatlichen Grenzen. Der Grenzübertritt von queeren Schutzsuchenden wird entlang der Kompatibilität zu jener Normvorstellungen ausgehandelt. Deshalb können diese Verhältnisse als Werkzeug gouvernementaler und territorialer Praktiken betrachtet werden. So kann zu dem Schluss gekommen werden, die Asylentscheidung als (Teil)Mechanismus des Herrschaftserhalts zu betrachten.

Trotz dieser Erkenntnis bieten Aspekte des Asylentscheidungsprozesses Anknüpfungspunkte für Widerständigkeiten im derzeitigen Ist-Zustand. Die Reports können durch das Konstatieren queerfeindlicher Strukturen in den jeweiligen Herkunftsländern in die Entscheidungsfindung einfließen, sodass Verwaltungsakteur*innen ihren Handlungs- und Entscheidungsspielraum nutzen, um subalternen Queers den Zugang zu Rechten zu ermöglichen, obgleich – oder vielleicht sogar weil – vergeschlechtlichte neokoloniale Episteme reproduziert werden und so an homonationalistische Eigenkonstruktionen Euro-Amerikas anknüpfen. Die Reports und die Verwaltungsorganisation tragen also eine ambivalente Rolle: Sie fungieren als Teil des Problems und als Teil der Lösung. Die darin enthaltene Handlungsorientierung in der Verwaltungsfunktion des BAMFs spricht meine aus der Beratungspraxis informierte Perspektive sehr an und eröffnet widerständiges Potenzial. Diese Funktion, die kritische Rechtswissenschaftler*innen der Critical Race Theory und der Legal Gender Studies wie bereits erwähnt schon für die Grundzüge des Rechts konstatierten, erkennt auch Nikita Dhawan und überträgt es auf die Rolle des Staates (Dhawan 2015, S. 48f; Dhawan 2020). Dhawan nutzt den von Jacques Derrida geprägten Begriff des Pharmakon als Bezeichnung für Gift und Medizin zugleich, um die ambivalente Funktion zu beschreiben: „The state can function as an instrument of hegemonic groups to protect their interests or a weapon of the weak in order to enfranchise them“ (Dhawan 2020, S. 58). An anderer Stelle macht Dhawan unter Bezug auf Spivak noch deutlicher: „Selbst wenn Gesetze keine Gerechtigkeit garantieren, kann man Rechte nicht nicht wollen“ (Dhawan 2015, S. 45). Damit soll die Gefahr aufgezeigt werden, sich bei aller Kritik in sogenannter Staatsphobie zu verlieren und

bezeichnet diese als eurozentristische Erfahrung, bei der sich auf der Suche nach nicht westlichen (sexuellen) Epistemem, einer Wehmütigkeit hingegeben wird, „die Wirkungsmacht des Kolonialismus nicht ernst genug [zu nehmen] und [...] die Lehren postkolonialer Theorie nicht konsequent [zu ziehen]“ (ebd., S. 46). Für Dhawan ist die stringente Folge „verletzlichen subalternen Gruppen Zugang zum Staat zu ermöglichen, um damit den Prozess der Dekolonialisierung in Gang zu halten“ (ebd., S. 49). Dem BAMF könnte also durch seine ambivalente Rolle als Pharmakon durchaus widerständiges Potenzial innewohnen. Auch wenn dieses derzeit durch die Omnipräsenz der normativen Machtverhältnisse und deren Wechselwirkung mit territorialem Herrschaftserhalt verschleiert wird, bietet die Positionierung an der Verwaltung der Gewährung, bzw. Verwehrung des Zutritts zum politischen Raum Anknüpfungspunkte für dekoloniale Handlungsmacht.

Zusätzlich zu diesen praxeologischen Implikationen ergeben sich weitere Forschungsfolgefragen. Anknüpfend an die Beratungspraxis wäre beispielsweise ein interessanter Fokus, welche Rolle das Herkunftsland im Aushandlungsprozess des *Eigenen* und des *Fremden* spielt. Gibt es Herkunftsländer, die als *kulturell kompatibler* imaginiert werden? Entlang welcher Achsen verlaufen solche Konstruktionen? Und wie kann sich eine potenzielle Länderspezifität im Asylentscheidungsprozess äußern? Andererseits drängt sich mir auch ein kulturwissenschaftlicher Anknüpfungspunkt auf, der sich vor dem Hintergrund der territorialisierenden Funktion des BAMFs ergibt und nach einem metaanalytischen Blick auf die Asylentscheidung verlangt. Wie konstituiert sich das Subjekt in einem solchen Setting? Inwiefern ist die Asylentscheidung als gewaltvoller Akt der An- bzw. Verkennung zu betrachten? Und welche (weiteren) Funktionen erfüllt diese Be- und Entwertung für den politischen Raum? Erst kürzlich konnten Aktivist*innen, die die BAMF-Entscheidungspraxis über Jahre kritisierten und problematisierten, große Erfolge verzeichnen, die einen weiteren Ausblick für Forschungsfolgefragen eröffnen. Am 20.09.2022 gab das Bundesinnenministerium bekannt, dass das BAMF in Form einer überarbeiteten Dienstanweisung beauftragt ist, die Diskretionserwartung bei queeren Asylsuchenden nicht mehr anzuwenden (Lesben- und Schwulenverband Deutschland 20.09.2022). Nun könnte beobachtet werden, ob diese Entscheidungspraxis tatsächlich geändert wird, bzw. ob auch mittelbare Varianten der Diskretionserwartung unter diese Dienstanweisung zählen. Außerdem ist ein Verbot des Discretion Reasoning noch nicht mit einer Dekonstruktion der

beschriebenen Wechselwirkung aus Normvorstellungen, Machtverhältnissen und Grenzziehungspraktiken gleichzusetzen, weshalb sich ein genauerer Blick lohnt, anhand welcher potenziellen Symptome diese Verwobenheit deutlich werden könnte.

Diese und weitere Fragen gilt es allerdings an anderer Stelle auszuführen.

Literaturverzeichnis

Acker, Joan (1990): Hierarchies, Jobs, Bodies: A Theory of Gendered Organization. In: *Gender & Society* 4 (2), S. 139–158.

Akin, Deniz (2019): Discursive Construction of Genuine LGBT Refugees. In: *lambda* 23 (3-4), S. 21–46. DOI: 10.34041/ln.v23.549.

Andresen, Sünne (2003): Moderne Organisationen als Institutionen der Vergeschlechtlichung: Organisations- und gendertheoretische Grundlagen. In: Sünne Andresen, Irene Dölling und Christoph Kimmerle (Hg.): *Verwaltungsmodernisierung als soziale Praxis. Geschlechter-Wissen und Organisationsverständnis von Reformakteuren*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 33–60.

Babka, Anna; Hochreiter, Susanne (2008a): Einleitung. In: Anna Babka und Susanne Hochreiter (Hg.): *Queer Reading in den Philologien. Modelle und Anwendungen*. Göttingen: V&R Unipress, S. 11–22.

Babka, Anna; Hochreiter, Susanne (Hg.) (2008b): *Queer Reading in den Philologien. Modelle und Anwendungen*. Göttingen: V&R Unipress.

Baer, Susanne (2013): Der problematische Hang zum Kollektiv und ein Versuch, postkategorial zu denken. In: Gabriele Jähnert, Karin Aleksander und Marianne Kriszio (Hg.): *Kollektivität nach der Subjektkritik. Geschlechtertheoretische Positionierungen*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 47–67.

Balibar, Étienne (2002): *Politics and the Other Scene*. London, NewYork: Verso.

Balibar, Étienne (2009): Europe as Borderland. In: *Environment and Planning D: Society and Space* 27 (2), S. 190–215. DOI: 10.1068/d13008.

Balibar, Étienne; William, Erin M. (2002): World Borders, Political Borders. In: *PMLA* 117 (1), S. 71–78.

Bast, Jürgen (2020): Zur Territorialität des Migrationsrechts. In: Frederik von Harbou und Jekaterina Markow (Hg.): *Philosophie des Migrationsrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 17–38.

Battjes, Hemme (2013): Accomodation: *sur place* claims and the accomodation requirement in Dutch asylum policy. In: Thomas Spijkerboer (Hg.): *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum*. Oxfordshire, NewYork: Routledge, S. 82–97.

Bauder, Harald (2017): *Migration borders freedom*. London, NewYork: Routledge.

Berg, L.; Millbank, J. (2009): Constructing the Personal Narratives of Lesbian, Gay and Bisexual Asylum Claimants. In: *Journal of Refugee Studies* 22 (2), S. 195–223. DOI: 10.1093/jrs/fep010.

Berg, Laurie; Millbank, Jenni (2013): Developing a jurisprudence of transgender particular social group. In: Thomas Spijkerboer (Hg.): *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum*. Oxfordshire, NewYork: Routledge, S. 121–153.

Binnie, Jon (2004): *The Globalization of Sexuality*. London, Thousand Oaks, New Delhi: SAGE Publications, Inc.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2019a): Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS). Online verfügbar unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/EuropaeischerKontext/GEAS/geas-node.html>, zuletzt geprüft am 09.08.2022.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2019b): Persönliche Anhörung. Online verfügbar unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Anhoerung/anhoerung-node.html>, zuletzt geprüft am 30.07.2022.

Bundestag (30.07.2004): Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern. Zuwanderungsgesetz. In: *Bundesgesetzblatt* 2004 (41).

Butler, Judith (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*. 18. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

BVerfG, vom 12.10.2009, Aktenzeichen 1 BvR 735/09.

Chauncey, George (1994): *Gay New York. Gender, Urban Culture, and the Making of the Gay Male World, 1890-1940*. New York: BasicBooks.

Collins, Patricia Hill (1990): *Black Feminist Thought: Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*. Boston: Unwin Hyman.

Combahee River Collective (2017): *The Combahee River Collective Statement*. In: Keeanga-Yamahtta Taylor (Hg.): *How we get free. Black Feminism and the Combahee River Collective*. Chicago: Haymarket Books, S. 15–27.

Cragolini, Giulia (2013): *Lesbian, gay, bisexual and transgender refugees: challenges in refugee status determination and living conditions in Turkey*. In: Thomas Spijkerboer (Hg.): *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum*. Oxfordshire, New York: Routledge, S. 98–120.

Crenshaw, Kimberlé (1989): *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*. In: *The University of Chicago Legal Forum*, S. 139–167.

Danisi, Carmelo; Dustin, Moira; Ferreira, Nuno; Held, Nina (2021): *Queering Asylum in Europe. Legal and Social Experiences of Seeking International Protection on grounds of Sexual Orientation and Gender Identity*. Cham: Springer International Publishing.

Dhawan, Nikita (2015): *Homonationalismus und Staatsphobie: Queering Dekolonisierungspolitik, Queer-Politiken dekolonisieren*. In: *Cultural Critique* 24 (1), S. 40–51. DOI: 10.2307/1354508.

Dhawan, Nikita (2020): *State as Pharmakon*. In: Davina Cooper, Nikita Dhawan und Janet Newman (Hg.): *Reimagining the state. Theoretical challenges and transformative possibilities*. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group a GlassHouse Book (Social justice), S. 57–76.

Dietze, Gabriele (2019): *Sexueller Exzeptionalismus. Überlegenheitsnarrative in Migrationsabwehr und Rechtspopulismus*. Bielefeld: transcript Verlag.

Dörr, Patrick; Träbert, Alva; Braun, Philipp (2021): *LSBTI*-Asylanträge und das widerspenstige »Diskretionsgebot«*. Wie BAMF und Gerichte weiterhin höchstrichterliche Vorgaben unterlaufen. In: *Asylmagazin* (7-8), S. 257–268.

dpa (2018): Innenminister Seehofer zu Migration "Mutter aller politischen Probleme", 06.09.2018. Online verfügbar unter <https://taz.de/Innenminister-Seehofer-zu-Migration/!5533764/>, zuletzt geprüft am 01.10.2022.

Duggan, Lisa (2002): The New Homonormativity: The Sexual Politics of Neoliberalism. In: Russ Castronovo und Dana D. Nelson (Hg.): *Materializing Democracy: Towards a Revitalized Cultural Politics*. Durham: Duke University Press, S. 175–194.

Dustin, Moira; Ferreira, Nuno (2021): Improving SOGI Asylum Adjudication: Putting Persecution Ahead of Identity. In: *Refugee Survey Quarterly* 40 (3), S. 315–347. DOI: 10.1093/rsq/hdab005.

EuGH, vom 07.11.2013, Aktenzeichen C-199/12 bis C-201/12.

Europäische Kommission (2014): Erweiterung. Die europäischen Werte und Standards in mehr Länder tragen. Online verfügbar unter http://europa.eu/pol/index_de.htm, zuletzt geprüft am 10.08.2022.

Europäisches Parlament; der Rat (2011): Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Amtsblatt der Europäischen Union (L 337/9).

Fassin, Didier (2011): Policing Borders, Producing Boundaries. The Governmentality of Immigration in Dark Times. In: *Annu. Rev. Anthropol.* 40 (1), S. 213–226. DOI: 10.1146/annurev-anthro-081309-145847.

Foucault, Michel (1978): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve Verlag.

Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*. 21. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2004): *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Gerst, Dominik; Klessmann, Maria; Krämer, Hannes (Hg.) (2021): Grenzforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Giddens, Anthony (1995): Konsequenzen der Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gitler, Roland (2001): Methoden der Feldforschung. 4. Aufl. Böhlau: UTB.
- Guha, Ranajit (Hg.) (1982): Subaltern Studies I. Writings on South Asian History and Society. New Delhi: Oxford University Press.
- Hall, Stuart (2018): Essential Essays. Volume 2: Identity and Diaspora. Toronto, Vancouver: Canadian Scholars.
- Haraway, Donna (1995): Die Neuerfindung der Natur. Primaten, Cyborgs und Frauen. Frankfurt/Main, New York: Campus Verlag.
- Hark, Sabine (2008): Total normal? Queer Theorie in der Akademie. In: Anna Babka und Susanne Hochreiter (Hg.): Queer Reading in den Philologien. Modelle und Anwendungen. Göttingen: V&R Unipress, S. 51–62.
- Held, Nina (2016): What does a 'genuin lesbian' look like? Intersections of sexuality and 'race' in Manchesters Gay Village and in the UK asylum system. In: Francesca Stella, Taylor, Yvette, Reynolds, Tracey und Antoine Rogers (Hg.): Sexuality, Citizenship and Belonging. Trans-National and Intersectional Perspectives. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group a GlassHouse Book, S. 131–148.
- Hensel, Isabell; Springmann, Veronika; Sußner, Petra (2020): Geschlechtergerechtigkeit als kollektive Praxis: Geschichte – Gegenwart – Utopie. In: *KJ* 53 (4), S. 425–431. DOI: 10.5771/0023-4834-2020-4-425.
- Holzleithner, Elisabeth (2002): Recht Macht Geschlecht - Legal Gender Studies. Eine Einführung. Wien: WUV Universitätsverlag.
- Holzleithner, Elisabeth (2014): Emanzipatorisches Recht – Eine queer_intersektionale Analyse. In: Veronika Apostolovski, Isabella Meier, Simone Philipp, Karin Maria Schmidlechner und Klaus Starl (Hg.): Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 103–124.

Jakulevičienė, Lyra; Biekša, Laurynas; Samuchovaitė, Eglė (2012): Procedural Problems in LGBT Asylum Cases. In: *Jurisprudence* 19 (1), S. 195–207.

Johnson, Toni A.M. (2011): On Silence, Sexuality and Skeletons: Reconceptualizing Narrative in Asylum Hearings. In: *Social & Legal Studies* 20 (1), S. 57–78. DOI: 10.1177/0964663910391205.

Jureit, Ulrike (2012): Das Ordnen von Räumen. Territorium und Lebensraum im 19. und 20. Jahrhundert. Hamburg: Hamburger Edition.

Jureit, Ulrike (2015): Wachsender Raum? Die Europäische Union kommentiert ihre territoriale Erweiterung. In: Ulrike Jureit und Nikola Tietze (Hg.): *Postsouveräne Territorialität. Die Europäische Union und ihr Raum*. Hamburg: Hamburger Edition, S. 119–135.

Jureit, Ulrike; Tietze, Nikola (2015): Postsouveräne Territorialität. Eine Einleitung. In: Ulrike Jureit und Nikola Tietze (Hg.): *Postsouveräne Territorialität. Die Europäische Union und ihr Raum*. Hamburg: Hamburger Edition, S. 7–24.

Kain, Patricia (1998): How to Do a Close Reading. Harvard University. Online verfügbar unter <https://writingcenter.fas.harvard.edu/pages/how-do-close-reading>, zuletzt geprüft am 11.03.2022.

Kelley, Jacob; Arce-Trigatti, Andrea (2022): Heteropatriarchy. In: Kamden K. Strunk und Stephanie Anne Shelton (Hg.): *Encyclopedia of Queer Studies in Education*. Leiden: Brill (Critical Understanding in Education, Band 4), S. 256–259.

Laviolette, Nicole (2013): Overcoming problems with sexual minority refugee claims: is LGBT cultural competency training the solution? In: Thomas Spijkerboer (Hg.): *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum*. Oxfordshire, New York: Routledge, S. 189–216.

Lesben- und Schwulenverband Deutschland (20.09.2022): Innenministerium schafft menschenverachtende Diskretionsprognosen für LSBTI-Geflüchtete ab. LSVD begrüßt Anpassung der Entscheidungsvorgaben. Dörr, Patrick. Online verfügbar unter <https://www.lsvd.de/de/ct/7720-Innenministerium-schafft-menschenverachtende-Diskretionsprognosen-fuer-LSBTI-Gefluechtete-ab>, zuletzt geprüft am 23.09.2022.

Lewis, David (2001): Civil society in non-Western contexts: Reflections on the 'usefulness' of a concept (Civil Society Working Paper, 13).

Link, Jürgen (2014): Dispositiv. In: Clemens Kammler, Rolf Parr und Ulrich Johannes Schneider (Hg.): Foucault-Handbuch. Leben - Werk - Wirkung. Unter Mitarbeit von Elke Reinhardt-Becker. Stuttgart, Weimar: Verlag J.B. Metzler, S. 237–242.

Lugones, Maria (2007): Heterosexualism and the Colonial/Modern Gender System. In: *Hypatia* 22 (1), S. 186–209.

Lugones, Maria (2008): The Coloniality of Gender. In: *Worlds & Knowledges Otherwise* 2 (2), S. 1–17.

Markard, Nora (2013): Queerness zwischen Diskretion und Cocktails. Anerkennungskämpfe und Kollektivitätsfallen im Migrationsrecht. In: Gabriele Jähnert, Karin Aleksander und Marianne Kriszto (Hg.): Kollektivität nach der Subjektkritik. Geschlechtertheoretische Positionierungen. Bielefeld: transcript Verlag, S. 69–86.

McCall, Leslie (2005): The Complexity of Intersectionality. In: *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 30 (3), S. 1771–1800.

Mesquita, Sushila (2008): Gedanken zu queeren Lesepraxen. Eine Respondenz zu Gudrun Perko. In: Anna Babka und Susanne Hochreiter (Hg.): Queer Reading in den Philologien. Modelle und Anwendungen. Göttingen: V&R Unipress, S. 89–92.

Middlekoop, Louis (2013): Normativity and credibility of sexual orientation in asylum decision making. In: Thomas Spijkerboer (Hg.): Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum. Oxfordshire, NewYork: Routledge, S. 154–175.

Millbank, Jenni (2009): From discretion to disbelief: recent trends in refugee determinations on the basis of sexual orientatio in Australia and the United Kingdom. In: *The International Journal of Human Rights* 13 (2-3), S. 391–414.

Morgan, Deborah A. (2006): Not Gay Enough for the Government: Racial and Sexual Stereotypes in Sexual Orientation Asylum Cases. In: *Law & Sexuality* 15, S. 135–161.

Murray, David A. B. (2014a): Real Queer: "Authentic" LGBT Refugee Claimants and Homonationalism in the Canadian Refugee System. In: *Anthropologica* 56 (1), S. 21–32.

- Murray, David A. B. (2014b): The (not so) straight story: Queering migration narratives of sexual orientation and gendered identity refugee claimants. In: *Sexualities* 17 (4), S. 451–471. DOI: 10.1177/1363460714524767.
- Murray, David A. B. (2017): The Homonational Archive: Sexual Orientation and Gendered Identity Refugee Documentation in Canada and the USA. In: *Ethnos* 82 (3), S. 520–544. DOI: 10.1080/00141844.2015.1080747.
- Perko, Gudrun (2008): Wissenschaftstheoretische Grundlagen zu Queer Theory als Hintergrundfolie von Queer Reading. In: Anna Babka und Susanne Hochreiter (Hg.): *Queer Reading in den Philologien. Modelle und Anwendungen*. Göttingen: V&R Unipress, S. 69–88.
- Puar, Jasbir (2013): Rethinking Homonationalism. In: *Int. J. Middle East Stud.* 45 (2), S. 336–339. DOI: 10.1017/S002074381300007X.
- Puar, Jasbir K. (2007): *Terrorist Assemblages. Homonationalism in Queer Times*. Durham, London: Duke University Press.
- Quijano, Anibal (2000): Coloniality of Power, Eurocentrism, and Latin America. In: *Neplanta: Views from South* 1 (3), S. 533–580.
- Randeria, Shalini; Begrich, Roger (2012): Historiographie und Anthropologie. Zur Kritik hegemonialer Wissensproduktion bei Talal Asad, Bernard S. Cohn und der Subaltern Studies Group. In: Julia Reuter und Alexandra Karentzos (Hg.): *Schlüsselwerke der Postcolonial Studies*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 69–84.
- Randeria, Shalini; Conrad, Sebastian: Einleitung. Geteilte Geschichten - Europa in einer postkolonialen Welt. In: , S. 32–70.
- Said, Edward W. (1979): *Orientalism*. New York: Vintage Books.
- Schur, David (1998): *An Introduction to Close Reading*. Harvard University.
- Sedgwick, Eve Kosofsky (1990): *Epistemology of the Closet*. Berkley, Los Angeles: University of California Press.
- Sedgwick, Eve Kosofsky (Hg.) (1997): *Novel Gazing. Queer Readings in Fiction*. Unter Mitarbeit von Chandler Anne, Weller Barry, Patton Cindy, Kosofsky Sedgwick Eve, Press Jacob, Creech

James et al. Durham: Duke University Press (Series Q). Online verfügbar unter <https://www.degruyter.com/isbn/9780822382478>.

Senthorun, Raj (2017): A/Effective Adjudications: Queer Refugees and the Law. In: *Journal of Intercultural Studies* 38 (4), S. 453–468.

Spijkerboer, Thomas (Hg.) (2013a): *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum*. Oxfordshire, NewYork: Routledge.

Spijkerboer, Thomas (2013b): Sexual identity, normativity and asylum. In: Thomas Spijkerboer (Hg.): *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum*. Oxfordshire, NewYork: Routledge, S. 217–238.

Spivak, Gayatri Chakravorty (1993): Can the Subaltern Speak? In: Patrick Williams und Laura Chrisman (Hg.): *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory. A Reader*. New York: Columbia University Press, S. 66–111.

Sußner, Petra (2012): Queer Legal Theory: Conflicts, Contradiction. In: Sushila Mesquita, Maria Katharina Wiedlack und Katrin Lasthofer (Hg.): *Import - Export - Transport. Queer Theory, Queer Critique and Activism in Motion*. Wien: zaglossus, S. 65–80.

Sußner, Petra (2013): Invisible intersections, queer interventions: same sex family reunification under the rule of asylum law. In: Thomas Spijkerboer (Hg.): *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum*. Oxfordshire, NewYork: Routledge, S. 176–188.

Sußner, Petra (2019): Wer geht, ist selber schuld? Unionsrechtliche Perspektiven auf Gewaltschutzansprüche von LGBTIQ-Asylsuchenden in Unterkünften - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR. In: *EuGRZ* 46 (17-19), S. 437–453.

Sußner, Petra (2020a): *Flucht - Geschlecht - Sexualität. Eine menschenrechtsbasierte Perspektive auf Grundversorgung und Asylstatus*. Wien: Verlag Österreich (Juristische Schrifteihe, 288).

Sußner, Petra (2020b): Mit Recht gegen die Verhältnisse: Asylrechtlicher Schutz vor Heteronormativität. In: *zeitschrift für menschenrechte* 14 (1), S. 61–86. DOI: 10.46499/1582.1275.

- Sußner, Petra (2020c): Was spricht gegen ein wenig Diskretion? Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im Flüchtlingsbegriff. In: Stefan Salomon (Hg.): Der Status im europäischen Asylrecht. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 31–76.
- Thornton Dill, Bonnie; Kohlman, Maria H. (2014): Intersectionality: A Transformative Paradigm in Feminist Theory and Social Justice. In: Sharlene Nagy Hesse-Biber (Hg.): Handbook of Feminist Research. Theory and Praxis. Thousand Oaks: SAGE Publications, Inc, S. 154–174.
- Tietze, Nikola (2015): »Räume und Träume«: Ordnungsimaginationen in der Europäischen Union. In: Ulrike Jureit und Nikola Tietze (Hg.): Postsouveräne Territorialität. Die Europäische Union und ihr Raum. Hamburg: Hamburger Edition, S. 70–93.
- Trappe, Tobias (2020): Verletzlichkeit und Verantwortung: Grundzüge einer Ethik der Migrationsverwaltung. In: Frederik von Harbou und Jekaterina Markow (Hg.): Philosophie des Migrationsrechts. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 409–434.
- UNHCR (2012): Richtlinie zum Internationalen Schutz Nr. 9. Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. 23.10.2012. Online verfügbar unter <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=56caba174>, zuletzt geprüft am 29.07.2022.
- Warner, Micheal (1993): Fear of a queer planet. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Wastl-Walter, Doris; Staeheli, L. A. (2004): Territory, Territoriality, and Boundaries. In: Lynn A. Staeheli, Eleonore Kofman und Linda J. Peake (Hg.): Mapping Women, Making Politics. Feminist Perspectives on Political Geography. NewYork, London: Routledge, S. 141–152.
- Weßels, Janna (2013): Discretion in sexuality-based asylum cases: an adaptive phenomenon. In: Thomas Spijkerboer (Hg.): Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum. Oxfordshire, NewYork: Routledge, S. 55–81.
- Yuval-Davis, Nira (2003): Citizenship, Territoriality and the Gendered Construction of Difference. In: Neil Brenner, Bob Jessop, Martin Jone und Gordon MacLeod (Hg.): State/Space. A Reader. Oxford: Blackwell Publishing, S. 309–325.

Anhang

Anhang I

Herkunftsland	Iran
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Cis-männlich, homosexuell
Entscheidung	Abschiebungsverbot anerkannt
Erstellt am	01.06.2016
Besonderheiten bzgl. der Antragsstellung	Erstantrag in Norwegen, Dublin-III-VO

Anhang II

Herkunftsland	Kenia
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Cis-männlich, homosexuell
Entscheidung	Ablehnung
Erstellt am	30.05.2016
Besonderheiten bzgl. der Antragsstellung	-

Anhang III

Herkunftsland	Senegal
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Cis-männlich, homosexuell
Entscheidung	Ablehnung
Erstellt am	16.12.2016
Besonderheiten bzgl. der Antragsstellung	Als offensichtlich unbegründet abgelehnt

Anhang IV

Herkunftsland	Tunesien
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Cis-männlich, homosexuell
Entscheidung	Ablehnung
Erstellt am	06.01.2017
Besonderheiten bzgl. der Antragsstellung	-

Anhang V

Herkunftsland	Russland
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Cis-weiblich, homosexuell
Entscheidung	Ablehnung
Erhalten am	21.08.2019
Besonderheiten bzgl. der Antragsstellung	-

Anhang VI

Herkunftsland	Jamaika
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Identität nicht konkretisiert (ggf. trans), bezeichnet sich selbst als homosexuell
Entscheidung	Ablehnung
Erstellt am	26.07.2019
Besonderheiten bzgl. der Antragsstellung	-

Anhang VII

Herkunftsland	Kenia
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Cis-männlich, homosexuell
Entscheidung	Ablehnung
Erstellt am	13.08.2019
Besonderheiten bzgl. der Antragsstellung	-

Anhang VIII

Herkunftsland	Äthiopien
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Cis-weiblich, homosexuell
Entscheidung	Anerkennung
Erstellt am	11.04.2019
Besonderheiten bzgl. der Antragsstellung	-

Anhang IX

Gedächtnisprotokoll vom 17.02.2022

Mitarbeiter*in BAMF

- 1 Arbeitet im BAMF in der Abteilung „Widerrufsverfahren“ = erneute Überprüfung von
2 jeglichen Schutzstatus (Flüchtlingseigenschaft/subsidiärer Schutz/Abschiebeverbot) → auch
3 bei erstrittenem Status (übers Klageverfahren)
- 4 • Dabei guckt die Person auf die komplette Akte (Anhörung, Ablehnung/Anerkennung,
5 ggf. Gerichtsurteil)
 - 6 • Wichtig ist hier: wie ist die Lage im HKL?
 - 7 • Grundsätzlich: die Hürden sind sehr hoch, den Schutzstatus zu kippen. Szenarien wie
8 eine mehrfache Reise ins HKL machen es dann aber doch schwierig. Aber auch hier
9 gibt es Gründe für die Argumentation: sittliche Verpflichtung)
 - 10 • Im Widerrufsverfahren gibt es keine Anhörung sondern nur Befragungen
 - 11 ○ Hier hat die Person aber ganz selten Fälle
 - 12 ○ Wenn beispielsweise die erste Anhörung (im BAMF) so schlecht ist
 - 13 ○ Oder bei Fällen, die ohne Anhörung durchgegangen sind (2015 bspw. Syrien)
 - 14 • Quereinstieg als Sozialwissenschaftler*in
 - 15 • „Verändern werde ich dort sowieso nichts“ [ich: naja, aber für die Fälle macht es ja
16 schon einen Unterschied, ob sie bei dir oder bei einer nicht wohlgesonnenen Person
17 sind] „ja, das schon“
 - 18 • „Ich befinde mich im politischen Feindesland“ (lacht)
- 19 Person ist dort seit 2018, hat zu Beginn auch als Entscheider*in gearbeitet
- 20 • Beschreibt die Zeit als sehr unangenehm, hätte die Person auf jeden Fall nicht länger
21 gemacht.
 - 22 • „Wenn die Leitsätze wenig Spielraum hergeben, dann kannst du nur Ablehnungen
23 rausgeben. Ich habe in der ersten Woche nur Ablehnungen geben können. Das war
24 echt Scheiße“

25 Aussagen zur Entscheidungspraxis:

- 26 • 2015-2017: einige Entscheider*innen ohne (passende) Qualifikation „ohne Top-
27 Ausbildung“
- 28 ○ dies ist jetzt anders. Entscheider*innen sind meist Jurist*innen,
29 Politikwissenschaftler*innen, Verwaltungswissenschaftler*innen
- 30 ○ Entscheider*innen sind heute meist auch die Anhörenden
- 31 • Im Allgemeinen hat man immer Spielraum für die Entscheidung.
- 32 ○ „Wenn man ablehnen möchte, dann geht das immer!“
- 33 ○ „Es ist immer Sachbearbeiter abhängig“
- 34 ○ [vgl. Arbeitsumfeld BAMF]
- 35 • Bei den Entscheidungen werden meist sog. „Leitsätze“ herangezogen (BAMF-interne
36 Dokumente mit einer Übersicht der häufigsten Fluchtgründe), in denen dann
37 weiterführende Links gesetzt sind.
- 38 ○ UNHCR Interpretationshilfe ist unbekannt
- 39 ○ „Häufig steht in den Leitsätzen nur was zu Homosexualität. Die muss man
40 dann selbst auf Bisexualität zum Beispiel ummünzen und gucken wie das
41 passt“
- 42 ○ Leitsätze unterstehen auch einem politischen Einfluß (benennt Seehofer als
43 Innenminister und dass sich da einiges verändert habe)
- 44 ○ Es wird weniger mit den Dokumenten aus MILO gearbeitet – nur wenn die
45 Leitsätze nicht genügend hergeben
- 46 • Anhörungen
- 47 ○ Anhörungen waren jahrelang sehr schlecht
- 48 ○ Oft wurde dann einfach argumentiert, dass es nicht glaubhaft sei
- 49 ○ Auf gerichtlicher Ebene wurden diese dann gekippt, denn: die Menschen
50 brauchen die Möglichkeit für rechtliches Gehör
- 51 ○ Teilweise aber auch Anhörer*innen, die sich einfach nicht mit den Menschen
52 beschäftigen wollen. „politisch motiviert“
- 53 • Anerkennungen müssen (intern) auch begründet werden
- 54 ○ Sind aber bedeutend weniger arbeitsintensiv als die Ablehnungen
- 55 • Hinweis auf Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung

- 56 ○ „aber wenn ich mir angucke, wer bei uns diese Posten besetzt, ist das auch
57 immer fraglich, ob das so viel besser ist“
- 58 ○ [Ausführungen zu meinen Erfahrungen, wie intensiv die Schulungen hier sind]
- 59 • Grundsätzlich sei die Qualität der Entscheidungen aber gestiegen
- 60 • Gespräch über die Schwierigkeiten, die auch Anhörer*innen haben
- 61 ○ Wie herausfinden, ob eine Person nun „nur“ schüchtern ist oder aus
62 irgendwelchen Gründen nicht reden kann und eine Person die lügt?

63 Aussagen zum Arbeitsfeld BAMF:

- 64 • „Ich selber habe kaum Austausch, auch schon vorher nicht. Aber jetzt im Homeoffice
65 noch weniger. Aber die anderen tauschen sich schon untereinander aus. Auch bei
66 Fragen. [Ja, gut, ist ja eigentlich auch ganz gut. Man hört ja auch viele
67 Fluchtgeschichten. Da bräuchte es bestimmt sonst viel Supervision, wenn man sich all
68 die Erfahrungen anhören muss] Ja... (lacht) aber es sind auch viele nicht so
69 empathisch oder wohlgesonnen Ausländern gegenüber. Also die dann schon einfach
70 da sind, um Ablehnungen zu verteilen. Es ist halt ein Spiegelbild der sächsischen
71 Gesellschaft.“
- 72 • „Im Nebensatz hört man schonmal solche Sachen wie ‚gut, dass es hier nicht so viele
73 ausländische Namen gibt‘ also in Bezug auf die Mitarbeiter im BAMF. Wo man im
74 Westen, so im Ruhrpott schon viele arabisch klingende Namen bei den Mitarbeitern
75 hat. Das wird dann hier schon für gut befunden, dass alles weiß und deutsch klingt“
- 76 • Auf Nachfrage zur Motivation: ein sicherer Job, sicheres Einkommen und man kann
77 Ausländer ablehnen
- 78 • Austausch mit anderen BAMFs aus anderen Bundesländern? „Bestimmt, aber eher
79 auf Führungsebene“
- 80 • „Das BAMF kann sehr stur sein“
- 81 ○ Aber wenn die Gerichte ständig anders entscheiden, dann sickert es
82 irgendwann auch auf die erste Instanz zurück
- 83 ○ Aber es „kann schon ein paar Jahre dauern“

Anhang X

Äthiopien

Grad der Fundierung	Berichte unter Angabe der relevanten Passagen	Details/Beschreibungen und/oder Kategorisierung der Quellenangabe (Anzahl aller unterschiedlicher Quellen) sowie konkrete Benennung der Quellen (mit Seitenzahl/Fußnote)
Keine Quellenangaben	(U.S. Department of State und Bureau of Democracy, Human Rights and Labor 2011a, 33f; 2012a, S. 35; 2013a, 32f; 2016a, 38f; 2018a, 32f; 2019a, 30f; 2020a, 29f) (O'Carroll 2016)	Eigene Erhebung zu Zensur im Internet und Social Media Nutzung u.a. am Beispiel von LGBTIQ*-Webseiten (S.7, 18, 23, 24) daher gibt es keine Quellenangaben zu den Inhalten.
Rudimentäre Quellenangabe (1-5 Angaben)	(Zürrer 2014, S. 15)	Internationale NGO (1) <ul style="list-style-type: none"> • Amnesty International (Fn. 115) Lokale NGO (0) (Verwaltungs-) Institutionen anderer Staaten/Staatenverbund (2) <ul style="list-style-type: none"> • US Department of the State (USDOS) (Fn. 114, 116) • Australian Government (Fn. 117) Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0) Internationale Presse (1) <ul style="list-style-type: none"> • Washington Times (Fn. 118)

		<p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2019e, S. 36–38)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILGA (Fn. 104) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institutionen anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Australian DFAT report (Fn. 105, 107, 109) • United States State Department (USSD) Country Report on Human Rights Practices for 2018 (Fn. 106, 108, 110) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBC News (Fn. 111) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
Differenzierte Quellenangabe	(Austrian Red Cross und ACCORD 2019, S. 79–81)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILGA (S.79, 80)

(5+ Angaben)		<p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Setaweet Movement/DAWN (S.81) <p>(Verwaltungs-) Institutionen anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • US Department of the State (USDOS) human rights report for 2018 (S.79, 79f) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pink News (S.80) • Voice of America (VOA) (S.80, 81) • BBC (S.80) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pew Research Center (S.79)
--------------	--	--

Iran

Grad der Fundierung	Berichte unter Angabe der relevanten Passagen	Details/Beschreibungen und/oder Kategorisierung der Quellenangabe (Anzahl aller unterschiedlicher Quellen) sowie konkrete Benennung der Quellen (mit Seitenzahl/Fußnote)
---------------------	---	--

Keine Quellenangaben	<p>(Amnesty International 2005, S. 4; 2006a, 3f; 2006b, S. 8; 2012b, S. 4; 2015c, S. 6; 2018a, 8f; 2020b, S. 7)</p> <p>(Amnesty International Deutschland 2013a, 3f; 2015, S. 4; 2017a, S. 1)</p> <p>(Bertelsmann Stiftung 2020a, S. 13)</p> <p>(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008a, 10f, 12, 26f)</p> <p>(Foreign & Commonwealth Office 2014a, 6f)</p> <p>(Freedom House 2009, S. 7; 2012a, 6, 10; 2012b, S. 6)</p> <p>(Human Rights Watch 2016, S. 6; 2021, S. 6; 2022, S. 6)</p> <p>(Karg 2016, S. 21)</p> <p>(LandInfo 2009, Fn.17; 2011, Fn. 12)</p> <p>(OMCT 2008, S. 1)</p> <p>(U.S. Department of State und Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour 2004, S. 21; 2005, 1, 6, 25; 2006, 1, 6; 2007, 1, 10, 23; 2008, 1, 15; 2009, 1, 32; 2011, 62ff; 2012a, 2, 8, 71ff; 2012b, 2, 49f; 2013, 2, 28, 44ff; 2016, 2, 37, 43f; 2017, 2, 36, 42f; 2018, 2, 42, 49f; 2019, 49ff; 2020, 56ff)</p> <p>(Warmington 2007, 16f)</p>	
Rudimentäre Quellenangabe (1-5 Angaben)	(Amnesty International 2012a, 45f)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Office of the Human Commissioner for Human Rights (Fn. 108) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iranische Gesetzgebung (Fn. 107) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (2)</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Persian2English (Fn. 109) • Persianbanoo.wordpress (Fn. 110) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Swingler 2016, 23f, 64)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN Human Rights Council (Fn. 50, 51) • Committee on Economic, Social and Cultural Rights (Fn. 52) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iranische Gesetzgebung (Fn. 46-49) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Amnesty International Publications 2010a, S. 17)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minister of Intelligence Hojjatolesnam Heidar Moslehi (S. 17)

		<p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Amnesty International Publications 2008, S. 19)	<p>Auch noch in der deutschen Fassung in der Datenbank</p> <p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iranische Gesetzgebung (S. 19) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007, 2, 8)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IFGM) (Fn. 3)

		<p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iranische Gesetzgebung (Fn. 32) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020, S. 8)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswärtiges Amt (Fn. 22) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iranische Gesetzgebung (S.8) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>

	<p>(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021, 11f, 13)</p>	<p>Internationale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • International Federation for Human Rights (FIDH) (Fn. 52, 55) • IGFM (Fn. 54) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC) (Fn. 53) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iranische Gesetzgebung (S.11-13) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Ghanea und Hass 2011, S. 7)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iranian Railroad for Queer Refugees (Fn. 76) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p>

		<p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Gilgen 2004, 8, 14)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UNHCR (Fn. 47) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Gully (Fn. 46) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2004a, S. 75–77)	<p>International NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (3)</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (2b, c, j, o) • UNHCR (Fn. 3c) • Netherlands Ministry of Foreign Affairs (Fn. 19) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reuters (Fn. 5aaa) • The Times (Fn. 15b) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2016a, 5, 7)	<p>International NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hands Off Cain (Fn. 1) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>

	<p>(Home Office 2016b, 9, 11)</p>	<p>International NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iran Human Rights Documentation Centre (Fn. 9) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 1) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Home Office 2016d, 7, 15f)</p>	<p>International NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iran Human Rights Documentation Centre (Fn. 27) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 26) • Immigration and Refugee Boards of Canada (Fn. 30) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p>

		<p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6Rang (Fn. 28, 30) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2017c, S. 8)	<p>International NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finnish Immigration Service (Fn. 1) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2017d, S. 62)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities (Fn. 146) <p>Lokale NGO (0)</p>

		<p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2018a, S. 8)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (1)</p> <p>Iran Human Rights Documentation Center (Fn. 5)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2018b, S. 66)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities (Fn. 197)

		<p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Home Office 2018c, S. 17)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Danish Report (Fn. 47) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>

	<p>(Home Office 2019d, 12, 20, 24)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iran Human Rights Documentation Center (Fn. 40, 47) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Australian Governemnt’s Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT) (Fn. 15) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Home Office 2020a, 10f, 16, 18ff)</p>	<p>Internationale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ACCORD (Fn. 18) • Outright Action International (Fn. 29) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 26)

		<ul style="list-style-type: none"> • Australian Governemnt's Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT) (Fn. 27, 28) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6Rang (Fn. 30) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2021, S. 17)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finnish Immigration Service (Fn. 35) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Human Rights Watch 2005)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (S.1)

		<p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Danish Report (Fn. 47) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsfall (S.2) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Etemaad (S.1) • Kayhan (S.1) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Human Rights Watch 2012, 20, 43)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p>

		<p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Human Rights Watch geführte Interviews/enthalten Briefe von Aktivist*innen (Fn. 38, 124)
	<p>(International Federation for Human Rights 2009, S. 6)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iranische Gesetzgebung <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons 2020, S. 15)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Department of Foreign Affairs (Fn. 60) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p>

		<p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Open Doors 2019, 51, 78)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • BAMF (S.51) • Die LINKE (S.78) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iranische Gesetzgebung <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Romanian National Council for Refugees 2019, S. 16)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liberation International (S.16) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p>

		<p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Schweizerische Flüchtlingshilfe 2019, S. 8)</p>	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amnesty International (S.8) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
<p>Differenzierte Quellenangabe (5+ Angaben)</p>	<p>(Austrian Red Cross und ACCORD 2015a, 19f, 196-199, 211)</p>	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Joint Report from International Gay and Lesbian Human Rights Commission & Iranian Queer Organization (S.197) <p>Lokale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iran Human Rights Documentation Center (S.19f, 197f)

		<ul style="list-style-type: none"> • Iran Human Rights (IHR) (S.196f, 198) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ministerie von Buitenlandse Zaken (BZ) (S.211) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daily Beast (S.198) • Washington Free Beacon (S.198f) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Austrian Red Cross und ACCORD 2015b, 63-71, 77)</p>	<p>Internationale NGO (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amnesty International (S.63) • ACCORD (S.67) • Freedom House (S.68) <p>Lokale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iran Human Rights Documentation Center (S.63f, 65, 70) • Iran Human Rights (S.66, 67f) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (S.64, 67, 68, 69, 70)

		<ul style="list-style-type: none"> • Ministerie von Buitenlandse Zaken (BZ) (S.65f, 67, 68, 69, 71) • UK Foreign and Commonwealth Office (FCO) (S.68) • UN Human Rights Council (S.69) • Immigration and Refugee Board of Canada (S.69f) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution</p> <p>Internationale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBC (S.68, 70f) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UK based academic (S.77f)
	<p>(Austrian Red Cross und ACCORD 2018, 177-187, 187-189, 207)</p>	<p>Internationale NGO (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • OutRight Action International (S.180, 182f, 183f, 185, 186f) • Hands Off Cain (S.180) • Human Rights Watch (S.181) • ILGA (S.184) • Freedom House (S.185) <p>Lokale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC) (S.177-179, 181) • 6 Rang (S.182, 183, 188)

		<p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UK Foreign and Commonwealth Office (FCO) (S.177) • Ministerie van Buitenlandse Zaken (S.179f, 185f) • U.S. Department of the State (S.177, 181, 183, 184, 185) • Australian Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT) (S.207) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Small Media Foundation (S.177, 178, 180f, 184f, 186, 188) • The Guardian (S.180, 189) • Zeit-Magazin (S.180) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Galopin 2007, 10ff, 13f)	<p>Internationale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILGA (Fn. 44, 46, 58) • Human Rights Watch (Fn. 59) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p>

		<p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 40) • UK Home Office (Fn. 40, 49, 51) • UNHCR (Fn. 40, 50) • Danish Immigration Service (Fn. 43, 45, 47, 48) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heba Kotb [Egyptian certifies sex therapist] (Fn. 41) • Parinas Parhisi [Autor*in] (Fn. 42)
	<p>(Home Office 2004b, S. 94–97)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2b, j, o) • UNHCR/ACCORD (Fn. 3c) • The European Union Council (Fn. 19a) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p>

		<p>Internationale Presse (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reuters (Fn. 5aaa) • The Times (Fn. 15b) • New York Times (Fn. 77a) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Home Office 2005a, S. 98–100)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2b, c, j, o) • UNHCR/ACCORD (Fn. 3c) • The European Union Council (Fn. 19a) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reuters (Fn. 5ba) • The Times (Fn. 15b) • New York Times (Fn. 77a) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>

	<p>(Home Office 2005b, 21f, 29, 32, 100-103)</p>	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (S.29) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2b, c, j, o) • UNHCR (Fn. 3c) • The European Union Council (Fn. 19a) • Danish Immigration Service (Fn. 86a) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Islamic Punishment Act (Fn. 12b) <p>Internationale Presse (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reuters (Fn. 5ba) • The Guardian (Fn. 16f) • Radio Free Europe (Fn. 42f) • New York Times (Fn. 77a) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Home Office 2005c, 5, 9-12)</p>	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Outrage (Fn. 47) <p>Lokale NGO (0)</p>

		<p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UNHCR/ACCORD (Fn. 26) • Home Office Country of Origin Information Service (Fn. 41, 42, 44, 45, 48, 54) • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 49, 50, 52, 53) • UK Foreign and Commonwealth Office (Fn. 51) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • News24 (Fn. 46) • NETIRAN (Fn. 43) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Home Office 2006, 22, 30, 33, 110-114)</p>	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (S.30) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2b, c, j, o)

		<ul style="list-style-type: none"> • UNHCR (Fn. 3c) • U.S. Department of the State (Fn. 4q) • The European Council (Fn. 19a) • Danish Immigration Service (Fn. 86a) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Islamic Punishment Act (Fn. 12b) <p>Internationale Presse (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reuters (Fn. 5ba) • The Time (Fn. 15b) • The Guardian (Fn. 16f) • Radio Free Europe (Fn. 42f) • The New York Times (Fn. 77a) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Home Office 2008a, 47, 48, 55, 65, 131-137)</p>	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (S.55, Fn. 8t, u) • International Gay and Lesbian Human Rights Commission (Fn. 99a) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2b, c, j, o) • UNHCR (Fn. 3c)

		<ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 4q) • The European Union Council (Fn. 19a) • Danish Immigration Service (Fn. 86a) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Islamic Punishment Act (Fn. 12b) <p>Internationale Presse (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reuters (Fn. 5ba) • The Times (Fn. 15b) • The Guardian (Fn. 16f, h) • Radio Free Europe (Fn. 42f) • IRINNEWS.Org (Fn. 75d) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Home Office 2008b, 47, 49, 65, 84, 135-152)</p>	<p>Internationale NGO (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 8t, ac, ad, ae, af, ag) • Amnesty International (Fn. 9 aae, aaf) • Committee to Protect Journalists (Fn. 29c) • UK Lesbian and Gay Immigration Group (Fn. 105) • International Gay and Lesbian Human Rights Commission (Fn. 99a) • ILGA (Fn. 104) <p>Lokale NGO (0)</p>

		<p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2j, o) • UNHCR (Fn. 3c) • U.S. Department of the State (Fn. 4q, t) • The European Union Council (Fn. 19a) • UK Foreign and Commonwealth Office (Fn. 26k, l) • Danish Immigration Service (Fn. 86a) • American Foreign Policy Council (Fn. 106) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Islamic Punishment Act (Fn. 12b) <p>Internationale Presse (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Times (Fn. 15i) • The Guardian (Fn. 16f, h) • BBC News (Fn. 21 x, ag, ah) • Radio Free Europe (Fn. 42x, f, ae, af) • IRINNEWS.Org (Fn. 75d) • New Internationalist (Fn. 107) • San Francisco Bay Times (Fn. 108) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
--	--	--

	<p>(Home Office 2009a, 48, 49, 67, 89, 139-154)</p>	<p>Internationale NGO (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 8a, t, ac, ad, ae, af, ag) • Amnesty International (Fn. 9aae, aaf, aam) • Committee to Protect Journalists (Fn. 29d) • The International Gay and Lesbian Human Rights Commission (Fn. 99a) • ILGA (Fn. 104) • UK Lesbian and Gay Immigration Group (Fn. 105) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mission for Establishment of Human Rights in Iran (Fn. 66a) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2j, o) • UNHCR (Fn. 3c) • U.S. Department of the State (Fn. 4q, t) • UK Foreign and Commonwealth Office (Fn. 26k, l) • Danish Immigration Service (Fn. 86a) • American Foreign Policy Council (Fn. 106) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p>
--	---	---

		<p>Internationale Presse (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Times (Fn. 15i) • The Guardian (Fn 16f, h) • BBC News (Fn. 21x, ag, ah) • Radio Free Europe (Fn. 42f, x, ae) • IRINNEWS.Org (Fn. 75d) • San Francisco Bay Times (Fn. 108) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Home Office 2009b, 48, 49, 67, 87, 139-154)</p>	<p>Internationale NGO (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 8a, t, ac, ad, ae, af, ag) • Amnesty International (Fn. 9aae, aaf, aam) • Committee to Protect Journalists (Fn. 29d) • The International Gay and Lesbian Human Rights Commission (Fn. 99a) • ILGA (Fn. 104) • UK Lesbian and Gay Immigration Group (Fn. 105) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mission for Establishment of Human Rights in Iran (Fn. 66a)

		<p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2j, o) • UNHCR (Fn. 3c) • U.S. Department of the State (Fn. 4q, t) • UK Foreign and Commonwealth Office (Fn. 26k, l) • Danish Immigration Service (Fn. 86a) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Times (Fn. 15i) • The Guardian (Fn 16f, h) • BBC News (Fn. 21x, ag, ah) • Radio Free Europe (Fn. 42f, x, ae) • IRINNEWS.Org (Fn. 75d) • New Internationalist (Fn. 107) • San Francisco Bay Times (Fn. 108) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2009c, 36, 56, 125-140)	<p>Internationale NGO (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 8a, t, ac, ad, ae, af, ag) • Amnesty International (Fn. 9aae, aaf, aam)

		<ul style="list-style-type: none"> • The International Gay and Lesbian Human Rights Commission (Fn. 99a) • ILGA (Fn. 104) • UK Lesbian and Gay Immigration Group (Fn. 105) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mission for Establishment of Human Rights in Iran (Fn. 66a) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2j, o) • UNHCR (Fn. 3c) • U.S. Department of the State (Fn. 4a, q, t) • UK Foreign and Commonwealth Office (Fn. 26k, l) • Danish Immigration Service (Fn. 86a) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Times (Fn. 15i) • The Guardian (Fn 16f, h) • BBC News (Fn. 21x, ag, ah) • Radio Free Europe (Fn. 42f, x, ae) • IRINNEWS.Org (Fn. 75d) • New Internationalist (Fn. 107) • San Francisco Bay Times (Fn. 108)
--	--	---

		<p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advisory Panel on Country Information (Fn. 6a)
	<p>(Home Office 2010a, 39, 64, 147-162, 191, 206)</p>	<p>Internationale NGO (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 8a, t, ac, ad, ae, ag) • Amnesty International (Fn. 9aae) • The International Gay and Lesbian Human Rights Commission (Fn. 99a) • ILGA (Fn. 104) • UK Lesbian and Gay Immigration Group (Fn. 105) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mission for Establishment of Human Rights in Iran (Fn. 66a) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Canadian Immigration and Refugee Board (Fn. 2j, o) • UNHCR (Fn. 3c) • U.S. Department of the State (Fn. 4a, q) • UN Documentation (Fn. 10h) • UK Foreign and Commonwealth Office (Fn. 26b, l)

		<ul style="list-style-type: none"> • Danish Immigration Service (Fn. 86a) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Times (Fn. 15c) • The Guardian (Fn 16f, h, e) • BBC News (Fn. 21r, aa) • Radio Free Europe (Fn. 42f, x, ae) • IRINNEWS.Org (Fn. 75d) • Canadian Broadcasting Corporation (Fn. 83a) • New Internationalist (Fn. 107) • San Francisco Bay Times (Fn. 108) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advisory Panel on Country Information (Fn. 6a) • Foreign Police Centre (Fn 49)
	<p>(Home Office 2010b, 5, 49, 144-159, 190, 202)</p>	<p>Internationale NGO (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 8a, e, i, t, ae, ag) • Amnesty International (Fn. 9aae, aaf, aam) • The International Gay and Lesbian Human Rights Commission (Fn. 99b, c) • ILGA (Fn. 104)

		<p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mission for Establishment of Human Rights in Iran (Fn. 66a) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 4c) • UN Documentation (Fn. 10n) • UK Foreign and Commonwealth Office (Fn. 26h) • Danish Immigration Service (Fn. 86a) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Times (Fn. 15c) • The Guardian (Fn 16e, f, h, S. 5) • Xtra.ca (Fn. 41a) • Radio Free Europe (Fn. 42k, ae) • Gay City News (Fn. 44a) • Spiegel Online (Fn. 71a) • Canadian Broadcasting Corporation (Fn. 83a) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advisory Panel on Country Information (Fn. 6a) • Foreign Policy Centre (Fn. 49a) • Miniwats Marketing Group (Fn. 81)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Kinsey Institute (Fn. 92a)
	(Home Office 2016c, S. 8–22)	<p>Internationale NGO (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 10, 15, 23, 25) • Outright (Fn. 16) • ACCORD (Fn. 18, 24, 30) • Heartland Alliance for Human Needs & Human Rights/International Human Rights Clinic (Fn. 27, 28) <p>Lokale NGO (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iran Human Rights Documentation Centre (Fn. 1-8, 14) • Iranian Railroad for Queer Refugees/Iranian Queer Watch Report (Fn. 33) • Iranian Queer Organization/ (Fn. 27, 28) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 9, 11, 12, 20, 35, 36) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Observer Opinion (Fn. 13) • Vocativ (Fn. 19, 22) • BBC News (Fn. 21, 26)

		<ul style="list-style-type: none"> • The Guardian (Fn. 32) <p>Lokale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6Rang (Fn. 17, 29, 31) • Iran Wire (Fn. 34) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2019a, S. 11–39)	<p>Internationale NGO (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • OutRight (Fn. 13, 15, 27, 32, 33, 37, 45, 46, 49, 64, 65) • Amnesty International (Fn. 20-22, 68) • International Railroad for Queer Refugees (Fn. 29, 30, 38, 43, 52, 53) • ACCORD (Fn. 31, 44) • Quartz (Fn. 36) • Freedom House (Fn. 42) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iran Human Rights Documentation Center (Fn. 4-12) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 3, 14, 16, 17, 41, 67) • International Health Regulations (Fn. 25) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p>

		<p>Internationale Presse (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Small Media (Fn. 1, 34, 39, 55-57, 62, 63) • The Guardian (Fn. 19, 35, 47) • NBC News (Fn. 23) • Daily Mail (Fn. 24) • Fox News (Fn. 25) • Associated Press (Fn. 40, 48, 54) • SBS (Fn. 60) • SPW (Fn. 61) <p>Lokale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6Rang (Fn. 2, 18, 28, 50, 51, 58, 59, 66) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Kooperation Asylwesen Deutschland - Österreich - Schweiz (D-A-CH) 2013, 23f)</p>	<p>Internationale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freedom House (Fn. 88, 92) • Amnesty International (Fn. 93) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 88, 89, 94) • Danish Immigration Service (Fn. 90) • Home Office (Fn. 95) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p>

		<p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pardis Mahdavi (Fn. 91)
--	--	--

Jamaika

Grad der Fundierung	Berichte unter Angabe der relevanten Passagen	Details/Beschreibungen und/oder Kategorisierung der Quellenangabe (Anzahl aller unterschiedlicher Quellen) sowie konkrete Benennung der Quellen (mit Seitenzahl/Fußnote)
Keine Quellenangabe	(Amnesty International Deutschland 2013b, S. 2)	
	(Amnesty International 2018b, 2f)	
Rudimentäre Quellenangabe (1-5 Angaben)	(Amnesty International Deutschland 2016c, S. 2)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jamaica Forum of Lesbians, All-Sexuals and Gays (J-FLAG) (S.2) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p>

		Sonstige Quelle (0)
	(Amnesty International 2017a, S. 3)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> Jamaica Forum of Lesbians, All-Sexuals and Gays (J-FLAG) (S.3) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Bertelsmann Stiftung 2020b, 6, 11f, 14, 29, 39)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> Jamaica Forum of Lesbians, All-Sexuals and Gays (J-FLAG) (S.11f, 14) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p>

		<p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2019b, 22, 26f)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freedom House (Fn. 72, 73) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bertelsmann Stiftung (Fn. 96)
	(Home Office 2019c, S. 15)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p>

		<p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bertelsmann Stiftung (Fn. 61)
<p>Differenzierte Quellenangabe (5+ Angaben)</p>	<p>(Home Office 2017a, S. 10–30)</p>	<p>Fokus auf den Teil zu Country Information (S.10-30)</p> <p>Internationale NGO (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amnesty International (Fn. 5, 6, 29, 32, 40) • Freedom House (Fn. 7, 21, 34) • ILGA for Latin America and the Caribbean (Fn. 13) • Human Rights First (Fn. 16, 24, 36, 43, 46, 51, 52) • Human Rights Watch (Fn. 23, 26, 31, 39) • Human Dignity Trust UK (Fn. 38) • Council of Hemispheric affairs (Fn. 45, 53) <p>Lokale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Joint Report by J-FLAG, WE-Change, CPG, Aphrodite's PRIDE Jamaica, Faculty of Law (University 148ft he West Indies, Mona Campus, Jamaica), Center for International Human Rights, Northwestern University Pritzker School of Law), Global Initiatives for Human Rights of

		<p>Heartland Alliance for Human Needs & Human Rights (Fn. 25, 47)</p> <ul style="list-style-type: none"> • J-FLAG (Fn. 27, 49) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inter-American Commission on Human Rights (Fn. 2, 22, 30, 35, 37, 50) • United States Department of State (USDOS) (Fn. 3, 33, 41, 48) • Immigration and Refugee Board of Canada (Fn. 44) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jamaican Government, Gesetzestext des „Offences against the Person Act 1864) (Fn. 1) <p>Internationale Presse (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Attitude Magazine (Fn. 10) • Pink News (Fn. 14) • The Guardian (Fn. 17, 18) • BBC News (Fn. 19) • Vice (Fn. 42) <p>Lokale Presse (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antillean Media Group (AMG) (Fn. 4, 15, 20) • The Jamaica Gleaner (Fn. 8, 9, 11) • The Jamaica Observer (Fn. 12)
--	--	---

		Sonstige Quelle (1) <ul style="list-style-type: none"> • Goldsmiths University of London (Fn. 28)
--	--	--

Kenia

Grad der Fundierung	Berichte unter Angabe der relevanten Passagen	Details/Beschreibungen und/oder Kategorisierung der Quellenangabe (Anzahl aller unterschiedlicher Quellen) sowie konkrete Benennung der Quellen (mit Seitenzahl/Fußnote)
Keine Quellenangabe	(Human Rights Watch (Organization) 2020a, S. 4)	
	(U.S. Department of State und Bureau of Democracy, Human Rights and Labor 2011c, 43f; 2011b, 29, 40f; 2012b, 49f; 2013b, 57f; 2016b, 22, 45f; 2018b, 45f; 2019b, 23, 40f; 2020b, 46ff; 2021, 11f)	
Rudimentäre Quellenangabe (1-5 Angaben)	(Refugee Documentation Center of Ireland 2010, S. 1)	Internationale NGO (0) Lokale NGO (0) (Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1) <ul style="list-style-type: none"> • Immigration and Refugee Board Canada (S.1) Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0) Internationale Presse (0) Lokale Presse (0)

		Sonstige Quelle (0)
	(Refugee Documentation Center of Ireland 2011, 2, 3, 4)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (S.1f) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behind the Mask (South Africa) (S.4) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immigration and Refugee Board Canada (S.2f) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
Differenzierte Quellenangabe (5+ Angaben)	(Ghoshal und Tabengwa 2015)	<p>Internationale NGO (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights House (Fn. 6) • ILGA (Fn. 23) • Human Rights Campaign (Fn. 25) • Human Rights Watch (Fn. 45, 95, 108, 110) • Amnesty International (Fn. 110) • UNAIDS (Fn. 132, 133) • International Center for Transitional Justice (Fn. 207)

		<ul style="list-style-type: none"> • Release Political Prisoners Trust (Fn. 213) <p>Lokale NGO (9)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Queer African Youth Network (Fn. 2) • Kenya Christian Professional Forum (Fn. 35) • Joint Report kenyanischer NGOs (Fn. 89) • Gay and Lesbian Coalition of Kenya (Fn. 103) • FIDA Kenya (Fn. 117) • GALCK (Fn. 119, 121) • Kenya Human Rights Commission (Fn. 200) • Independent Policing Oversight Authority (Fn. 209) • ICJ Kenya (Fn. 214) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN Committee against Torture (Fn. 67) • International Covenant on Civil and Political Rights (Fn. 175, 177, 179) • UN High Commissioner for Human Rights (Fn. 184) • UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (Fn. 186-189) • UN Human Rights Council (Fn. 190, 197)
--	--	---

		<p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenyan Human Rights Commission (Fn. 3, 4, 8, 9, 108, 110) • Kenya National Commission on Human Rights (Fn. 7, 102) • Kenianische Gesetze, Rechtsprechungen und Originaldokumente (Fn. 11-17, 46, 49, 53, 60, 61, 68, 69, 113, 165-172, 176, 178, 181, 182, 191-196, 199) • National Council of Churches in Kenya (Fn. 36) • Kenya AIDS Strategic Framework (Fn. 134-136) • African Commission/Charter on Human and People's Rights (Fn. 174, 185) • NGEC Kenya (Fn. 201) • Ministry of Health (Fn. 205) <p>Internationale Presse (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBC News (Fn. 18) • AFP (Fn. 19) • The Standard (Fn. 21, 29, 30, 33, 40, 42) • The Star (Fn. 26, 31, 43, 51) • Christianity Today (Fn. 27) • Weekly Citizen (Fn. 39) • Xinhua (Fn. 44) <p>Lokale Presse (6)</p>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Capital FM Kenya (Fn. 22) • KTN News Kenya (Fn. 23, 24) • Daily Nation (Fn. 23, 28, 31, 94) • News 24 Kenya (Fn. 66) • Africa Review (Fn. 87, 91, 92, 203) • NTV Kenya (Fn. 87) <p>Sonstige Quelle (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Human Rights Watch geführte (Telefon-) Interviews mit Aktivist*innen (Fn. 1, 20, 34, 37, 38, 41, 47, 48, 50, 52, 54-57, 59, 62-66, 70-86, 94, 96-101, 104-106, 107, 109, 112, 114, 115, 118, 120, 122-131, 137-163, 183, 204, 206, 208, 210-212) • Binyavanga Wainaina (Fn. 10) • Esther Adhiambo (Fn. 88, 90) • The World Bank (Fn. 111) • Adam Smith International (Fn. 111) • The Nest Collective (Fn. 202) • Mamba Online (Fn. 202)
	(Home Office 2011, S. 85–93)	<p>Internationale NGO (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amnesty International (S.86) • ILGA (S.86f) • Human Rights Watch (S.91) <p>Lokale NGO (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • GALCK (S.86, 90) • Minority Women in Action (S.93)

		<ul style="list-style-type: none"> • Transgender Education & Advocacy (TEA) (S.93) • Behind the Mask (S.89) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. State Department (S.85, 87, 88, 92) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenianische Gesetzestexte und Gerichtsurteile (S.85, 88) <p>Internationale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBC News (S.87) • Red Pepper Magazin (Uganda) (S.91) <p>Lokale Presse (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daily Nation (S.86, 89, 90) • Capital FM Kenya (S.87, 88) • Plus News (S.87f) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Home Office 2013, S. 92–102)	<p>Internationale NGO (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Act Up (S.93) • Amnesty International (S.93) • ILGA (S.93, 94) • Changing Attitude.com (S.100) <p>Lokale NGO (3)</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • GALCK (S.101) • Minority Women in Action (S.102) • Transgender Education & Advocacy (TEA) (S.102) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. State Department (S.92, 95, 97) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenianische Gesetzestexte und Gerichtsurteile (S.92, 95, 98) • Kenya Human Rights Commission (S.94f, 96, 100, 101) <p>Internationale Presse (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voice of America (S.93f) • BBC News (S.95) • Huffington Post (S.98ff) <p>Lokale Presse (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daily Nation (S.93) • Capital FM Kenya (S.94, 95) • Plus News (S.95f) <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trust.org/Thomson Reuters Foundation (S.98)
	(Home Office 2017b, S. 9–31)	Internationale NGO (5)

		<ul style="list-style-type: none"> • Astraea Lesbian Foundation for Justice (Fn. 5, 8, 16, 45, 51, 54, 59, 60) • Human Rights Watch (Fn. 11, 13-15, 22, 24, 26, 29, 30, 32, 33, 45, 50, 53, 55, 58) • ILGA (Fn. 40, 41) • Erasing 76 crimes (Fn. 57) • Africa Rise (Fn. 62) <p>Lokale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • GALCK (Fn. 34) • Key Population Hero (Fn. 61) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. State Department (Fn. 2, 6, 12, 19-21, 35-38) • Equal Rights Trust UN Human Rights Council (Fn. 3, 4, 24, 44) • UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (Fn. 42) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Government of Kenya (Fn. 1) <p>Internationale Presse (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vice News (Fn. 7, 23, 28, 39, 47, 52) • The Guardian (Fn. 9, 18, 43, 48) • The Independet (Fn. 10) • BBC News (Fn. 27) • Voice of America (Fn. 31)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Huffington Post (Fn. 49) <p>Lokale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nairobi News (Fn. 17) <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thomson Reuters Foundation (Fn. 56)
	(Home Office 2020b, S. 13–50)	<p>Internationale NGO (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stonewall (Fn. 1, 2, 6, 17, 25, 27, 79, 108, 137, 150, 151, 157) • Human Rights Watch (Fn. 23, 28, 29, 37, 44, 60, 62, 64, 65) • Human Rights Dignity Trust (Fn. 34) • ILGA (Fn. 76, 111, 112, 114, 141) • Amnesty International (Fn. 93) • Freedom House (Fn. 139) • Astraea Lesbian Foundation for Justice (Fn. 158) <p>Lokale NGO (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Elefant, Eric Mawira Gitari (Fn. 11, 49, 74, 80, 105) • GALCK (Fn. 18, 19, 45-47, 66, 67, 100, 101, 104, 124, 127, 144, 145, 149, 154) • PEMA (Fn. 82) • LVCT Health (Fn. 147) • Transgender Education & Advocacy (TEA) (Fn. 160)

		<p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. State Department (Fn. 2-5, 7-10, 20, 43, 53-56, 85, 95-99, 121, 136, 148, 153, 155) • UN Human Rights Office (Fn. 12, 14, 21, 26, 115, 117, 118, 120, 152) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenianische Gesetzestexte und Gerichtsurteile (Fn. 13, 31) • Kenyan National Commission on Human Rights (Fn. 39, 73, 107) • Kenya Film Classification Board (Fn. 138) <p>Internationale Presse (20)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reuters (Fn. 22, 24, 30, 32, 83, 84, 128) • The Independent (Fn. 35, 90) • The Nation (Fn. 36, 88) • BBC News (Fn. 40, 52, 86, 87, 89, 91, 116, 125) • ITV News (Fn. 48) • The Washington Post (Fn. 50) • AP News (Fn. 51, 94, 123) • CNN (Fn. 57, 140) • The Guardian (Fn. 58, 103) • Vice News (Fn. 61, 102) • France 24 (Fn. 63, 110, 129) • DW Akademie (Fn. 77, 106) • Pink News (Fn. 78, 119, 156)
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Georgetown Journal of International Affairs (Fn. 81) • NBC News (Fn. 122) • Sky News (Fn. 126) • Japan Times (Fn. 135) • The Conversation (Fn. 142) • The New Yorker (Fn. 143) • The Health and Human Rights Journal (Fn. 146) <p>Lokale Presse (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Star (Fn. 33, 38) • Africa News (Fn. 41) • Daily Nation (Fn. 42, 109, 133. 134) • Hivisasa (Fn. 113) <p>Sonstige Quelle (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Equal Rights Trust (Fn. 59) • Harvard Law Today (Fn. 68) • Pew Research Center (Fn. 75) • Ureport (Fn. 130) • Archbishop Jackson Ole Sapit (Fn. 131, 132) • Ishtar MSM (Fn. 159)
--	--	--

Russland

Grad der Fundierung	Berichte unter Angabe der relevanten Passagen	Details/Beschreibungen und/oder Kategorisierung der Quellenangabe (Anzahl aller unterschiedlicher Quellen) sowie
----------------------------	--	---

		konkrete Benennung der Quellen (mit Seitenzahl/Fußnote)
Keine Quellenangaben	(Amnesty International 2011, 14, 15f; 2013; 2020a, S. 5; 2021, 7f)	
	(Amnesty International Deutschland 2016d, S. 3)	
	(Foreign & Commonwealth Office 2014b, S. 7)	
	(Kovacs 2016, 4f)	
	(Human Rights Watch (Organization) 2019, S. 4; 2020c, 7f, 9f; 2020b, 9f)	
	(U.S. Department of State und Bureau of Democracy, Human Rights and Labor 2012d, 47f; 2012c, 54f; 2013c, 1, 11, 20f, 28, 43f, 53, 55f; 2016c, 2, 23, 34, 37, 70-74, 80f; 2017a, 1f, 2f, 5, 19, 21, 32, 36, 54-57, 62; 2018c, 1f, 2f, 6, 17, 18, 25, 29f, 32, 50ff, 54, 58; 2019c, 1f, 2, 8, 19, 20f, 29, 35, 38, 41, 63-66, 67, 72f; 2020c, 3, 8, 21, 21f, 23, 34, 38, 61-64, 65, 71)	
Rudimentäre Quellenangabe (1-5 Angaben)	(Amnesty International 2014a, 7, 11f, 14f, 18f, 21, 32)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gay Russia (Fn. 47) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russisches Gerichtsurteil (Fn. 4) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • OVD-Info (Fn. 22) • TV Rain News (Fn. 23) <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grani.ru (Fn. 20, 21, 30, 45)

	<p>(Amnesty International 2015b, S. 3)</p>	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amnesty International (Fn. 2) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	<p>(Amnesty International 2008, 20, 37-40, 47)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Gerichtsurteil (Fn. 37-39) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p>

		Sonstige Quelle (0)
	(Amnesty International 2014b, S. 7–10)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amnesty International (Fn. 18, 20) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russisches Gerichtsurteil (Fn. 17) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dmitry Kiselev auf Russia Today (Fn. 15) • Sudevnyeresheniya.ru (Fn. 16) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Bertelsmann Stiftung 2020c, 13, 26)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch Report (S.26) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p>

		<p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 2017)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standard (S. 2) <p>Lokale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dekoder (S. 1) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(Danish Immigration Service 2017, S. 32)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p>

		<p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monitoring by SOVA (S.32)
	(Home Office 2010d, 36f)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILGA (Fn. 18b) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russian LGBT Network (Fn. 61 a, b) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 6b) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • GlobalGayz.com (Fn. 32a) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
Differenzierte Quellenangabe (5+ Angaben)	(Asylum Research Center 2012)	<p>Internationale NGO (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILGA (S.3, 5, 6, 18f, 33, 34f, 49, 56, 60) • Amnesty International (S.5, 13f, 16, 17, 26, 33, 37, 43, 48, 55, 56f, 57, 60)

		<ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (S.6, 7, 19, 22, 36, 37, 49) • International Federation for Human Rights (FIDH) (S.49, 58) • Reporters Sans Frontières (S.50) <p>Lokale NGO (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inter-Regional Social Movement (S.8ff, 28f, 43-46, 62-71) • Russian LGBT-Network (S.26f, 41, 58) • Coming Out (S.15, 20f, 22) • Gay Russia (S.21, 41f, 42, 52, 53) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (USSD) (S.5, 16, 33, 48, 55f, 60) • European Parliament (S.7) • Council of Europe (S.8, 22ff, 24f, 38-41, 51f, 57, 61f) • UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (S.62) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radio Free Europe Radio Liberty (S.4, 6f, 11, 14, 15, 24, 32, 38, 47, 54, 56) • Interfax (S.12) • Pink News (S.12, 25f, 26, 37, 43, 47f, 48, 49f, 53, 59, 61)
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • The Guardian (S.21f) • ABC News (S.35f) <p>Lokale Presse (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russia Times (S.3, 15, 31, 34) • St. Petersburg Times (S.11f, 12f, 17f, 31, 32, 42, 47) • Ria Novosti (S.14, 17, 22, 35, 36f) • The Moscow Times (S.29f) • The Moscow News (S.50f) <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Side by Side [LGBTIQ* Filmfestival in Russland (S.32f, 54f)
	<p>(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019b)</p>	<p>Internationale NGO (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerische Flüchtlingshilfe (Fn. 23) • Stichtin Justice Initiative (Fn. 26, 88) • Human Rights Watch (Fn. 28, 32, 50, 56, 60, 64, 66, 84, 97) • International Crisis Group (Fn. 89) • Norwegian Helsinki Group (Fn. 90) • Open Democracy (Fn. 95) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russian LGBT Network (Fn. 29, 33, 37-39, 41, 42, 53, 57, 92-94, 99) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (7)</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Council of Europe (Fn. 24, 30, 34, 48, 69) • Organisation for Security and Co-operation in Europe (OSCE) (Fn. 35, 36, 40, 45, 49, 52, 55, 58, 61, 85) • European Parliament (Fn. 82) • UN Court of the High Commissioner for Human Rights (Fn. 86) • UK Mission to the United Nations Geneva (Fn. 87) • Bundeszentrale für politische Bildung (Fn. 96, 98, 100, 107, 108) • EASO (Fn. 109) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (13)</p> <ul style="list-style-type: none"> • New York Times (Fn. 31, 54, 67, 68) • Zeit Online (Fn. 43) • Spiegel Online (Fn. 44) • Reuters (Fn. 59, 91) • Interfax (Fn. 62, 83) • The Guardian (Fn. 63, 70, 71, 78) • UN Web TV (Fn. 65) • The Washington Post (Fn. 76, 77) • Deutsche Welle (Fn. 79) • Radio Free Europe (Fn. 80, 105) • The Independent (Fn. 81) • Deutsche Welle (Fn. 101, 104, 106) • Euobserver (Fn. 110)
--	--	---

		<p>Lokale Presse (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nowaja Gazeta (Fn. 46) • Caucasian Knot (Fn. 47, 51) • Meduza (Fn. 72, 74) • Tass (Fn. 72) • Grozny Inform (Fn. 75) <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • SWP-Studie S1 (Fn. 25, 27)
	(EASO 2018, 33, 36, 38-40)	<p>Internationale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • the Civic Assistance Committee (Fn. 123) • Human Rights Watch (Fn. 167, 171) <p>Lokale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Memorial Human Rights Center (Fn. 123) • Russian LGBT Network (Fn. 153, 155, 180) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Euobserver (Fn. 154, 155, 169, 173, 174, 177) • U.S. Department of the State (Fn. 166, 168, 170, 172) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (2)</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Interfax (Fn. 176) • BBC News (Fn. 178) <p>Lokale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Novaya Gazeta (Fn. 153, 155, 180) • Moscow Times (Fn. 179) <p>Sonstige Quelle (0)</p>
	(EASO 2017, 26, 72, 77-79)	<p>Internationale NGO (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • International Federation for Human Rights FIDH (Fn. 136, 697) • Human Rights Watch (Fn 686, 687, 694, 696, 699, 701, 704, 705, 707) <p>Lokale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ADC Memorial (Fn. 136, 697) • Russian LGBT Network (Fn. 698, 692) • SOVA (Fn. 688, 690) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 626, 693) • Finnish Immigration Service (Fn. 702, 703, 706) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reuters (Fn. 700)

		<p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oleg Kucheryavenko, Kirill Guskov, Michael Walker (Fn. 691, 695)
	(Finnish Immigration Service 2015)	<p>Internationale NGO (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 1, 5-7, 10, 15, 33, 35, 40-43, 45-51, 54, 57, 64, 78, 80, 82, 84-87, 94, 101, 110-112, 114, 115, 122, 128, 133) • ILGA (Fn. 2-4, 10-12, 16, 17, 38, 42, 58, 60, 62, 81, 84, 92, 94, 95, 97-99, 105, 107, 109, 115, 119, 126) • World Organisation Against Torture (Fn. 6, 63) • Open Democracy (Fn. 7, 58, 61, 73) • Seta – LGBTI Rights in Finland (Fn. 14) • Article 19 (Fn. 47, 116) • Amnesty International (Fn. 48, 63, 71, 74, 78, 83, 90, 94, 95, 130) • Freedom House (Fn. 63, 71, 104) • International Federation for Human Rights FIDH (Fn. 76, 89, 96, 113, 128) • OMCT (Fn. 103) <p>Lokale NGO (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Coming Out (Fn. 30, 33, 34, 48, 52, 52, 55, 56, 60, 64, 71-74, 77, 81, 84, 87, 88, 93, 100, 102, 123, 129)

		<ul style="list-style-type: none"> • Russian LGBT Network (Fn. 30, 64, 69, 128) • ADC Memorial (Fn. 76, 89, 96, 113, 128) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 11, 104, 123) • FCO (Fn. 37) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Guardian (Fn. 8, 32, 44, 75) • Radio Free Europe (Fn. 12, 13, 32, 49, 65, 66, 68, 108) • BBC News (Fn. 18, 20, 28, 29, 108) • Helsingin Sanomat (Fn. 19, 125) • Pink News (Fn. 24, 131) • Inter Press service (Fn. 33, 63) • France 24 (Fn. 26, 118) • BuzzFeed (Fn. 66, 68) • 360 (Fn. 70) • Reuters (Fn. 108) • Global Post (Fn. 116) • Business Insiders (Fn. 120) <p>Lokale Presse (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moscow Times (Fn. 6, 7, 21, 33, 67, 69-72, 79, 80, 108, 117, 131)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Russia Today (Fn. 22, 25) • St. Petersburg Times (Fn. 57-59) • Advocate (Fn. 67) • Russia Beyond the Headlines (Fn. 121) • Dot429 (Fn. 132) <p>Sonstige Quelle (0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kochetgov (Fn. 7) • Pew Research Center (Fn. 23) • Kondakov (Fn. 26, 127) • International Peatland Society (IPS) (Fn. 27, 31, 95, 124) • Angloinfo (Fn. 30) • Info LGBT.com (Fn. 70)
	<p>(Gorbunova 2017, 3, 7, 17, 18, 19f, 36, 39, 41, 52, 75-78)</p>	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 17, 180, 181, 298, 306, 307) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deti-404 (Fn. 183) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Council of Europe Venice Commission (Fn. 301) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russische Gesetzgebung (Fn. 21, 23, 24, 300, 302)

		<p>Internationale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radio Free Europe (Fn. 184) <p>Lokale Presse (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • RIA Novosti (Fn. 22) • Mediaguard VKontakte (Fn. 131) • Rossiyskaya Gazeta (Fn. 299) • Rambler News (Fn. 297, fälschlicherweise als 298 gelistet) <p>Sonstige Quelle (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elena Klimova Facebook (Fn. 182) • Von Human Rights Watch geführte Interviews mit russischen Aktivist*innen und/oder Queers (Fn. 303- 305, 308-310)
	(Lokshina 2017)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 1, 5, 19-21, 65, 81, 82) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Memorial Human Rights Center (Fn. 3, 5, 6, 8) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (9)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN Office of the High Commissioner for Human Rights (Fn. 83)

		<ul style="list-style-type: none"> • Regierung (UK, Canada) und Regierungssprecher*innen (Fn. 84- 86, 91, 92) • Council of Europe (Fn. 93) • European Court of Human Rights (Fn. 94, 98, 99, 102, 103, 107) • UN Zivilpakt ICCPR (Fn. 95) • Europäische Gerichtsurteile (Fn. 96, 106) • Human Rights Committee (Fn. 96, 97) • UN Convention against Torture (Fn. 105) • UN Working Group on Arbitrary Detention (Fn. 108- 110) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tschetschenische Regierung (Fn. 14) • Russian Presidential Council on Civil Society Development and Human Rights (Fn. 50) • Russische Gesetze (Fn. 100, 101, 104, 111, 112) <p>Internationale Presse (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interfax (Fn. 4, 46, 71) • The New Yorker (Fn. 12, 25) • The Wall Street Journal (Fn. 13) • MailOnline (Fn. 17) • The Guardian (Fn. 18, 88) • CNN (Fn. 64) • The Hill (Fn. 90)
--	--	--

		<p>Lokale Presse (19)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Novaya Gazeta (Fn. 7, 22, 26, 28, 30, 53, 55, 61, 68, 78) • Rosbalt (Fn. 7, 62, 79) • TASS (Fn. 10, 58, 75, 76) • Kavkazskii Uzel (Fn. 11, 15, 56) • Chechenskaya Respublika Segodnya (Fn. 14) • Grozny Inform (Fn. 47, 49, 59) • MK (Fn. 48) • RBK (Fn. 51, 63) • Vedemosti (Fn. 57, 60, 67) • Izvestia (Fn 66) • RIA Novosti (Fn. 69, 70) • Kommersant (Fn. 72) • Life (Fn. 16) • Current Time TV (Fn. 52) • REN TV 4 (Fn. 74) • Meduza (Fn. 77) • Advocate (Fn. 89) • TV Rain (Fn 73) • UAWIRE (Fn. 87) <p>Sonstige Quelle (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Human Rights Watch geführte Interviews mit russischen Aktivist*innen und/oder Queers (S.8, Fn. 23, 24, 27-29, 31-44, 80) • Moscow: Demos (Fn. 2) • Instagram (Jambulat Umarov) (Fn. 54)
--	--	---

	<p>(Ministerie van Buitenlandse Zaken 2021, 25, 26, 27, 35, 38, 89-71, 86, 96)</p>	<p>Internationale NGO (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 384, 385, 425, 429, 440, 446, 549, 596) • Amnesty International (Fn. 392, 407, 440, 446) • LGBT World Beside (Fn. 395) • Open Democracy (Fn. 398) • European Federation of Journalists (Fn. 549) • Civic Assistance Committee (Fn. 614) <p>Lokale NGO (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Coming Out (Fn. 386, 392, 393, 398, 403, 404, 406, 408-410, 415, 420, 431, 440) • Russian LGBT Network (Fn. 413) • SOVA Center (Fn. 405) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 133, 384, 392, 401, 408, 409, 417, 419, 420, 428, 430, 440) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russische Gesetztestexte (Fn. 379) <p>Internationale Presse (9)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radio Free Europe (Fn. 223, 405, 410, 424, 427)
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • CNN (Fn. 378) • NBC News (Fn. 387, 406) • The Independet (Fn. 433) • BBC News (Fn. 440) • Times Magazin (Fn. 440) • Trouw (Fn. 435) • NPR (Fn. 442) • OC Media (Fn. 445) <p>Lokale Presse (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moscow Times (Fn. 127, 376, 399, 419, 420, 423, 424, 427, 445, 447, 448) • Meduza (Fn. 383, 426, 429, 433, 439, 441) • Coda (Fn. 384) • Caucasian Knot (Fn. 399, 437, 438, 442, 444, 448) • Novaya Gazeta (Fn. 420) <p>Sonstige Quelle (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Confidential Source (Fn. 135, 194, 377, 380, 381, 386, 386, 389, 391, 394, 397-400, 402, 403, 408-413, 416, 418, 424, 426, 432, 434, 436, 440, 445) • U.S. Library of Congress (Fn. 425) • Expert Opinion Mark Galeotti (Fn. 435, 443)
	(Home Office 2020c, S. 21–90)	<p>Internationale NGO (9)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stonewall (Fn. 1)

		<ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 3, 56, 57, 60, 61, 82, 83, 92, 93, 103, 120, 121, 128, 129, 131, 136, 172, 187-191, 198, 208, 209, 216-218, 220) • World Intellectual Property Organization (WIPO) (Fn. 7, 8, 10, 75) • ILGA (Fn. 13, 14, 16, 19, 36, 39, 40, 58, 64, 65, 77, 78, 106, 140, 157, 162, 176-178, 179, 180, 183, 221, 222, 223, 225, 226) • Child Rights International Network (CRIN) (Fn. 18, 26) • Breitbart (Fn. 20, 230) • Freedom House (Fn. 55, 59, 66, 105, 159, 200) • Amnesty International (Fn. 67, 134, 161) • Open Democracy (Fn. 109, 110, 115, 127, 146) <p>Lokale NGO (4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • SOVA (FN. 163, 164, 173) • Russian LGBT Network (Fn. 47-51, 89, 90, 94-98, 108, 116-119, 124-126, 132, 165-170, 184, 185, 194, 195, 201, 207, 213, 224) • Coming Out (Fn. 227, 228) • Moscow Community Center (Fn. 229) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (8)</p>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Foreign, Commonwealth & Development Office (UK) (Fn. 2, 63, 102) • European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (Fn. 9, 21, 28, 76, 160, 210) • U.S. Department of the State (Fn. 11, 12, 15, 27, 37, 38, 41-45, 53, 54, 62, 72, 104, 138, 156, 182, 192, 196, 197, 204, 205) • OSCE (Fn. 73, 74, 100, 101, 122, 133, 135) • CEDAW (Fn. 111, 150, 151) • International Labour Organisation (Fn. 193) • WTO (Fn. 202) • Immigration and Refugee Board of Canada (Fn. 232) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russian Government, Gesetztestexte (Fn. 6, 186) • Rights in Russia (Fn. 17) <p>Internationale Presse (11)</p> <ul style="list-style-type: none"> • The American Spectator (Fn. 4) • Pink News (Fn. 22-24, 34, 113, 214, 215) • Radio Free Europe (Fn. 25, 33, 86, 158, 174)
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • The Independent (Fn. 29, 71, 107, 130, 137, 139, 143, 211) • Reuters (Fn. 30, 52, 79) • BBC News (Fn. 31, 91, 181) • US News (Fn. 68, 69) • France 24 (Fn. 70) • The Guardian (Fn. 99, 123) • The Calvert Journal (Fn. 147, 148) • Huck (Fn. 175) <p>Lokale Presse (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meduza (Fn. 5) • RTVI (Fn. 32) • Caucasian Knot (Fn. 112) • The Moscow Times (Fn. 142, 144, 145, 149, 153, 231) • Russia Beyond (Fn. 171, 219) • NFP Plus (Fn. 154, 155) <p>Sonstige Quelle (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Equal Rights Trust (Fn. 35, 80, 81, 87, 88, 199, 203, 206) • Oxford Human Rights Hub (Fn. 84, 85) • Levada Center (Fn. 141, 212) • Queerfest (Fn. 46) • Hornet (Social Media Site) (Fn. 114, 152)
	(Schuster 2020)	<p>Internationale NGO (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILGA (Fn. 4)

		<ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 5, 17, 22, 23, 26, 28, 58, 61, 67, 68, 140) • Article 19 (Fn. 6, 14, 70, 143) • ACCORD (Fn. 24) • Amnesty International (Fn. 57, 126) <p>Lokale NGO (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russian LGBT Network (Fn. 25, 27, 73, 75, 77, 83, 86, 91, 93, 95, 99, 101, 105-107, 117, 122, 144) • Joint Report mehrerer NGOs, darunter auch russische (Fn. 43, 46, 52, 66, 76, 78, 81, 88, 90, 94, 100, 110, 115, 120, 128, 129) • Coming Out LGBT Group (Fn. 92, 102-104) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN Human Rights Committee (Fn. 7, 141, 145) • UN Human Rights Council (Fn. 8) • U.S. Department of the State (Fn. 11, 18, 21, 35, 38, 39, 48, 55, 56, 59, 60, 63, 65, 69, 112, 119, 121, 123-125, 127, 134) • Immigration and Refugee Board of Canada (Fn. 97, 98, 109) • UN Committee against Torture (Fn. 142)
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • UN Committee against Torture (Fn. 150) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russische Gesetzgebung (Fn. 10, 12, 13, 15, 16) <p>Internationale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Welle (Fn. 96) <p>Lokale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stimul (Fn. 40-42, 54, 71, 79, 82, 84, 85, 87, 108, 116, 118, 130, 148) <p>Sonstige Quelle (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Equal Rights Trust (Fn. 9) • Alexander Kondakov (Fn. 19, 20, 80, 132, 135, 136, 139, 147, 151, 152) • Levada Center (Fn. 29-32) • Ksenia Kamarina (Fn. 34, 74, 89) • Gespräche/E-Mailverkehr mit Kontaktpersonen A als Expert*in (Fn. 36, 37, 44, 45, 47, 49, 50, 53, 62, 64, 111, 113, 114, 131, 133, 137, 138, 149) • Vadim Drozdov (Fn. 72)
--	--	---

Senegal

Grad der Fundierung	Berichte unter Angabe der relevanten Passagen	Details/Beschreibungen und/oder Kategorisierung der Quellenangabe (Anzahl aller unterschiedlicher Quellen) sowie
----------------------------	--	---

		konkrete Benennung der Quellen (mit Seitenzahl/Fußnote)
Keine Quellenangabe	(Amnesty International Deutschland 2009, S. 2; 2010, S. 2; 2016a, S. 2; 2016b, S. 2)	
	(Amnesty International 2015a, 1f; 2017b, S. 5; 2018c, S. 4)	
	(Bertelsmann Stiftung 2016, S. 11; 2020d, S. 11)	
	(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008b, S. 9)	
	(Freedom House 2007, S. 4)	
	(U.S. Department of State und Bureau of Democracy, Human Rights and Labor 2006, S. 14; 2007, S. 16; 2008, S. 20; 2009, 9f; 2010, S. 14; 2011d, 29f; 2011e, 25f; 2012e, 22f; 2013d, S. 20; 2016d, 23f; 2018d, 20f; 2019d, 19f; 2020d, S. 20)	
Rudimentäre Quellenangabe (1-5 Angaben)	(Amnesty International Publications 2010b, 7, 19f, 20, 29, 32f)	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Council (Fn. 35) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senegalese Government (Fn. 36) <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ICASA (Fn. 15)

	<p>(Human Rights Watch (Organization) 2021, 1f, 3)</p>	<p>Internationale NGO (0)</p> <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (0)</p> <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • France 24 (S.3) • Le Monde (S.3) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
<p>Differenzierte Quellenangabe (5+ Angaben)</p>	<p>(Home Office 2010c, 44f)</p>	<p>Internationale NGO (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amnesty International (Fn 10a) • ILGA (Fn. 17, S. 45) • International Gay and Lesbian Human Rights Commission (S. 44) • Pace e Bene (Fn. 19) <p>Lokale NGO (0)</p> <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 3c, S.45)

		<ul style="list-style-type: none"> • UN Human Rights Council (Fn. 13a, 13b) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rod 2.0 (S. 45) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (0)</p>
--	--	---

Tunesien

Grad der Fundierung	Berichte unter Angabe der relevanten Passagen	Details/Beschreibungen und/oder Kategorisierung der Quellenangabe (Anzahl aller unterschiedlicher Quellen) sowie konkrete Benennung der Quellen (mit Seitenzahl/Fußnote)
Keine Quellenangabe	(Amnesty International Deutschland 2016e, 2f; 2017b, S. 3)	
	(Bertelsmann Stiftung 2020e, S. 11)	
	(U.S. Department of State und Bureau of Democracy, Human Rights and Labor 2011f, 18f; 2012f, S. 20; 2013e, 20f; 2016e, 1, 14, 23f; 2017b, 25f; 2018e, 1, 4, 23f; 2019e, 1, 6, 26f; 2020e, 5, 29ff)	
	(U.S. Department of State 2019, S. 10; 2020, S. 8; 2021, S. 10)	
Rudimentäre Quellenangabe (1-5 Angaben)	(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2018, 4f)	<p>Internationale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Rights Watch (Fn. 21) <p>Lokale NGO (0)</p>

		<p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 21) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (0)</p> <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sarah Mersch (Länder-Informations-Portal) (Fn. 21)
<p>Differenzierte Quellenangabe (5+ Angaben)</p>	<p>(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019a, S. 15–19)</p>	<p>Internationale NGO (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freedom House (Fn. 82, 104-106, 110) • Amnesty International (Fn. 85, 87, 111) • Human Rights Watch (Fn. 89, 91, 92, 94, 96, 99, 100) <p>Lokale NGO (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Shams association (Fn. 95) <p>(Verwaltungs-) Institution anderer Staaten/Staatenverbund (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.S. Department of the State (Fn. 83, 86, 88, 93, 97, 98, 101, 107, 108, 112) • Auswärtiges Amt (Fn. 84) <p>Lokale staatliche (Verwaltungs-) Institution (0)</p> <p>Internationale Presse (1)</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Welle (Fn. 102) <p>Lokale Presse (0)</p> <p>Sonstige Quelle (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sarah Mersch (Länder-Informations-Portal) (Fn. 90, 103) • Heinrich Böll Stiftung (Fn. 109)
--	--	--

Bibliografische Angaben aller Reports

(alphabetisch und chronologisch sortiert)

Amnesty International (2005): Introduction. Women Human Rights Defenders at Risk.

Amnesty International (2006a): Iran. AI Jahresbericht.

Amnesty International (2006b): Iran. New Government fails to address dire Human Rights Situation. Online verfügbar unter <http://web.amnesty.org/library/print/ENGMDE130102006>.

Amnesty International (2008): Russian Federation. Freedom limited - the right to freedom of expression in Russia.

Amnesty International (2011): Beaten up for Speaking out. Attacks on Human Rights Defenders in the Russian Federation.

Amnesty International (2012a): 'We are ordered to crush you'. Expanding Repression of Dissident in Iran.

Amnesty International (2012b): Iran. Amnesty Report 2012. Online verfügbar unter <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2012/iran?print=1>.

Amnesty International (2013): Russia's anti-gay 'propaganda law' assault on freedom of expression.

Amnesty International (2014a): A Right, not a Crime. Violations of the Right to Freedom of Assembly in Russia.

Amnesty International (2014b): Violation of the Right to Freedom of Expression, Association and Assembly in Russia.

Amnesty International (2015a): Amnesty International Report 2014/15.

Amnesty International (2015b): Amnesty International Report 2014/15.

Amnesty International (2015c): Amnesty International Report 2014/15. Islamic Republic of Iran. Online verfügbar unter <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/iran/report-iran/>.

Amnesty International (2017a): Jamaika 2017. Online verfügbar unter <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/jamaika>.

Amnesty International (2017b): Senegal 2017. Amnesty Report.

Amnesty International (2018a): Iran. Amnesty Report 2018. Online verfügbar unter <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/iran>.

Amnesty International (2018b): Jamaika 2017/18. Online verfügbar unter <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/jamaika>.

Amnesty International (2018c): Senegal 2017/18. Amnesty Report.

Amnesty International (2020a): Russland 2019.

Amnesty International (2020b): Iran. Amnesty Report 2019.

Amnesty International (2021): Russland 2020.

Amnesty International Deutschland (2009): Amnesty Report 2009. Senegal.

Amnesty International Deutschland (2010): Amnesty Report 2010. Senegal.

Amnesty International Deutschland (2013a): Iran. Amnesty Report 2013. Online verfügbar unter <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2013/iran?destination=node%2F2936>.

Amnesty International Deutschland (2013b): Jamaika.

Amnesty International Deutschland (2015): Iran. Amnesty Report 2015. Online verfügbar unter <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/iran?destination=node/>.

Amnesty International Deutschland (2016a): Amnesty Report 2015. Senegal.

Amnesty International Deutschland (2016b): Amnesty Report 2016. Senegal.

Amnesty International Deutschland (2016c): Jamaika.

Amnesty International Deutschland (2016d): Russland.

Amnesty International Deutschland (2016e): Tunesien. Amnesty Report 2016.

Amnesty International Deutschland (2017a): Iran. Amnesty Report 2017. Online verfügbar unter <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/iran?destination=node/29...>

Amnesty International Deutschland (2017b): Tunesien. Amnesty Report 2017.

Amnesty International Publications (2008): Iran. End executions by stoning.

Amnesty International Publications (2010a): From Protest to Prison. Iran one Year after the Election. Hg. v. Amnesty International.

Amnesty International Publications (2010b): Senegal. Land of Impunity.

Asylum Research Center (2012): The Russian Federation: LGBTI. Country of origin information to support the adjudication of asylum claims from Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex ('LGBTI') asylum seekers.

Austrian Red Cross; ACCORD (2015a): Iran: Political Opposition Groups, Security Forces, Selected Human Rights Issues, Rule of Law, COI Compilation.

Austrian Red Cross; ACCORD (2015b): Iran: Women, children, LGBTI persons, persons with disabilities, "moral crimes".

Austrian Red Cross; ACCORD (2018): Iran. COI Compliation.

Austrian Red Cross; ACCORD (2019): Ethiopia: COI Compilation.

Bertelsmann Stiftung (2016): BTI 2016. Senegal Country Report.

Bertelsmann Stiftung (2020a): BTI 2020 Country Report. Iran.

Bertelsmann Stiftung (2020b): BTI 2020 Country Report. Jamaica. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Bertelsmann Stiftung (2020c): BTI 2020 Country Report. Russia.

Bertelsmann Stiftung (2020d): BTI 2020 Country Report. Senegal.

Bertelsmann Stiftung (2020e): Tunisia. BTI 2020 Country Report. Gütersloh.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2017): Kurzinformation der Staatendokumentation. Russische Föderation. Massenfestnahmen von (vermeintlichen) Homosexuellen in Tschetschenien.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2007): Informationszentrum Asyl und Migration. Iran. Die Hadd-Strafe der Steinigung.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2008a): Informationszentrum Asyl und Migration. Glossar Islamische Länder. Band 7 Iran.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2008b): Glossar Islamische Länder. Band 16 Senegal.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018): Länderreport 4. Tunesien.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019a): Länderreport 11. Algerien, Marokko, Tunesien. Menschenrechtslage. Im Fokus: Vulnerable Personen.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019b): Länderreport 21 Russische Föderation. LGBTI in Tschetschenien.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Länderreport 28. Iran. Frauen. Rechtliche Stellung und gesellschaftliche Teilhabe.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021): Länderreport 35. Iran. Aktuelle Lage vor den Präsidentschaftswahlen: Die hybride Staatsordnung, Strafrecht, Menschenrechtslage und Ausblick.

Danish Immigration Service (2017): Russia.

EASO (2017): EASO Informationsbericht über das Herkunftsland. Russische Föderation. Schutz bietende staatliche Akteure.

EASO (2018): Informationsbericht über das Herkunftsland Russische Föderation. Die Situation der Tschetschenen in Russland.

Finnish Immigration Service (2015): Current Situation of Sexual and Gender Minorities in Russia.

Foreign & Commonwealth Office (2014a): Iran. Country of Concern.

Foreign & Commonwealth Office (2014b): Russia. Country of Concern.

Freedom House (2007): Freedom in the World - Senegal.

Freedom House (2009): Iran. Freedom in the World 2009.

Freedom House (2012a): Countries at the Crossroads 2012. Iran.

Freedom House (2012b): Iran. Freedom in the World 2012.

Galopin, Sylwia (2007): Iran: Sanktionen bei Verstoss gegen moralische Normen. Themenpapier. Hg. v. Schweizerische Flüchtlingshilfe.

Ghanea, Nazila; Hass, Binesh (2011): Briefing. Seeking justice and an end to neglect: Iran's minorities today. Hg. v. Minority Rights Group International.

Ghoshal, Neela; Tabengwa, Monica (2015): The Issue is violence. Attacks on LGBT people on Kenya's coast. Unter Mitarbeit von PEMA Kenya. Hg. v. Human Rights Watch (Organization). New York N.Y.

Gilgen, Elisa (2004): Iran - Reformen und Repression. Update der Entwicklungen seit Juni 2001. Hg. v. Schweizerische Flüchtlingshilfe.

Gorbunova, Yulia (2017): Online and on all fronts. Russia's assault on freedom of expression. Human Rights Watch (Organization). New York N.Y. Online verfügbar unter

<https://www.hrw.org/report/2017/07/18/online-and-all-fronts/russias-assault-freedom-expression>.

Home Office (2004a): Iran. Country Report.

Home Office (2004b): Iran. Country Report.

Home Office (2005a): Iran. Country Report.

Home Office (2005b): Iran.

Home Office (2005c): Operational Guidance Note. Iran.

Home Office (2006): Country of Origin Information Report. Iran.

Home Office (2008a): Country of Origin Information Report. Iran.

Home Office (2008b): Country of Origin Information Report. Iran.

Home Office (2009a): Country of Origin Information Report. Iran.

Home Office (2009b): Country of origin information report. Iran.

Home Office (2009c): Country of Origin Information Report. Iran.

Home Office (2010a): Country of Origin Information Report. Iran.

Home Office (2010b): Country of Origin Information Report. Iran.

Home Office (2010c): Senegal. Country of Origin Information Report.

Home Office (2010d): Russia. Country of Origin Information (COI) Report.

Home Office (2011): Kenya. Country of Origin Information (COI) Report.

Home Office (2013): Kenya. Country of Origin Information (COI) Report.

Home Office (2016a): Country Information and Guidance. Iran: Prison conditions.

Home Office (2016b): Country Information and Guidance. Iran: Women.

Home Office (2016c): Country Information and Guidance. Iran: Sexual orientation and gender identity.

Home Office (2016d): Country Policy and Information Note. Iran: Military Service.

Home Office (2017a): Country Policy and Information Note. Jamaica: Sexual orientation and gender identity.

Home Office (2017b): Country Policy and Information Note. Kenya: Sexual Orientation and Gender Identity.

Home Office (2017c): Country Policy and Information Note. Iran: Honour crimes against women.

Home Office (2017d): Country Policy and Information Note. Iran: Background information, including actors of protection and internal relocation.

Home Office (2018a): Country Policy and Information Note. Iran: Fear of punishment for crimes committed in other countries ('Double Jeopardy' or re-prosecution).

Home Office (2018b): Country Policy and Information Note. Iran: Background information, including actors of protection and internal relocation.

Home Office (2018c): Country Policy and Information Note. Iran: Women fearing domestic abuse.

Home Office (2019a): Country Policy and Information Note. Iran: Sexual orientation and gender identity or expression.

Home Office (2019b): Country Policy and Information Note. Jamaica: Actors of Protection.

Home Office (2019c): Country Background Note. Jamaica.

Home Office (2019d): Country Policy and Information Note. Iran: Adulterers.

Home Office (2019e): Country Background Note. Ethiopia.

Home Office (2020a): Country Policy and Information Note. Iran: Military Service.

Home Office (2020b): Country Policy and Information Note. Kenya: Sexual Orientation and Gender Identity and Expression.

Home Office (2020c): Country Policy and Information Note. Russia: Sexual orientation and gender identity or expression.

Home Office (2021): Country Policy and Information Note. Iran: Women fearing 'honour'-based violence.

Human Rights Watch (2005): Iran: Two more Executions for Homosexual Conduct.

Human Rights Watch (2012): Why they left. Stories of Iranian Activists in Exile.

Human Rights Watch (2016): Iran.

Human Rights Watch (2021): Iran. Events of 2020.

Human Rights Watch (2022): Iran. Events of 2021.

Human Rights Watch (Organization) (2019): Russia. Events of 2018.

Human Rights Watch (Organization) (2020a): Kenya. Events of 2019.

Human Rights Watch (Organization) (2020b): Russia. Events of 2019.

Human Rights Watch (Organization) (2020c): Russia. Events of 2020.

Human Rights Watch (Organization) (2021): Senegal. Events of 2021.

International Federation for Human Rights (2009): Situation des droits de l'homme en République Islamique d'Iran.

Karg, Dieter (2016): Aufwachsen in der Todeszelle. Die Todesstrafe und jugendliche Straftäter im Iran. Hg. v. Amnesty International Deutschland.

Kooperation Asylwesen Deutschland - Österreich - Schweiz (D-A-CH) (2013): Iran - Basisinformation.

Kovacs, Christina (2016): Russia. Country Summary. Hg. v. Human Rights Watch (Organization).

LandInfo (2009): Report. Christians and converts in Iran.

LandInfo (2011): Report. Iran: Christians and Converts.

Lokshina, T. (2017): "They have long arms and they can find me". Anti-gay purge by local authorities in Russia's Chechen Republic. Human Rights Watch (Organization). New York N.Y. Online verfügbar unter <https://www.hrw.org/report/2017/05/26/they-have-long-arms-and-they-can-find-me/anti-gay-purge-local-authorities-russias>.

Ministerie van Buitenlandse Zaken (2021): Country of origin information report for the Russian Federation.

O'Carroll, Tanya (2016): Ethiopia Offline. Evidence of Social Media Blocking and Internet Censorship in Ethiopia. Unter Mitarbeit von OONI. Hg. v. Amnesty International. London.

Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (2020): COI Focus. Iran. Treatment of returnees by their national authorities.

OMCT (2008): Harsh slandering campaign against Nobel Peace Prize winner Ms. Shirin Ebadi and her family.

Open Doors (2019): Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung. Erhebung zur Situation von 6.516 Konvertiten in Deutschland. Unter Mitarbeit von Internationale Informationsstelle für Religionsfreiheit e.V. Hg. v. Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung Freie Theologische Hochschule Gießen.

Refugee Documentation Center of Ireland (2010): Kenya.

Refugee Documentation Center of Ireland (2011): Kenya.

Romanian National Council for Refugees (2019): Death Penalty and Extrajudicial Killings in Countries of Origin.

Schuster, Adrian (2020): Russland: Situation von LGBT. Themenpapier. Hg. v. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH.

Schweizerische Flüchtlingshilfe (2019): Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken. Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse.

Swingler, Richard (2016): Flawed Reforms. Iran's new Code of Criminal Procedure. Hg. v. Amnesty International.

U.S. Department of State (2019): 2019 Trafficking in Persons Report: Tunisia.

U.S. Department of State (2020): 2020 Trafficking in Persons Report: Tunisia. Office to Monitor and Combat Trafficking in Persons.

U.S. Department of State (2021): 2021 Trafficking in Persons Report: Tunisia. Office to Monitor and Combat Trafficking in Persons.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2006): Senegal. Country Reports on Human Rights Practices 2005.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2007): Senegal. Country Reports on Human Rights Practices 2006.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2008): Senegal. Country Reports on Human Rights Practices 2007.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2009): Senegal. Human Rights Report 2008.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2010): Senegal. Human Rights Report 2009.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2011a): Ethiopia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2011b): Kenya.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2011c): Kenya.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2011d): Senegal.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2011e): Senegal.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2011f): Tunisia.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2012a): Ethiopia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2012b): Kenya 2012 Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2012c): Russia.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2012d): Russia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2012e): Senegal. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2012f): Tunisia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2013a): Ethiopia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2013b): Kenya 2013 Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2013c): Russia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2013d): Senegal. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2013e): Tunisia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2016a): Ethiopia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2016b): Kenya 2016 Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2016c): Russia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2016d): Senegal. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2016e): Tunisia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2017a): Russia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2017b): Tunisia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2018a): Ethiopia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2018b): Kenya 2018 Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2018c): Russia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2018d): Senegal. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2018e): Tunisia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2019a): Ethiopia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2019b): Kenya 2019 Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2019c): Russia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2019d): Senegal. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2019e): Tunisia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2020a): Ethiopia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2020b): Kenya. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2020c): Russia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2020d): Senegal. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2020e): Tunisia. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2021): 2021 Trafficking in Persons Report. Kenya.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2004): Iran. Country reports on Human Rights Practices.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2005): Iran. Country reports on Human Rights Practices.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2006): Iran. Country reports on Human Rights Practices.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2007): Iran. Country reports on Human Rights Practices.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2008): Iran. Country reports on Human Rights Practices.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2009): Iran. Country reports on Human Rights Practices.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2011): Iran.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2012a): Iran.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2012b): Iran. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2013): Iran. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2016): Iran. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2017): Iran. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2018): Iran. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2019): Iran. Human Rights Report.

U.S. Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour (2020): Iran. Human Rights Report.

Warmington, Lindsay (2007): Iran. The last Executioner of Children. Hg. v. Amnesty International.

Zürcher, Rahel (2014): Äthiopien. Update: Aktuelle Entwicklungen bis Juni 2014. Hg. v. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Zentrales Prüfungsamt
Selbstständigkeitserklärung

Name: Neumann	Bitte beachten:
Vorname: Annelie	1. Bitte binden Sie dieses Blatt am Ende Ihrer Arbeit ein.
geb. am: 07.10.1995	
Matr.-Nr.: 374176	

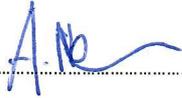
Selbstständigkeitserklärung*

Ich erkläre gegenüber der Technischen Universität Chemnitz, dass ich die vorliegende **Masterarbeit** selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Die vorliegende Arbeit ist frei von Plagiaten. Alle Ausführungen, die wörtlich oder inhaltlich aus anderen Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsleistung eingereicht und ist auch noch nicht veröffentlicht.

Datum: **07.10.2022**

Unterschrift: 

* Statement of Authorship

I hereby certify to the Technische Universität Chemnitz that this thesis is all my own work and uses no external material other than that acknowledged in the text.

This work contains no plagiarism and all sentences or passages directly quoted from other people's work or including content derived from such work have been specifically credited to the authors and sources.

This paper has neither been submitted in the same or a similar form to any other examiner nor for the award of any other degree, nor has it previously been published.